



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Rundbrief 3 / 2019

www.fluechtlingsrat-bw.de



Erfolg

Inhalt

Editorial / <i>Seán McGinley</i>	S. 3
Flüchtlingspolitik	
Migrationspaket Nummer Siebenhundertdreiundvierzig	S. 4
Im Wirrwarr der Asylpolitik: Christliche Asylsuchende aus der Türkei in den frühen 1980er Jahren / <i>Maren Schulz</i> ..	S. 12
Unterstützung und Begleitung von Isbttiq* Geflüchteten / <i>Laura Gudd</i>	S. 17
Praktisches für die Flüchtlingsarbeit	
Passbeschaffung und Identitätsklärung / <i>Melanie Skiba & Stella Hofmann</i>	S. 20
Was ist eigentlich ... Abschiebungsverbot und ein Abschiebungshindernis? / <i>Melanie Skiba</i>	S. 24
Die aktuelle Anfrage: Widerufsverfahren / <i>Seán McGinley</i>	S. 26
Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg	
Gambia-Denkschrift: Keine Antwort vom Präsidenten / <i>Birgit Hummler</i>	S. 28
Jesidinnen: Wälzt das Land Kosten für Betreuung des Sonderkontingents auf Kommunen ab? / <i>Max Burger</i>	S. 29
So unterschiedlich und trotzdem gleich: Das Projekt [lampedusa calling] / <i>Jana Pfeiffer</i>	S. 32
Grenzen überwunden, auf Barrieren gestoßen: Geflüchtete mit Behinderung / <i>Maria Stehle</i>	S. 35
Einsatz für die Rechte der gambischen Geflüchteten / <i>Buba Barrow</i>	S. 37
Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrats	
Gambia-Veranstaltungen mit großer Resonanz / <i>Bubacarr Komma & Julian Staiger</i>	S. 40
Bericht vom Fachtag "Afghanistan" / <i>Seán McGinley</i>	S. 42
Bericht vom Fachtag "Nigeria" / <i>Philipp Schweinfurth</i>	S. 44
Schwerpunktthema "Erfolg"	
Erfolgslebnisse trotz aller Widrigkeiten.....	S. 46
Das aktuelle Urteil: Klares "Nein" zur "Schicksalgemeinschaft" / <i>Melanie Skiba</i>	S. 50
Warum wir trotz allem weitermachen / <i>Jana Pfeiffer</i>	S. 52
Über den Tellerrand	
Die Angst als ständiger Begleiter: Reisebericht aus Afghanistan / <i>Jama Maqsudi</i>	S. 55
Buchvorstellungen	
"Die Erfindung der bedrohten Republik" / <i>Pauline Eininger</i>	S. 58
Die letzte Seite	S. 59

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

Rückschläge, Enttäuschungen, Hiobsbotschaften, ständige Gesetzesverschärfungen, unverständliche Behördenentscheidungen, Wut, Frust und Ohnmacht ... das waren in den letzten Jahren die ständigen Begleiter der meisten Engagierten in der Flüchtlingsarbeit. Es wird zunehmend schwierig, die richtigen Worte zu finden, wenn man eine scheinbar endlose Aneinanderreihung von negativen Erlebnissen durchmacht und das über Jahre. Dazu wollen wir mit dem Schwerpunktthema dieser Ausgabe einen Kontrapunkt setzen und die Erfolgserlebnisse in den Mittelpunkt stellen.

Denn: Was wir bei allem Frust nicht vergessen dürfen: Wir Engagierte leisten viel, wir bewegen viel, und wir machen mit dem, was wir tun, einen echten Unterschied im Leben vieler geflüchteter Menschen. Aus den Erfolgen und positiven Erlebnissen können wir Kraft und Motivation schöpfen, um in schwierigen Zeiten durchzuhalten und nicht zu resignieren. Natürlich kommen wir nicht komplett um die weniger erfreulichen Themen herum, also wundern Sie sich nicht, wenn Sie in diesem Heft außerhalb des Schwerpunktthemas noch einige Beiträge finden, die eher traurig oder wütend machen. Wir hoffen allerdings, dass die positiven Erlebnisse und Erfolgsgeschichten, die wir und andere Engagierte in diesem Heft mit Ihnen teilen, dies mindestens ausgleichen können.

Hinter dem Titelmotiv dieser Ausgabe steckt auch eine kleine Erfolgsgeschichte, die ich mit Ihnen teilen möchte. Anfang 2016 war ich an meinem damaligen Wohnort bei einem regelmäßigen Treffen von Haupt- und Ehrenamtlichen der Flüchtlingsarbeit, damals noch als Ehrenamtlicher. In diesem Kreis gab es eine Frau, die regelmäßig die neu zugezogenen geflüchteten Familien mit kleinen Kindern besucht hat, um ihnen Spielzeuge und Kinderbedarf zu bringen und sie über Unterstützungsangebote zu informieren. Bei dieser Sitzung ging sie eine Liste der Familien durch, um zu kontrollieren, dass sie keine vergessen hatte. Da sagte eine Person aus der Runde: "Da gibt es noch diese eine Familie aus Mazedonien, aber die werden sowieso bald abgeschoben". Das hat mein Interesse geweckt und ich fragte einige Geflüchtete aus der Unterkunft, ob sie mir den Kontakt zu dieser Familie herstellen könnten. Das gelang ziemlich schnell und seitdem stehen wir in regelmäßigem

Kontakt miteinander. Die Tochter dieser Familie - damals bei meinem ersten Besuch ein winziges Neugeborenes - zierte schon Ende 2016 das Titelbild unseres Rundbriefs und nun eben zum zweiten Mal. Mittlerweile geht sie in den Kindergarten, ihr großer Bruder ist erfolgreich in der Schule, der Papa hat seit kurzem eine Vollzeitstelle und die Mama möchte sich jetzt auch eine Arbeit suchen. Sie sind der lebende Beweis dafür, warum es nicht in Ordnung ist, Menschen ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eine "schlechte Bleibeperspektive" zu attestieren und dies als Grund zu nehmen, ihren Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe zu erschweren. Die Familie, die Anfang 2016 angeblich "sowieso bald abgeschoben wird", ist trotz dieser Widrigkeiten ihren Weg gegangen. Auch das ist ein großer Erfolg, der uns Mut machen sollte.

Viele weitere Erfolgserlebnisse und jede Menge Kraft und Motivation für Ihr Engagement wünscht

Ihr
Seán McGinley
Leiter der Geschäftsstelle



Rückblende: Ende 2016 war die kleine Elif schon mal auf der Titelseite unseres Rundbriefs. Die gebürtige Mannheimerin mit angeblich "schlechter Bleibeperspektive" ist immer noch da, und das ist gut so.



Jedes Jahr ein neues Gesetzbuch: Bei so vielen rechtlichen Änderungen fällt es schwer, den Überblick zu behalten. Foto: Seán McGinley

Migrationspaket Nummer Siebenhundertdreiundvierzig

In der Flüchtlingsarbeit lebt man inzwischen damit, dass der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen Pakete und Päckchen schnürt, die mit neuen Vorschriften gefüllt sind. Das kürzlich in Kraft getretene „Migrationspaket“ stellt allerdings selbst Hartgesottene und Paragraphenliebhaber vor bislang unbekannte Herausforderungen. Das liegt zum einen an der schier unübersehbaren Anzahl der Gesetze, insgesamt acht an der Zahl, die zudem zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, manche erst 2020. Auch sind die Gesetzestitel häufig irreführend: So enthält das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beileibe nicht nur Regelungen zur Abschiebung. Es schmeißt auch die gewohnten Grundsätze zum Arbeitsmarktzugang Asylsuchender über den Haufen, führt in § 12a AsylG eine (zweistufige) Asylverfahrensberatung ein und nimmt Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz vor, die man eigentlich im 3. Änderungsgesetz zu ebendiesem erwarten würde. Vor allem aber war das Gesetzgebungsverfahren hektisch und intransparent wie nie. Anders als sonst konnte man sich als Rechtsanwender*in deshalb nur schlecht auf die neue Gesetzeslage einstellen. Selbst der Gesetzgeber – so hatte man den Eindruck – verlor bisweilen den Überblick und hatte die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Vorschriften nicht recht im Blick. Nun, da der gesamte Paketinhalt bekannt ist, ist es Zeit für eine erste Bestandsaufnahme und Bewertung:

I. Änderungen in der Erstaufnahme

Zahlreiche der Neuerungen betreffen die sogenannten Aufnahmeeinrichtungen, heißen sie nun Anker- oder Ankunftscentren oder schlicht Erstaufnahme.

1. Wohnverpflichtung: Verlängerung und Verkürzung (§ 47 AsylG)

Bislang betrug die Dauer, für die – nicht aus sicheren Herkunftsstaaten stammende – Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen wohnen mussten, maximal sechs Monate. Diese Frist hat der Gesetzgeber nunmehr auf bis zu 18 Monate – das sind anderthalb Lebensjahre! – angehoben, also verdreifacht (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Die Wohnverpflichtung gilt zunächst bis zur Entscheidung des Bundesamts. Ist diese vollständig negativ, bleibt die Wohnverpflichtung bis zu den genannten 18 Monaten bestehen, auch wenn eine gegen die Ablehnung erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat. Das Ziel ist dabei unverkennbar: Abgelehnte Asylbewerber sollen möglichst aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben bzw. zur „freiwilligen“ Ausreise bewegt werden.

Asylsuchende, die wiederholt bzw. fortgesetzt bestimmte Mitwirkungspflichten verletzen, etwa über ihre Identität täuschen oder Identitätspapiere nicht herausgeben, sanktioniert der Gesetzgeber mit einer unbefristeten Wohnverpflichtung. Soweit ein Pass allerdings nicht vorhanden ist, geht der Gesetzgeber davon aus, dass Asylbewerber*innen eine Kontaktaufnahme mit den Behörden des (vermeintlichen) Herkunftsstaates für die gesamte Dauer des Asylverfahrens unzumutbar ist. Die Sanktion gilt außerdem nur für Personen, die noch in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Menschen, die schon in die Kommunen verteilt worden sind, dürfen – auch bei wiederholter Mitwirkungspflichtverletzung – nicht wieder in die Aufnahmeeinrichtung zurückgeschickt werden: Denn der Gesetzgeber wollte die Wohnverpflichtung verlängern, nicht neu begründen.

Eine sehr wichtige neue Ausnahme gilt für minderjährige Kinder: Diese sind maximal für sechs Monate verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung wohnen zu bleiben. Das gilt auch für Kinder aus sicheren Herkunftsstaaten („Westbalkan“, Ghana und Senegal). Für sie hat sich die Lage durch das „Migrationspaket“ insoweit tatsächlich ein wenig verbessert. Von der Ausnahme profitieren auch die Eltern, sonstige Sorgeberechtigte und volljährige ledige Geschwister des Minderjährigen. Sie müssen nach Ablauf der sechs Monate zusammen mit dem Minderjährigen aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen werden, damit die Familie nicht auseinandergerissen wird. Auch wenn der Gesetzgeber über sein Motiv schweigt, ist anzunehmen, dass die Entlassung „schon“ nach sechs Monaten zum Wohle des Minderjährigen erfolgt: Offenbar will der Gesetzgeber diese den der Kindesentwicklung in vielerlei Hinsicht abträglichen Bedingungen nicht dauerhaft aussetzen. Das verdeutlicht, dass dem Fristablauf auch eine tatsächliche Verteilung in die Land- und Stadtkreise zu folgen hat. Das Regierungspräsidium Karlsruhe darf Menschen nach

Fristablauf also nicht einfach in der Aufnahmeeinrichtung wohnen lassen. Zur Bestimmung der Sechsmonatsfrist ist zu fragen, seit wann das minderjährige Kind – nicht seine Familienangehörigen – in der Aufnahmeeinrichtung wohnt.

2. Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG)

In § 12a AsylG hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine (neue) staatliche Asylverfahrensberatung geschaffen. Diese liegt in der Verantwortung des Bundesamts, ist für die Asylsuchenden freiwillig und zweistufig aufgebaut: Auf der 1. Stufe erhalten Asylsuchende noch vor ihrer Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens. Einen schalen Beigeschmack lösen die Informationen über Rückkehrmöglichkeiten aus, die Asylsuchende ebenfalls schon auf Stufe 1, also noch vor dem – das individuelle Schicksal in den Blick nehmenden – Einzelgespräch erhalten sollen. Dieses findet erst auf der 2. Stufe statt; hier sollen die Asylsuchenden individuell zu „ihrem“ Asylverfahren beraten werden. Was das im Einzelnen heißt, bleibt im Unklaren. Eine Rechtsberatung soll wohl nicht erfolgen. Das Gesetz betont aber, dass die individuelle Beratung – wie auch die Gruppengespräche – unabhängig sein soll: Natürlich lässt sich organisatorisch die individuelle Beratung räumlich und personell von den sonstigen Aufgaben des Bundesamts trennen. Über „Abkühlfristen“ ließe sich auch sicherstellen, dass ein/e Berater*in nicht gestern noch über Asylanträge anhand von Herkunftsländerleitlinien entschieden hat. Alle denkbaren Vorkehrungen ändern aber nichts daran, dass die Beratung durch eine/n (weisungsgebundene/n) Angestellte/n jener Behörde erfolgt, die später über das „Schicksal“ der Asylsuchenden in der Sache entscheidet. Damit fehlt in persönlicher Hinsicht gerade die für eine qualitativ hochwertige Beratung unverzichtbare Unabhängigkeit. Selbst diese trifft des Pudels Kern aber nicht so recht: Was Asylsuchende – gerade im Angesicht rasend schneller Asylverfahren – in Wahrheit benötigen, ist nicht nur eine unabhängige, sondern eine parteiische Beratung, die sich – in den durch das Recht gezogenen Grenzen – auf die Wahrnehmung ihrer Interessen fokussiert. Man kann sich leicht ausmalen, wozu einerseits ein Rechtsanwalt und andererseits das Bundesamt raten würde, wenn der Erfolg eines Asylantrags zwar nicht überwiegend wahrscheinlich, aber doch möglich erscheint.

Es bleibt deshalb nur zu hoffen, dass das Bundesamt von der durch das Gesetz eingeräumten Option Gebrauch macht, die individuelle Asylverfahrensberatung in die Hände von Wohlfahrtsverbänden zu legen (§ 12a S. 4 AsylG).

II. Änderungen im Bereich Teilhabe

Gerade die Regelungen, welche die Teilhabemöglichkeiten Geflüchteter betreffen, sind „wild“ über die einzelnen Gesetze verstreut.

1. Zugang zum Arbeitsmarkt

a. In der Erstaufnahme (§ 61 AsylG)

Bislang galt für Menschen, die zum Wohnen in der Erstaufnahme verpflichtet waren, ein kategorisches Erwerbstätigkeitsverbot. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber nun wie folgt aufgeweicht: In den ersten neun Monaten in der Erstaufnahme bleibt der Arbeitsmarkt weiterhin generell verschlossen; die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist in dieser Phase nicht möglich (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG). Danach räumt § 61 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 AsylG – trotz fortbestehender Wohnverpflichtung – nunmehr einen gebundenen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ein, wenn folgende – vereinfacht dargestellte – Voraussetzungen erfüllt sind:

- seit mindestens neun Monate laufendes Asylverfahren
- Besitz einer Aufenthaltsgestattung
- Antragsteller kommt aus keinem sicheren Herkunftsstaat
- Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt, sofern Zustimmung erforderlich ist

Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer konkret beantragten Beschäftigung. Der Ausländerbehörde steht an dieser Stelle keinerlei Ermessen zu, sie darf die Beschäftigungserlaubnis also nicht (mehr) von der Erfüllung bestimmter Mitwirkungspflichten abhängig machen.

Hinweis: Da die Betroffenen noch in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, dürften für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis die Regierungspräsidien zuständig sein (§ 5 Abs. 1 AAZuVO BW). Die unteren Ausländerbehörden werden erst dann zuständig, wenn die Wohnverpflichtung erlischt bzw. aufgehoben wird. Das gilt wiederum nur, solange die Person eine Aufenthaltsgestattung besitzt; ist sie geduldet, ist landesweit das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

Erschwert werden kann die Aufnahme der Beschäftigung durch die räumliche Beschränkung, die für die gesamte Dauer der Erstaufnahme-Wohnpflicht besteht (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Danach dürfen sich EA-Wohnverpflichtete nur in dem Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Wer also in einer Aufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wohnt, darf sich für die Dauer der Wohnverpflichtung nur im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde bewegen. Bei einem Arbeitsauftrag in Singen – einer wunderschönen Stadt am Bodensee – wäre die betroffene Person damit außen vor, was die Bereitschaft eines Arbeitgebers, die Person einzustellen, nicht gerade fördern wird. Allerdings sieht § 57 Abs. 1 AsylG die Möglichkeit vor, dass das Bundesamt das Verlassen des räumlich beschränkten Bereichs erlauben kann, wenn zwingende Gründe es erfordern. Das wird man regelmäßig zu bejahen haben, wenn ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis besteht, denn dieser wäre nichts wert, wenn die tatsächliche Aufnahme der erlaubten Beschäftigung an der räumlichen Beschränkung scheitern würde.

Auch Geduldete können noch zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sein. Auch ihnen kann – trotz Wohnverpflichtung – eine Be-

schäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie die Duldung seit mind. sechs Monaten besitzen (§ 61 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AsylG). Hier steht die Erteilung aber im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, bei deren Ausübung an dieser Stelle auch die Erfüllung von Mitwirkungspflichten berücksichtigt werden darf.

b. Arbeiten außerhalb der Aufnahmeeinrichtung (§ 61 Abs. 2 AsylG)

Für Menschen, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, ändert sich zunächst nichts: Sofern sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen, kann (Ermessen!) die untere Ausländerbehörde (= Stadtverwaltung/Landratsamt) ihnen eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Sobald sich die Person aber bereits neun Monate (oder länger) im Asylverfahren befindet und noch eine Aufenthaltsgestattung besitzt, wird aus dem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ein strikter Rechtsanspruch, d.h. die Ausländerbehörde muss die Beschäftigungserlaubnis „ohne Wenn und Aber“ erteilen. Nicht anders als in der Erstaufnahme ist aber auch hier weitere Voraussetzung, dass die Person nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt und die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat, sofern eine Zustimmung erforderlich ist.

2. Wegfall der Vorrangprüfung (§ 32 BeschV)

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit in Baden-Württemberg war die Vorrangprüfung seit dem Integrationsgesetz 2016 – ja, so lange ist das schon her – flächendeckend ausgesetzt. Diese wäre nun eigentlich wieder in Kraft getreten. Nun hat man aber die Entscheidung getroffen, die Vorrangprüfung für Geduldete und Gestattete dauerhaft und bundesweit abzuschaffen (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 BeschV), sich dabei aber die Möglichkeit ihrer Wiedereinführung vorbehalten. Das „Schreckgespenst“ der Vorrangprüfung ist damit vorerst gebannt. Sofern eine Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich ist, prüft diese nur noch die sogen. Arbeitsbedingungen, also insbes., ob der einschlägige Lohn gezahlt wird. Eingeholt wird eine erforderliche Zustimmung grundsätzlich weiterhin von der Ausländerbehörde, sobald man bei ihr einen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis stellt.

3. Integrationskurse und berufsbezogene Deutschförderung (§§ 44, 45a AufenthG)

Neu – und wenig übersichtlich – geregelt wurde auch der Zugang zu Integrationskursen für Menschen mit Aufenthaltsgestattung:

Diese können – wie bisher – auf Antrag vom Bundesamt zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie die berühmt-berüchtigte gute Bleibeperspektive haben. Diese bestimmt das Bundesamt weiterhin stur allein anhand der halbjährlich betrachteten Gesamtschutzquote, die über 50 % liegen muss: Das ist derzeit bei Syrien und Eritrea der Fall. Die individuellen Erfolgsaussichten berücksichtigt das Bundesamt weiterhin nicht, obwohl der Gesetzeswortlaut das eigentlich verlangt, der nicht auf eine Quote, sondern darauf abstellt,

ob ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Das ist aber zB bei einer aus Guinea stammenden und von Zwangsbeschneidung bedrohten Frau zweifellos der Fall; der Umstand, dass Asylsuchende aus Guinea insgesamt betrachtet nicht so oft Schutz zugesprochen bekommen, ändert an der guten Bleibeperspektive der Frau rein gar nichts. Es wäre also überaus sinnvoll, ihr frühzeitig Zugang zum Integrationskurs zu gewährleisten.

Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung, die aus Ländern mit offener Bleibeperspektive kommen, haben unter folgenden Voraussetzungen Zugang zum Integrationskurs:

- Einreise nach Deutschland vor dem 1.8.2019
- Besitz der Aufenthaltsgestattung seit drei Monaten
- Kein sicheres Herkunftsland
- Arbeitsmarktnähe oder Kindererziehung

Von den Fällen, in denen man aufgrund einer bereits ausgeübten Arbeit oder Ausbildung schon Teil des Arbeitsmarktes ist, abgesehen, besteht Arbeitsmarktnähe auch dann, wenn man bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet ist (vgl. §§ 15, 16 SGB III). Anders als der Bezug von ALG I setzt beides definitionsgemäß zwar nicht voraus, dass man dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Insofern könnte man durchaus vertreten, dass auch Menschen, die (noch) einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen, arbeitsuchend bzw. arbeitslos sein können. Wenn das Gesetz die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis aber kategorisch verbietet, ist es (zunächst) ausgeschlossen, dass ein Job, selbst wenn man einen findet, legal ausgeübt werden kann. Vor diesem Hintergrund scheint zumindest in der Praxis die Meldung als arbeitslos oder arbeitsuchend nicht möglich zu sein.

Personen, die (kleine) Kinder erziehen, darf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden. Bei Kindern bis zu drei Jahren ist grundsätzlich von einer solchen Unzumutbarkeit auszugehen. Die Erziehenden sind daher eigentlich nicht arbeitsmarktnah. Um eine Benachteiligung aufgrund der Kindererziehung zu verhindern, räumt § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b AufenthG aber auch ihnen Zugang zum Integrationskurs ein.

Dieselben Grundsätze gelten hinsichtlich des Zugangs zu berufsbezogener Deutschförderung (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG). Inhaber*innen einer Duldung wird gem. § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV der Zugang zudem in größerem Umfang als bislang eingeräumt.

III. Änderungen im AsylbLG

Wann immer der Gesetzgeber ein Asylpaket schnürt, kann man sich sicher sein, dass auch das Asylbewerberleistungsgesetz nicht unangetastet bleibt. Die aktuellen Änderungen gehen auf das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und das 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG zurück:

1. Änderungen der Regelbedarfsstufen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 Nr. 2b, § 2 Abs. 1 S. 4 AsylbLG)

Mit einer abenteuerlichen Begründung hat der Gesetzgeber eine neue Sonderbedarfsstufe eingeführt. Diese betrifft in erster Linie Menschen in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen, die zukünftig nicht mehr der Regelbedarfsstufe 1 sondern der Regelbedarfsstufe 2 zugewiesen werden. Durch diese „Umgruppierung“ wird die eigentlich erfolgte Anhebung der Leistungen für die betroffene Personengruppe wieder aufgezehrt. Und so begründet der Gesetzgeber die Umgruppierung: Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen sei in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass dort – aufgrund der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche, Bad) – eine vollkommen eigenständige Haushaltsführung nicht möglich ist. Nach Auffassung des Gesetzgebers bergen diese – durch den Staat geschaffenen – Lebensumstände ein Einsparpotenzial. Dieses zu heben, seien die Bewohner*innen auch verpflichtet, da das Asylverfahren sie zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammenschweiße. Hinsichtlich bestimmter Dinge müsse man – so die These – deshalb aus einem Topf wirtschaften; in der Sache behandelt der Gesetzgeber Unterkunftsbewohner*innen also wie Paare, bei denen ein gemeinsames Wirtschaften angesichts der intimen Nähebeziehung auch lebensnah ist. Als Beispiel für Möglichkeiten eines gemeinsamen Wirtschaftens werden in der Gesetzesbegründung etwa die gemeinsame Anschaffung von Küchengeräten oder die gemeinsame Nutzung bzw. der Austausch von Dingen im Bereich Freizeit, Unterhaltung oder Kultur genannt. Was aber heißt das lebensnah? Wenn mehrere Speiseöl zum Kochen brauchen, wird's billiger, wenn man zusammen die Großpackung kauft? Der Ansatz des Gesetzgebers verfehlt die Lebenswirklichkeit der Betroffenen so eklatant und blendet den Zweck existenzsichernder Leistungen, eine menschenwürdige und selbstbestimmte Lebensgestaltung (auf niedrigem Niveau) zu ermöglichen, so vollständig aus, dass Betroffenen nur geraten werden kann, gegen die Leistungsgewährung entsprechend der neuen Bedarfsstufe im Wege des Widerspruchs und gerichtlichen Eilantrags vorzugehen. Eine erste Entscheidung des SG Landshut hat bereits verfassungsrechtliche Zweifel angemeldet (Beschl. v. 14.10.2019, Az.: S 11 AY 64/19 ER).

Hinweis: Muster für Widerspruch und Eilantrag erhalten sie auf Anfrage beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

2. Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG)

Bislang galt, dass nach 15-monatigem Aufenthalt von Amts wegen, d.h. antragsunabhängig, sog. Analogleistungen, d.h. Leistungen entsprechend dem SGB XII zu gewähren waren. Diese Frist wurde nunmehr auf 18 Monate angehoben und ist in Zusammenhang mit der Ausdehnung der maximalen Verweildauer in einer Aufnahmeeinrichtung auf bis zu 18 Monate zu sehen: Während des Aufenthalts dort gilt gem. § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG das Sachleistungsprinzip. Mit dem Übergang zu den

Analogleistungen ist § 3 AsylbLG aber nicht mehr anwendbar und die Analogleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) sind grundsätzlich in Geld zu gewähren. Zur Aufrechterhaltung des Sachleistungsprinzips in Aufnahmeeinrichtungen lässt man den Anspruch auf Analogleistungen deshalb nunmehr erst nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland bestehen.

Hinweis: Wer nach 18 Monaten noch in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt und die Aufenthaltsdauer in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat, hat Anspruch auf Analogleistungen, die grds. in Geld zu gewähren sind (§ 10 Abs. 3 SGB XII). Die in § 2 Abs. 2 AsylbLG genannte Möglichkeit, auch Sachleistungen zu gewähren, bezieht sich nur auf Gemeinschaftsunterkünfte, nicht auf Aufnahmeeinrichtungen.

3. Wegfall der Förderfälle (§ 2 Abs. 1 S. 2 f. AsylbLG)

Insbes. Auszubildende mit einer Aufenthaltsgestattung hatten mit dem Übergang zu Analogleistungen bislang ein Problem: § 22 Abs. 1 SGB XII bestimmt nämlich, dass Azubis in einer nach dem BAföG oder SGB III dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben. Nun erfüllten viele der von diesem Leistungsausschluss Betroffenen aber nicht die individuellen Voraussetzungen, um Leistungen der Ausbildungsförderung, zB Berufsausbildungsbeihilfe zu erhalten. Im Klartext: Es gab weder existenzsichernde Leistungen noch Ausbildungsförderung. Dieses – schwer vermittelbare – Resultat ist nun korrigiert worden: Ohne auf Einzelheiten einzugehen, bestimmt § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG nunmehr, dass der Ausschlussgrund des § 22 SGB XII in vielen Fällen keine Anwendung mehr findet. In der Sache bedeutet dies, dass die Betroffenen während ihrer Ausbildung weiter existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sofern ihr Bedarf nicht (vollständig) durch das erzielte Einkommen gedeckt ist. Sofern sie auch Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, diese aber nicht bedarfsdeckend ist, kommt auch insoweit ein aufstockender AsylbLG-Leistungsbezug in Betracht. Sie beziehen dann zwar weiter öffentliche Mittel, die die Annahme einer vollständigen Lebensunterhaltssicherung ausschließen. Unter dem Strich hat der Gesetzgeber aber in vielen Fällen sichergestellt, dass der „Geldhahn“ beim Übergang zu den Analogleistungen nicht mehr vollständig zugedreht wird und zum Abbruch der Ausbildung zwingt.

Hinweis: Auch im SGB III haben sich infolge des Migrationspakets, insbes. des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes einige – in der Tendenz durchaus positive – Änderungen ergeben, auf die aus Platzgründen aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Hilfreiche Arbeitshilfen und Übersichten finden Sie bei unseren Kolleg*innen der GGUA auf der Homepage www.einwanderer.net.

4. Leistungsausschlüsse (§ 1 Abs. 4 AsylbLG) und Leistungseinschränkungen (§ 1a AsylbLG)

Wie immer, wenn Hand an das AsylbLG gelegt

wird, sind auch neue Leistungskürzungsmöglichkeiten eingeführt worden. Besonders „aufs Korn genommen“ wurden dabei Menschen, denen bereits in einem anderen europäischen Land internationaler Schutz, d.h. die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz gewährt wurde. Sofern dieser Schutz fortbesteht, was vom Bundesamt zu prüfen ist, galt schon bislang, dass diese Personengruppe nur gekürzte Leistungen erhält, die nur – und das auch nicht vollständig – das physische Existenzminimum abdecken. Neu ist nun, dass diese Menschen überhaupt keine Leistungen mehr beanspruchen können, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie erhalten lediglich Leistungen zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Ausreise – auch das aber nur einmal und für max. zwei Wochen bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren (§ 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG). Die Ausreisepflicht entsteht bei dieser Personengruppe in der Regel in dem Moment, in dem ihr in Deutschland gestellter Asylantrag vom Bundesamt als unzulässig abgelehnt wird. Aber Achtung: Sofern diesen Personen dann eine Duldung erteilt wird oder werden muss, greift der Leistungsausschluss nicht, da § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG für Personen gilt, die nur nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt. Wer eine Duldung besitzt, ist zwar vollziehbar ausreisepflichtig, aber nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt. Sie dürfen deshalb nicht mit Überbrückungsleistungen abgespeist werden. In der Unterstützungspraxis muss man deshalb dafür sorgen, dass diesen Menschen vom zuständigen Regierungspräsidium so schnell wie möglich eine Duldung erteilt wird, damit die Menschen zumindest der reduzierte Leistungsanspruch erhalten bleibt.

Ein zweiter neuer Kürzungstatbestand betrifft „Dublin-Fälle“: Diese erhalten mit Zustellung der Abschiebungsanordnung in das für zuständig gehaltene Land nur noch gekürzte Leistungen. Diese Einschränkung entfällt, wenn das Verwaltungsgericht auf einen Eilantrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage anordnet. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Überstellungsfrist abläuft und Deutschland für den Asylantrag zuständig wird. Außerdem gilt auch bei dieser Leistungskürzung: Leistungseinschränkungen dürfen nicht für „Dublin-Fälle“ verhängt werden, die eine Duldung besitzen oder einen Anspruch hierauf haben. Dieser besteht während eines gerichtlichen Eilverfahrens in jedem Fall, da eine Abschiebung in dieser Phase rechtlich unzulässig ist. Im Übrigen ist den Betroffenen immer dann eine Duldung zu erteilen, solange die Abschiebung (für die Behörden) noch nicht konkret absehbar ist.

Hinsichtlich aller Leistungseinschränkungen bestehen seit der Entscheidung des BVerfG zum AsylbLG verfassungsrechtliche Zweifel ganz grundsätzlicher Art. Diese haben durch die aktuelle Entscheidung zu den „Hartz-IV-Sanktionen“ punktuell neue Nahrung bekommen.

Darin hat das BVerfG u.a. festgestellt, dass Leistungskürzungen, die verhängt werden, um die betroffene Person zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten zu bewegen, in dem Moment eingestellt werden müssen, in dem die geforderte

Mitwirkungshandlung vorgenommen oder deren Vornahme zumindest glaubhaft versichert wird. Ansonsten würde das Existenzminimum allein zu repressiven Zwecken gekürzt. Auch das AsylbLG kennt Leistungskürzungen, die zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten anhalten sollen (Stichwort: Passbeschaffung), die nach § 14 Abs. 1 AsylbLG fix auf sechs Monate zu befristen sind und auch dann bestehen bleiben, wenn die Person nach einem Monat mitwirkt. Es spricht viel dafür, dass die Aufrechterhaltung der Kürzung dann rechtswidrig würde, da mit ihr kein legitimes Ziel (mehr) verfolgt wird. Ganz allgemein stellt sich im AsylbLG die Frage, ob die seit Jahrzehnten verhängten und immer weiter ausgebauten Kürzungen des Existenzminimums – empirisch betrachtet – geeignet sind, die verfolgten Ziele zu erreichen, sofern man diese im Ausgangspunkt als legitim ansieht.

Hinweis: Die auch für Nichtjuristen gut lesbare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 ist wärmstens zur Lektüre zu empfehlen. Sie ist auf der Webseite des BVerfG unter dem Az. 1 BvL/16 abrufbar. Die rechtliche Begründung beginnt ab Rn. 116.

IV. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Die neue Ausbildungsduldung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Folgende wichtige Änderungen ergeben sich:

Umfasst sind künftig auch Assistenz- und Helfer-ausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, sofern eine Zusage für eine sich anschließende qualifizierte Ausbildung vorliegt, für die die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat.

Für Personen, die nicht innerhalb des Asylverfahrens mit der Ausbildung begonnen haben, kommt als neue Voraussetzung für die Erteilung ein bereits dreimonatiger Vorduldungszeitraum hinzu.

Frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn kann ein Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt werden, frühestens sechs Monate vor Beginn wird sie erteilt.

Konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, nicht bevorstehen. Solche Maßnahmen sind: eine ergangene Dublin-Abschiebungsanordnung, eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst, ein Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt, die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung ist schon eingeleitet oder es liegen vergleichbar konkrete Maßnahmen vor, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass sie nicht erfolgreich sind.

Die Identität muss innerhalb festgelegter Fristen geklärt werden:

- Bei Einreise bis 31.12.2016: Klärung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
- Bei Einreise ab dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2020: Klärung bis zu Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis 30.06.2020

- Bei Einreise nach dem 31.12.2019: innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise

Wenn eine Person innerhalb der für sie geltenden Frist alle erforderlichen und zumutbaren Bemühungen zur Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität aber erst nach Ablauf der Frist klären konnte, besteht weiterhin ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung. Schafft es eine Person nicht, ein Identitätspapier zu beschaffen, obwohl sie alle erforderlichen und ihr zumutbaren Bemühungen unternimmt, kann im Rahmen des Ermessens trotzdem eine Ausbildungsduldung erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung besteht allerdings nicht.

Bei Vorliegen der folgenden Punkte ist die Ausbildungsduldung ausgeschlossen:

- Bezüge/Unterstützung zu terroristischen/extremistischen Organisationen
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- Verurteilung des*der Ausländer*in wegen vorsätzlich begangener Straftaten; ausgenommen sind Verurteilungen zu Geldstrafen von unter 50 Tagessätzen, bei ausländerrechtlichen Straftaten von unter 90 Tagessätzen
- offensichtlicher Missbrauch

Ausgeschlossen von der Ausbildungsduldung sind ab 2020 Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten (EU- Mitgliedstaaten, „Westbalkan“, Ghana, Senegal). Dieser Ausschluss gilt nicht für diejenigen, die einen Asylantrag vor dem 31.08.2015 gestellt haben und nicht für diejenigen, die ihren Asylantrag auf Beratung des BAMF im Asylverfahrens hin zurücknehmen. Außerdem gilt dies nicht für unbegleitete Minderjährige, wenn die Rücknahme/der Verzicht auf einen Asylantrag aus Kindeswohlinteressen erfolgte.

Bei vorzeitiger Beendigung oder bei einem Ausbildungsabbruch wird einmalig eine Duldung von sechs Monaten erteilt, um die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zu ermöglichen. Bei einem Abbruch ist nun neben dem Betrieb selbst auch die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies der Ausländerbehörde in der Regel innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

V. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Die Beschäftigungsduldung tritt ebenfalls am 01.01.2020 in Kraft und – anders als die Ausbildungsduldung – am 31.12.2023 wieder außer Kraft. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die 30-monatige Beschäftigungsduldung regelmäßig erhalten zu können:

- Einreise vor dem 01.08.2018
- Bereits mindestens zwölf Monate geduldet
- Mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt (mind. 35h/Woche; Alleinerziehende 20h); kurzfristige Unterbrechungen unschädlich, sofern man diese nicht selbst zu vertreten hat
- Geklärte Identität des*der Ausländer*in und des*der Ehegatt*in oder des*der Lebenspartner*in innerhalb der folgenden

festgelegten Fristen:

- Bei Einreise bis zum 31.12.2016 und am 01.01.2020 vorliegendes sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das seit mindestens 18 Monaten besteht und eine Wochenarbeitszeit von mindestens 35h/Woche (bei Alleinerziehenden: 20h/Woche) umfasst: Bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
- Bei Einreise bis zum 31.12.2016 und wenn am 01.01.2020 keine Beschäftigung vorliegt, die seit mindestens 18 Monaten besteht und eine Wochenarbeitszeit von mindestens 35h/Woche (bei Alleinerziehenden: 20h/Woche) umfasst: Bis zum 30.06.2020
- Bei Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.08.2018: Bis zum 30.06.2020

Haben der*die Ausländer*in und der Ehegatte oder Lebenspartner*in innerhalb der für sie geltenden Frist alle erforderlichen und zumutbaren Bemühungen zur Identitätsklärung ergriffen, die Identität aber erst nach Ablauf der Frist klären können, so besteht weiterhin ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungsduldung. Schafft es der*die Ausländer*in nicht, ein Identitätspapier zu beschaffen, obwohl er*sie alle erforderlichen und zumutbaren Bemühungen unternimmt, kann im Rahmen des Ermessens trotzdem eine Beschäftigungsduldung erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung besteht allerdings nicht.

- Lebensunterhaltssicherung des*der Antragstellenden durch die Beschäftigung während der letzten zwölf Monate vor Antragstellung und zum Zeitpunkt der Antragstellung; kurzfristige Unterbrechungen sind unschädlich, sofern nicht selbst zu vertreten
- mündliches A2.Sprachniveau
- bei Verpflichtung des*der Antragstellenden und des*der Ehegatt*in zum Integrationskurs: Nachweis des erfolgreichen Besuchs des Integrationskurses
- Keine Bezüge zu bzw. Unterstützung von terroristischen/extremistischen Organisationen des Antragstellenden/ und des*der Ehegatt*in bzw. Lebenspartner*in
- Keine Verurteilungen des*der Ausländer*in und des*der Ehegatt*in oder Lebenspartner*in wegen vorsätzlich begangener Straftaten; ausgenommen sind Verurteilungen wegen ausländerrechtlichen Straftaten zu unter 90 Tagessätzen

Beim minderjährigen Kind:

- keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat im Betäubungsmittelbereich (unerlaubtes Handeltreiben etc.)
- keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten (Jugendstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung)
- Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs bei schulpflichtigen Kindern
- Keine Ausweisungsverfügung/keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Die Beschäftigungsduldung erhalten die antragstellende Person und der*die Ehegatt*in/Lebenspartner,*in sowie die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. Sind nach 30 Monaten in der Beschäftigungsduldung die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung weiterhin erfüllt, soll dem Stammberechtigten und dem*der Ehegatt*in/Lebenspartner*in sowie den zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden, wenn der*die Stammberechtigte über mündliche A2-Sprachkenntnisse verfügt. Bestand die Möglichkeit eines Integrationskursbesuches, müssen schriftliche A2-Sprachkenntnisse vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird unabhängig von der für die Erteilung der AE nach § 25b AufenthG normalerweise erforderlichen Voraufenthaltszeit von acht bzw. sechs Jahren erteilt.

VI. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

Seit dem 21.08.2019 wird die Duldung nach § 60a AufenthG bei vollziehbar Ausreisepflichtigen mit dem Zusatz "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" (§ 60b AufenthG) versehen. Dies passiert dann, wenn eine Abschiebung aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht stattfinden kann. Solche Gründe können sein:

- eigene Identitätstäuschung oder eigene Täuschung über die Staatsangehörigkeit
- sonstige Falschangaben
- Nichterfüllung besonderer zumutbarer Passbeschaffungspflichten (§ 60b Abs. 3 AufenthG)

Die Frage, ob eine bestimmte Passbeschaffungspflicht zumutbar ist oder nicht, ist **im jeweiligen Einzelfall** zu beurteilen. Beispiele für regelmäßig zumutbare Handlungen sind etwa die Bezahlung von Passgebühren, die persönliche Vorsprache bei Behörden des Herkunftsstaates, nach Aufforderung die Anfertigung von Lichtbildern und die Abgabe von Fingerabdrücken. Außerdem ist ebenfalls zumutbar, eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates abzugeben, aus dem Bundesgebiet freiwillig auszureisen, wenn von dieser Erklärung die Ausstellung des Reisedokuments abhängig gemacht wird.

Die Ausländerbehörde muss den*die Ausländer*in auf diese Pflichten hinweisen. Wenn man glaubhaft macht, den genannten Pflichten nachgekommen zu sein, gelten sie als erfüllt. Wenn der Ausländerbehörde die erbrachten Nachweise und Erklärungen nicht ausreichen, kann sie unter Fristsetzung zur Abgabe einer Erklärung an Eides statt auffordern.

Geknüpft ist diese Form der Duldung an ein Erwerbstätigkeitsverbot und eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort.

Werden die erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt, wird der Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ aus der Duldung gestrichen und auch die Rechtsfolgen des § 60b AufenthG entfallen.

Die Zeiten, in denen jemand den Zusatz „Dul-

„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ in der Duldung vermerkt hatte, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Solche Vorduldungszeiten werden an unterschiedlichen Stellen relevant, zum Beispiel bei der Beschäftigungsduldung (s.o. zwölf Monate Vorduldung erforderlich) und bei Aufenthaltstiteln nach § 25a oder § 25b AufenthG.

Von der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) NICHT betroffen sind diejenigen, die den Antrag auf Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung schon gestellt haben und die Voraussetzungen erfüllen, und außerdem diejenigen, die bis Anfang Juli 2020 in Ausbildung oder Beschäftigung sind.

VII. Änderungen für „Anerkannte“

1. Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)

Punktuell geändert hat der Gesetzgeber außerdem die Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG, die unter anderem international Schutzberechtigten seit dem Integrationsgesetz 2016 zur Förderung ihrer Integration auferlegt werden darf. Eigentlich wäre § 12a AufenthG im Sommer außer Kraft getreten, der aber nun entfristet wurde, wobei weiterhin gilt, dass die Betroffenen maximal für drei Jahre mit einer Wohnsitzauflage belegt werden dürfen.

Neu ist zunächst, dass ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage im Falle einer von einem Minderjährigen aufgenommenen Ausbildung oder Beschäftigung nicht mehr nur für die Eltern, sondern auch für sonstige Verwandte, mit denen das Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, besteht.

Verschärfend ändert sich, dass eine einmal erloschene Wohnsitzauflage wiederauflebt, wenn die Beschäftigung, deretwegen sie aufgehoben wurde, innerhalb von drei Monaten wieder aufgegeben wird. Falls der Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt wurde, bezieht sich die wiederauflebende Wohnsitzauflage auf dieses, das die Wohnortwahl dann ggf. noch im Wege der Besteuerung weiter eingrenzen kann.

Auch für unbegleitete minderjährige (uMA) gilt mit Eintritt ihrer Volljährigkeit eine Wohnsitzauflage für das Bundesland, dem der/die (ehemalige) Minderjährige nach den jugendhilferechtlichen Vorschriften zugewiesen wurde (§ 12a Abs. 1a AufenthG). In die maximal dreijährige Frist wird allerdings der Zeitraum zwischen Zuerkennung des Schutzstatus und Eintritt der Volljährigkeit nicht mit eingerechnet. Wer also im Alter von 14 Jahren als Flüchtling anerkannt wurde, wird nicht mit einer Wohnsitzauflage belegt.

Bei zuständigkeitsübergreifenden Sachverhalten, also etwa dem beabsichtigten Umzug von dem einen in den anderen Landkreis, ist schließlich der neue § 72 Abs. 3a AufenthG zu beachten: Danach darf die Wohnsitzauflage nur mit Zustimmung

der Ausländerbehörde des Zuzugsorts aufgehoben werden. Die Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn die Zuzugsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der Ausländerbehörde des aktuellen Wohnorts der betroffenen Person reagiert.

2. Verlängerung der Regelfristen für Widerruf (§ 73 Abs. 7 AsylG)

Die Regelüberprüfungsfristen von Widerrufsverfahren wurden teilweise verändert. (§ 73 Abs. 7 AsylG) Diese Veränderungen betreffen diejenigen Personen, deren **Flüchtlingsanerkennung** in den Jahren 2015-2017 unanfechtbar geworden ist. Deren Status kann nun innerhalb von vier bis fünf Jahren widerrufen werden, statt wie bisher vorgesehen innerhalb von drei Jahren. Im Einzelnen gelten folgende Fristen:

- Flüchtlingsanerkennung 2015 unanfechtbar geworden: bis 31.12.2019; Mitteilung an ABH bis zum 31.01.2020
- Flüchtlingsanerkennung 2016 unanfechtbar geworden: bis 31.12.2020; Mitteilung an ABH bis zum 31.01.2021
- Flüchtlingsanerkennung 2017 unanfechtbar geworden: bis 31.12.2021; Mitteilung an ABH bis zum 31.01.2022

Mit diesen Verlängerungen soll das BAMF entlastet werden – die Zahl der betroffenen Anerkennungen liegt bei 556.000.

3. Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

Dieselbe Personengruppe betreffen auch Neuerungen bezüglich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel). Eigentlich relevanter Aufenthaltszeitraum für die Erteilung sind drei oder fünf Jahre, je nachdem welche Voraussetzungen man erfüllt. (§ 26 Absatz 3 AufenthG) Ein Erteilungskriterium ist, dass das BAMF nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf vorliegen. Das ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn man als Sachbearbeiter*in zum Entscheidungszeitpunkt noch überhaupt keine Mitteilung seitens des BAMF bekommen hat.

Genau dieser Punkt trifft auf die 2015-2017 unanfechtbar gewordenen Flüchtlingsanerkennungen nicht mehr zu. Eine Niederlassungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn das BAMF explizit mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nicht vorliegen. Damit verlängert sich der grundsätzlich geforderte Aufenthaltszeitraum (§ 26 Abs. 3 AufenthG: drei/fünf Jahre) um die Zeit, die das BAMF für die Prüfung benötigt. Im äußersten Fall kann das der maximale Zeitraum von vier bis fünf Jahren sein.

Christliche Asylsuchenden aus der Türkei in den frühen 1980er Jahren

Im Wirrwarr der Asylpolitik

von Maren Schulz

Ende der 1970er und zu Beginn der 1980er Jahre reisten vermehrt christliche Asylsuchende aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland ein, die vor gewalttätigen Auseinandersetzungen, politischen Unruhen und Diskriminierungen geflohen waren. Obwohl viele keinen Schutzstatus im Asylverfahren bekamen, wurde einige Jahre später ein Bleiberecht für die abgelehnten Asylsuchenden dieser Gruppe durchgesetzt. Wie konnte es dazu kommen? Welche Akteure gab es und wie haben sie ihre Interessen geltend gemacht? Es lohnt sich, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, auch um heutige asylpolitische Akteure, Interessen und Strategien besser verstehen zu können.

Lange ist es her, und nur manche werden sich vielleicht noch daran erinnern können, im Jahr 1980 verdoppelte sich die Anzahl der Asylsuchenden in der Bundesrepublik, wobei die Hälfte davon aus der Türkei stammte. Öffentliche Diskussionen rund um einen möglichen „Asylmissbrauch“, Integrationsprobleme und „Wirtschaftsflüchtlinge versus echte Flüchtlinge“ nahmen erheblich zu. Mit ähnlichen Themen und sprachlichen Äußerungen beschäftigt sich die breite Öffentlichkeit seit 2015 wieder erneut. Betrachtet man die Gruppe der christlichen Asylsuchenden aus der Türkei in den frühen 1980er Jahren, fallen weitere Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zu den heutigen Akteuren, deren Interessen und Strategien auf. Interessant ist diese Gruppe außerdem, weil viele von ihnen im Asylverfahren abgelehnt wurden und einige Jahre später dennoch ein Bleiberecht über eine großzügig angewandte Härtefallregelung erhielten. Welche Rolle nahm das Bundesinnenministerium ein in dem Ringen um eine kollektive Anerkennung der Gruppe im Asylverfahren und der Aushandlung des Bleiberechts? Wie positionierten sich die Bundesländer dazu? Wie haben Unterstützer*innen der Geflüchteten argumentiert? Wie beurteilten das Auswärtige Amt die Lage in der Türkei und das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) die Verfolgungsschicksale der Geflüchteten?

Diese Fragen können mithilfe von zeitgenössischen Dokumenten aus dem Bundesarchiv beantwortet werden. Das Bundesarchiv sammelt von den Bundesministerien relevante Akten, bewahrt sie auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Da das BAMF bisher kaum Akten zur Verfügung gestellt hat, kann es aus historischer Sicht nicht untersucht werden. Aber

zentraler Akteur in der bundesdeutschen, damals wohlgermerkt westdeutschen Asylpolitik ist das Bundesinnenministerium, das für den Themenkomplex Migration verantwortlich und das dem BAMF übergeordnet ist. Dessen Akten sind einsehbar und enthalten Briefe, Stellungnahmen, Protokolle etc. von dem Auswärtigen Amt, dem BAFI, Unterstützer*innen und aus den Bundesländern. Ein wunderbarer Fundus also, um herauszufinden, welche Akteure wie ihre Interessen artikulierten und durchsetzen konnten im Hinblick auf die besondere Gruppe der christlichen Asylsuchenden aus der Türkei.

BRD und die Türkei in den 1970er und frühen 80er Jahren

Westdeutschland wurde in den 1970er Jahren vermehrt mit Asylsuchenden aus der damals sogenannten „Dritten Welt“ konfrontiert, die nicht in das bis dahin gängige Bild Geflohener aus kommunistischen, ergo feindlichen Länder stammten. Erstmals kamen Debatten um einen „Asylmissbrauch“ auf. Denn die hohe Ablehnungsrate schien darauf hinzudeuten, dass viele Asylsuchende keine klassische politische Verfolgung – ausgelöst und gewollt durch die jeweilige Staatsmacht – geltend machen konnten. Sie mussten demnach „Wirtschaftsflüchtlinge“ sein, die das nach dem Zweiten Weltkrieg bewusst sehr weit gefasste Grundrecht auf Asyl, „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, nicht „aushöhlen“ sollten. Verstärkt wurde diese Auffassung durch die Ölkrise 1973, die zu einer angespannten persönlichen und gesellschaftlichen Lage geführt hatte, und dem Ende der „Gastarbeiter-Ära“ im selbigen Jahr, wodurch Arbeitsmigrant*innen nicht mehr frei zwischen Westdeutschland und ihren Heimatländern hin- und herreisen konnten. Die ehe-

Die Autorin

Maren Schulz ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

maligen „Gastarbeiter*innen“, vor allem aus der Türkei, kehrten vielfach nicht nur nicht zurück, sondern weitere Landsleute reisten in die Bundesrepublik über das Asylverfahren ein. Insbesondere die türkischen Migrant*innen wurden zunehmend als problematische, abgesonderte Bevölkerungsgruppe wahrgenommen. 1980 kamen zum ersten Mal 100.000 Asylsuchende nach Westdeutschland, wobei die Hälfte von ihnen aus der Türkei stammte und mehrheitlich als „Wirtschaftsflüchtlinge“ angesehen wurde, da ihre Asylanträge abgelehnt wurden. Damit wuchs der öffentliche Druck auf die Bundesregierung, die Anzahl der Asylsuchenden, v.a. aus der Türkei, zu reduzieren. Dies hatte eine Reihe an Gesetzesänderungen zur Folge, die schnellere Verfahren durch kürzere Rechtswege beinhalteten, Visumsbeschränkungen für die Hauptherkunftsländer einführten, Rückkehrprogramme initiierten und den Lebensstandard in Unterkünften reduzierten. Die Zahl der Ankommenden fiel bis 1983. Mit dem Ende der sozialliberalen Regierungskoalition 1982 wurde die Ära Kohl eingeleitet; die asylpolitischen Bestrebungen der Bundesregierungen blieben jedoch die gleichen.

In der Türkei waren die 1970er Jahre geprägt von gewaltsamen ideologischen, ethnisch-religiösen und politischen Unruhen, politischer Instabilität und wirtschaftlicher Krisen, die in einem Militärputsch am 12. September 1980 gipfelten. In den folgenden Jahren verbot das Militärregime Parteien und Gewerkschaften, zensurierte die Medien und stellte damit eine gewisse innere Sicherheit her. Das Land erhielt wieder eine Verfassung und eine Regierung wurde 1983 demokratisch gewählt. Weiterhin ungelöst blieben ethnisch-religiöse Konflikte, denn die öffentlich propagierte türkische Identität fußte auf der islamischen Glaubens- und der türkischen Volkszugehörigkeit und ignorierte Minderheiten, wie z.B. jezidische, kurdische und christliche Gruppen. Von den vielen unterschiedlichen christlichen Minderheiten sind die armenischen, syrisch-orthodoxen und griechisch-orthodoxen die größten Glaubensgruppen. Sie hatten schwere Verfolgungserfahrungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlebt und standen in den folgenden Jahrzehnten unter Anpassungsdruck, um als türkisch gelten zu können. Des Weiteren erfuhren sie Diskriminierung und Repressionen, auch weil sie als Christ*innen verdächtigt wurden, gemeinsame Sache mit westlichen, christlichen Ländern zu machen. Während in den 1970er Jahren die armenische Minderheit zusätzliche Repressi-

onen aufgrund der international agierenden armenischen Terrorgruppe ASALA ausgesetzt war, geriet die syrisch-orthodoxe Minderheit zwischen türkische und kurdische gewalttätige Auseinandersetzungen im Südosten des Landes (Südost-Anatolien). Von Letzteren entflohen ganze Familien und Dörfer aus der stark unterentwickelten Region, die von ethnischen Konflikten, struktureller Diskriminierung und alltäglichen Menschenrechtsverletzungen geprägt war, nach Europa. In der Bundesrepublik suchten in den späten 1970er und den 1980er Jahren vor allem die syrisch-orthodoxe Minderheit, aber auch armenische Christ*innen um Asyl.

Wie positionierte sich das Bundesinnenministerium?

Das Bundesinnenministerium war die zentrale Schnittstelle im Ringen um die Asylgewährung und in dem Aushandlungsprozess um eine Bleiberechtsregelung. Da es dem BAFI übergeordnet war, beschäftigte es sich mit der Frage, ob den christlichen Asylsuchenden aus der Türkei kollektiv Asyl zu gewähren sei. Man verwies im verantwortlichen Referat auf die Rechtsprechung und die Autorität der Gerichte, und legte dem BAFI nahe diese umzusetzen. Allerdings konnte das Ministerium auf die Entscheidungen der Einzelentscheider*innen beim BAFI keinen Einfluss nehmen, da diese weisungsunabhängig waren. Langsam kristallisierte sich aber heraus, dass die Gerichte keine einheitlichen Urteile in der Frage nach der kollektiven Verfolgung der christlichen Asylsuchenden aus der Türkei fallen würden. Auf Druck der zivilgesellschaftlichen Unterstützer*innen musste sich das Bundesinnenministerium mit der Forderung nach einem Bleiberecht für die bereits abgelehnten Geflüchteten auseinandersetzen. Hierbei nahm das Bundesinnenministerium einerseits eine koordinierende Rolle zwischen den Akteuren ein, andererseits galt es die Interessen der Bundesregierung zu berücksichtigen. Ein alternatives Bleiberecht kollidierte mit Befürchtungen um mögliche Sogwirkungen auf verbliebene Christ*innen in der Türkei und dass ein Präzedenzfall geschaffen würde, auf den sich auch andere Minderheiten berufen könnten. Auch spielten diplomatische Sorgen eine Rolle, denn man wollte nicht den NATO-Partner und Verbündeten Türkei brüskieren, indem türkische Staatsangehörige Bleiberechte wegen unzureichenden Schutzes der türkischen Regierung erhielten. Deswegen war das Bundesinnenministerium bemüht, den

Druck der Unterstützer*innen in Gesprächen zu kanalisieren und die Interessen der Bundesregierung im Entscheidungsprozess um ein Bleiberecht auf der Bundesländerebene dezent einfließen zu lassen.

Welche Rolle spielten die Unterstützer*innen?

Die zivilgesellschaftlichen Unterstützer*innen bestanden aus Einzelpersonen, wie Freunde und Ehrenamtliche, als auch Rechtsanwält*innen, kirchlichen Amtsträger*innen und Bundestagsabgeordneten, sowie organisierte, lokale, landes- oder sogar bundesweit agierende Gruppen, von denen viele dem christlichen Glauben nahestanden und/oder kirchenzugehörig waren (z.B. Gesellschaft für bedrohte Völker, Diakonisches Werk).

Die Forderungen wurden an das Bundesinnenministerium, an andere Ministerien der Länder und des Bundes und an Bundestagsabgeordnete gerichtet und klar formuliert: Es ging zum einen um die Gewährung von Asyl und zum anderen um ein alternatives Bleiberecht für die bereits abgelehnten Asylsuchenden. Die Unterstützer*innen argumentierten, dass die christlichen Asylsuchenden aus der Türkei Glaubensbrüder und -schwestern seien und Schutz in einer feindlichen muslimischen Umwelt bräuchten. Sie würden außerdem politisch verfolgt und das BAFI würde sie fälschlicherweise ablehnen, weil sich dieses auf politisch eingefärbte Lageberichte des Auswärtigen Amtes stützte. Weiter argumentierten die Unterstützer*innen, dass es in „unserer“ christlichen und humanitären Verantwortung stehe Schutz zu gewähren, die die Bundesrepublik als Folge des Zweiten Weltkriegs wahrzunehmen habe.

So traten die zivilgesellschaftlichen Unterstützer*innen sowohl als moralische Autoritäten auf, als auch als Türkei-Expert*innen, denn einige hatten sich im Zuge der Auseinandersetzungen professionalisiert. Zusammen mit den vielen kleineren Initiativen und Einzelpersonen entstand ein breites zivilgesellschaftliches Netzwerk, das auf Landes- und Bundesebene präzise und zielgerichtete Forderungen platzieren konnte. Die christlichen Asylsuchenden aus der Türkei wurden als einzigartige Gruppe unter all den vielen Asylbewerber*innen dargestellt, mit Fokus auf die gemeinsame Religion. Aufwind gab ihren Forderungen auch die immer öffentlicher werdende Kritik an dem türkischen Regime und seinem Umgang mit Minderheiten, die sowohl

die Grünen, als neue Partei, als auch die SPD, als neue Opposition, in den Bundestag einbrachten. Weiter stärkte ihre Position, dass es keinen gerichtlichen Konsens in der kollektiven Anerkennung der Asylsuchenden gab und dass die Bundesrepublik aus ihrer historischen „Schuld“ und wegen ihrer demokratischen Verfassung keine gänzlich restriktive Asylpolitik betreiben konnte/wollte (in der Literatur als „liberal paradox“ bezeichnet).

Wie agierte das Auswärtige Amt?

Dem Auswärtigen Amt kam die Rolle zu, die Verhältnisse in anderen Ländern mithilfe der diplomatischen Vertretungen vor Ort zu beurteilen. Die Stellungnahmen, die es an das Bundesinnenministerium, die Gerichte und das BAFI weiterleitete, erklärten einheitlich, dass die christlichen Asylsuchenden keine Verfolgung in der Türkei erleiden würden. Sie seien schließlich durch das Gesetz geschützt, die allgemeine schlechte Lage träfe sie genauso wie alle anderen und sie sollten sich lieber dem Anpassungsdruck beugen, sodass ihre christliche Gemeinschaft nicht ausstürbe. Da man die deutsch-türkischen Beziehungen schon durch die eingeführten Visabeschränkungen belastet hatte, waren Probleme der Minderheiten im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen heikle Themen und tabu bei Staatsbesuchen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Auswärtige Amt in seinen Berichten zu christlichen Minderheiten die Lage relativierte, um keinen Affront auszulösen. Bezüglich eines alternativen Bleiberechts holten die deutschen Auslandsvertretungen in Europa Informationen zu den dortigen Vorgehensweisen ein. Man wollte verhindern, dass über eine solche Regelung Deutschland zum Anziehungspunkt aller abgelehnter türkisch-christlicher Asylsuchender aus anderen europäischen Staaten würde.

Welche Stellung nahm das BAFI ein?

Das BAFI war zwar dem Bundesinnenministerium untergeordnet, die Entscheidungen in Asylverfahren trafen allerdings weisungsunabhängige Entscheider*innen, deren Entscheidungspraxis untereinander variierte. Nachdem das BAFI 1980 im Rahmen von Gesetzesänderungen umstrukturiert wurde, kritisierten vor allem zivilgesellschaftliche Gruppen die gesunkene Qualität der Bescheide. Deshalb war das BAFI bemüht die Qualität der

Entscheidungsfindungsprozesse zu heben und betonte immer wieder die Expertise der Entscheider*innen. Die Bundesbehörde vertrat eigene Rechtsauffassungen in Asylverfahren, interpretierte Gerichtsurteile dementsprechend und beauftragte eigenständig einen Gutachter zur Lagebeurteilung der syrisch-orthodoxen Christ*innen in der Türkei. Das Vorliegen einer kollektiven Verfolgung lehnten die meisten Entscheider*innen ab, Einzelverfolgung kam ggf. in Frage. Somit hatte das BAFI eine herausragende Stellung in der Auslegung des Asylrechts und eckte damit nicht nur in der Zivilgesellschaft, sondern auch im Bundesinnenministerium an.

Wie wurde ein Bleiberecht auf Länderebene ausgehandelt?

Die Bundesländer koordinieren sich, damals wie auch heute, in Konferenzen auf der sogenannten dritten Ebene – eine Ebene zwischen Bundes- und Landesebene. Da sie das Asylrecht ausführen, die Exekutive darstellen, kann die Bundesregierung nicht im Alleingang Gesetze beschließen, sondern muss diese mit den Ländern aushandeln. In der Asylpolitik sind vor allem die Ministerpräsidenten- und Innenministerkonferenz von Bedeutung, sowie die Ausländerreferentenbesprechung. In den Konferenzen prallen die Interessen der verschiedenen Bundesländer aufeinander, aber auch die Bundesregierung ist hier nicht ganz außen vor.

Im Falle der christlichen Asylsuchenden aus der Türkei kollidierten in den Konferenzen pro- und contra-Argumente für ein Bleiberecht. Einerseits sprach man von Bedrohungsszenarien unkontrollierter Einwanderung, ausgelöst durch mögliche Sog- und Präzedenzwirkungen. Andererseits wurden moralische Argumente angeführt, welche die humanitäre und christliche Fürsorgepflicht hervorhoben. Diese wurden mit Nützlichkeitsargumenten gepaart, mit Betonung auf die einzigartige Integrationswilligkeit und -fähigkeit dieser Personengruppe.

Im Ringen um ein alternatives Bleiberecht musste ein Konsens gefunden werden. Nachdem in einer Besprechung der Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler 1985 ein Bleiberecht in Form einer Härtefallregelung beschlossen wurde, war es an der Ausländerreferentenbesprechung diese umzusetzen. Hier setzten sich liberale Meinungen durch und so wurde „im Gegensatz zum sonst üblichen Wortgebrauch [...] eine großzügige Regelung“

verabschiedet. Mit Hilfe einer Stichtagsregelung gelang es also, die konvergierenden Interessen zu vereinen und unter dem Mantel einer restriktiv lautenden Härtefallregelung ein großzügiges Bleiberecht umzusetzen. Das galt nämlich für alle vor dem 1.1.1986 eingereisten christlichen Asylsuchenden aus der Türkei, deren Asylverfahren irgendwann negativ beschieden werden würden.

Ausblick

Die Asylpolitik rund um die christlichen Asylsuchenden aus der Türkei in den frühen 1980er Jahren hatte sich mit zwei Grundfragen auseinandergesetzt. Gibt es eine kollektive Verfolgung der syrisch-orthodoxen und der armenischen Christ*innen in der Türkei, aufgrund dessen alle Asylanträge dieser Gruppen positiv beschieden werden sollten? Nachdem diese Frage nicht abschließend durch die Gerichte geklärt wurde, rückte die Frage nach einem alternativen Bleiberecht für abgelehnte Asylsuchende aus diesen Gruppen in den Vordergrund. Politische Einflussnahme auf erstere Frage war so gut wie ausgeschlossen, denn die Gerichte entschieden ebenso unabhängig wie die Entscheider*innen des BAFI. Trotzdem bemühten sich zivilgesellschaftliche Unterstützer*innen und das Auswärtige Amt über eigene Stellungnahmen ihre jeweiligen Interessen geltend zu machen. Auch das Bundesinnenministerium versuchte über Gespräche Einfluss zu nehmen. Hier zeigten sich die Machtposition des BAFI und die Machtwirkungen der Gerichte. Seit 2003 sind die Entscheider*innen des BAMF nicht mehr weisungsunabhängig, weswegen davon auszugehen ist, dass das Bundesinnenministerium mehr Einfluss auf die heutige Entscheidungspraxis des BAMF hat. Die Gerichte sind natürlich nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der deutschen Demokratie, allerdings gibt es nach wie vor verschiedene Rechtsauslegungen in bestimmten asylrechtlichen Fragen, beispielsweise bei Dublin-Überstellungen.

In dem Aushandlungsprozess um ein alternatives Bleiberecht wurde die erfolgreiche Lobbybeziehung zwischen den zivilgesellschaftlichen Unterstützer*innen und den politischen Akteuren deutlich. Ein breites und einflussreiches Netzwerk entstand, das den Fall der christlichen Asylsuchenden aus der Türkei als einzigartig konstruiert und moralisch-christliche Argumentationslinien bediente. Diese Argumente wurden auf der Länderebene aufgegriffen und machten eine politische Lösung

möglich. Stichtagsregelungen sind auch heute noch ein beliebtes Instrument um, wenn auch eng gefasste, Bleibemechanismen für eigentlich ausreisepflichtige, da abgelehnte Asylsuchende umzusetzen. Die Rolle der Konferenzen auf Dritter Ebene hat sich insbesondere auf die Einflussnahme der Innenministerkonferenz zugespitzt. Auch die Ausländerreferentenbesprechung ist weiterhin ein wichtiges Forum der Länder in migrationspolitischen Fragen, agiert allerdings gänzlich unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit, weswegen ihr gegenwärtiger Einfluss schwierig einzuschätzen ist. Damals kam dem Bundesinnenministerium vor allem eine koordinierende Rolle in dem Aushandlungsprozess zu, während inzwischen das Ministerium zum zentralen asylpolitischen Richtungsgeber geworden ist, hauptsächlich geleitet von Sicherheitsbestrebungen. Allerdings zeigt sich an den klassischen Verantwortungsbereichen der Länder in der Asylpolitik,

nämlich der Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden, dass nicht alle Ideen des Bundesinnenministeriums Anklang finden, z.B. haben sich Seehofers Ankerzentren nicht bundesweit durchgesetzt.

Auch wenn sich einiges in der heutigen asylpolitischen Landschaft verändert hat, insbesondere durch europarechtliche Verpflichtungen und Verordnungen, so wird anhand dieser historischen Fallstudie deutlich, aus welchen gesellschaftspolitischen Traditionen und Systemen Asylpolitik erwachsen ist und wie vielschichtig ihr Zusammenspiel ist.

Der Artikel basiert auf der Masterarbeit der Autorin „The multi-level interplay in asylum politics. The case of the Christian asylum seekers from Turkey in West Germany in the early 1980s“. Diese, inklusive aller Literaturverweise, ist hier abrufbar: <https://openaccess.leidenuniv.nl/handle/1887/76250>.

Neue Beratungsleitfäden für Hauptamtliche

Im Rahmen des Projekts "Welcome2BW" sind insgesamt neun neue Beratungsleitfäden für Hauptamtliche erstellt worden. Diese sollen es gerade neu einsteigenden Hauptamtlichen eine Hilfestellung bei Beratungsgesprächen geben. In den Leitfäden wird angegeben, welche Informationen die Hauptamtlichen von den Klient*innen erfragen sollen, außerdem werden nützliche Tipps gegeben und es wird auf weitergehende Informationen, Leitfäden und Gesetzestexte verwiesen. Leitfäden wurden zu den Themen "Gesundheit", "Rückkehr", "Sozialleistungen", "Sprache", "Wohnen", "Arbeit", "Aufenthaltsverfestigung", "Duale Ausbildung" und "Familiennachzug" erstellt. Bereits vorher waren die Beratungsleitfäden zu den Themen "LSBTIQ" und "Behinderung" veröffentlicht worden. Alle Leitfäden können auf der Seite www.w2bw-projekt.de/materialien.html als PDF-Dateien heruntergeladen werden. Auf dieser Seite

finden Sie auch weitere Materialien für Hauptamtliche, die im Rahmen des Projekts erstellt wurden - beispielsweise mehrsprachige Informationen zum Thema Datenschutz von Klient*innen im Beratungskontext, sowie ein Konzept zur Anhörungsvorbereitung. Die Leitfäden wurden von Hauptamtlichen, die selbst in der Beratung tätig sind, erstellt. Rückmeldungen und Anregung aus der Praxis sind willkommen. Wenden Sie sich hierzu per Email an info@fluechtlingsrat-bw.de

"Welcome2BW" wird zwischen Juli 2018 und Juni 2020 umgesetzt von einem Projektverbund bestehend aus: Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach und Ortenau; Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und Türkische Gemeinde Baden-Württemberg. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und von der UNO-Flüchtlingshilfe kofinanziert.

Unterstützung und Begleitung von Isbttiq* Geflüchteten



"Rainbow Refugees" beim CSD in München.

Foto: Wolfgang Rieger / wikimedia commons/ CC BY 3.0

von Laura Gudd

In vielen Ländern der Welt sind homosexuelle Handlungen, Beziehungen und vielfältige Geschlechtsidentitäten nach wie vor mit Diskriminierungen, schwerwiegenden Repressalien und in einzelnen Ländern auch mit Haft- oder sogar potentieller Todesstrafe verbunden. Zusätzlich wird nur in wenigen Ländern expliziter rechtlicher Schutz vor Übergriffen und Diskriminierung, welchen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ausgesetzt sind, garantiert. Somit gehört sexuelle und geschlechtliche Orientierung zu den Gründen, warum Menschen aus ihren Herkunftsstaaten fliehen und in Deutschland Schutz suchen. Die Weltkarte zu den Gesetzen zur sexuellen Orientierung in der Welt – 2019¹ bietet eine gute Übersicht zur aktuellen rechtlichen Situation von LSBTTIQ.*

Oft gibt es außerhalb von speziellen Beratungsstellen für LSBTTIQ* bzw. außerhalb der Isbttiq* Community nur wenig Wissen über die Begleitung von Isbttiq* Geflüchteten im Asylverfahren. So möchte der vorliegende Artikel einen kleinen Beitrag zu mehr Wissen und Verständnis über die Belange von Isbttiq* Geflüchteten leisten.

Was bedeutet eigentlich Isbttiq*?

Die Abkürzung Isbttiq* steht für lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell

und queer; das Sternchen dient als Platzhalter, als inklusives Symbol, um die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten jenseits heterosexueller und zweigeschlechtlicher Normen sichtbar zu machen. Zusätzlich betont das Sternchen das offene Ende einer Aufzählung, der noch viel mehr (Selbst-)beschreibungen hinzugefügt werden könnten. Vielfach werden in diesem Kontext auch Abkürzungen wie Isbtq* oder die englische Bezeichnung lgbtq (lesbian, gay, bisexual, transsexual, queer) gewählt. Wer mehr beziehungsweise

Die Autorin

Laura Gudd ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

konkretere Informationen zu Beschreibungen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt wünscht, wird beispielsweise in der Fibel der vielen kleinen Unterschiede² fündig.

Lsbttiq* Geflüchtete im Asylverfahren **Wann führt sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität zu einer Anerkennung des Asylantrags?**

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. November 2013 gilt Diskriminierung und Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität als Fluchtgrund, der in der EU zu einem Schutzstatus führt. In der Entscheidung heißt es, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bilden können und somit Anspruch auf Schutz haben, „wenn wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in ihrer Heimat die Gefahr droht, dass sie an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden.“

So gelten zum Beispiel Freiheitsstrafen für homosexuelle Handlungen als gravierende Verletzung der Grundrechte (und damit als Grund für eine Anerkennung im Asylverfahren), wenn sie in

der Rechtspraxis der jeweiligen Länder tatsächlich angewendet werden (vgl. Urteil EuGH vom 7.11.2013). Daneben gelten schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen als Verfolgungshandlung, wenn diese in ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie als grundlegende Menschenrechtsverletzung zu werten sind.

Auch Asylanträge von homosexuellen Menschen dürfen nicht mit dem Argument abgelehnt werden, dass diese ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat im Geheimen oder gar nicht ausleben könnten und somit vor Verfolgung sicher wären. Denn, so entschied der EuGH im gleichen Urteil, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind als wesentlicher Teil der Identität zu sehen, so dass es nicht zumutbar sei, diese geheim zu halten.

Welche Besonderheiten sind im Verfahren von lsbttiq* Geflüchteten zu berücksichtigen?

Um die Glaubwürdigkeit der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität und die damit verbundenen Verfolgungshandlungen im Kontext eines Asylverfahrens zu prüfen, ist es den Behörden seit eines Urteils des EuGH vom 02. Dezember 2014 offiziell erlaubt, die Antragstellenden entsprechend zu befragen.

Dies bedeutet, dass von den Antragstellenden oft bereits kurz nach ihrer Einreise gefordert wird, offen über ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität mit ihnen völlig fremden Menschen zu sprechen. Dies ist insbesondere dann eine große Herausforderung, wenn diese Themen im Herkunftsland tabuisiert, mit Strafen verbunden und absolute Discretion die bisherige Überlebensstrategie war.

Der EuGH hat jedoch in diesem Urteil auch festgehalten, dass Befragungen, die die Menschenwürde der Antragstellenden verletzen, z.B. Fragen nach Details sexueller Handlungen, sowie jegliche Formen von Tests nicht erlaubt sind. Laut einem Urteil des EuGH vom 25. Januar 2018 ist es auch nicht zulässig, psychologische Gutachten, die die sexuelle Orientierung oder



Eine Demonstrantin fordert die Aufnahme von queeren Geflüchteten.
Foto: Takver / flickr.com / CC BY-SA 2.0)

geschlechtliche Identität diagnostizieren sollen, im Rahmen des Asylverfahrens in Auftrag zu geben. Zusätzlich soll sich die Befragung an der individuellen und persönlichen Situation der Antragstellenden orientieren und nicht an den ggf. stereotypisierenden Vorstellungen der Anhörenden.

Da viele Geflüchtete vor ihrer ersten Anhörung im Asylverfahren oft nicht ausreichend informiert und gestärkt werden konnten, kommen sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sowie die damit verbundenen Gründe zur Flucht oft nicht bzw. nicht explizit genug zur Sprache. Generell werden Gründe, die nicht in der Anhörung vorgebracht wurden, später nicht mehr berücksichtigt. Man spricht hier von verspätetem Vorbringen. Doch auch dazu äußert sich der EuGH im Urteil vom 02. Dezember 2014 und berücksichtigt hier die besondere Verletzlichkeit der schutzsuchenden Personen. Der EuGH stellt fest, dass eine Person nicht per se unglaubwürdig ist, nur weil sie ihre Homosexualität nicht sofort offenbart hat. Denn, so der EuGH, spielen sich die Fragen in einem sehr sensiblen persönlichen Bereich ab.

So ist in solchen Fällen das Nachreichen von Informationen bzw. nach Ablehnung des Asylantrags auch ein Folgeantrag möglich, dies sollte aber im Einzelfall mit einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer*einem Anwältin*Anwalt besprochen werden.

Wer mehr über das Asylverfahren und die Begleitung von Isbttiq* Geflüchteten wissen möchte, findet auf der Seite www.queer-refugees.de³ viele nützliche Materialien, Adressen und links.

Leben in Deutschland

Unterbringung von Isbttiq* Geflüchteten

Isbttiq* Geflüchtete gelten, wie z.B. Schwangere, Menschen mit Behinderung, Opfer des Menschenhandels und unbegleitete Minderjährige, als besonders schutzbedürftige bzw. vulnerable Flüchtlinge, auch wenn sie nicht explizit in Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) genannt werden.

Der besondere Schutzbedarf kann beispielsweise in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften nach einem (Zwangs-)Outing und daran anschlie-

ßenden Bedrohungen oder Diskriminierungen durch andere Geflüchtete sowie Mitarbeitende von Security, Behörden oder Wohlfahrtsverbänden sichtbar werden. Doch auch bevor es zu Übergriffen und Anfeindungen kommt, können die Betroffenen nach § 6 Abs. 2 AsylbLG oder auch § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ihren besonderen Bedarfen angemessen untergebracht werden. Auch wenn es dafür oft großes Engagement von Hauptamtlichen oder auch freiwillig engagierten Personen bedarf, die die Betroffenen im Falle eines Umzugswunsches unterstützen. Daneben ist es, nicht nur im Sinne von Isbttiq* Geflüchteten, wichtig, in Unterkünften auf die Einhaltung von Gewaltschutzstandards zu achten.

Mehr Informationen zur Unterstützung und Begleitung von Isbttiq* Geflüchteten sowie hilfreiche Tipps für die Praxis enthält die Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen.⁴

Vernetzung und Selbstorganisation

Doch nicht nur in Unterkünften, sondern auch im Alltag, in der Schule oder am Arbeitsplatz sind Isbttiq* Geflüchtete in Deutschland sowohl aufgrund ihrer Herkunft, Sprache, Religion etc. wie auch ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Diskriminierungen ausgesetzt. Deshalb ist es wichtig, Geflüchtete über die in Deutschland existierenden Gesetze gegen Diskriminierung und Übergriffe zu informieren und sie dabei zu unterstützen, diese Rechte auch einzufordern.

Dabei kann die Vernetzung mit entsprechenden Beratungsangeboten, Isbttiq* Communities und Selbstorganisationen von Isbttiq* Geflüchteten einen wichtigen Beitrag leisten. Hier tauschen sich Isbttiq* Geflüchtete in Deutschland aus und stützen und stärken einander.

Die Handreichung queer und hier und der dazugehörige Erklärfilm queer refugees⁵ bietet übersichtlich und leicht verständlich viele hilfreiche Informationen zum Asylverfahren und der Situation und den Bedürfnissen von Isbttiq* Geflüchteten in Deutschland.

¹ Die Weltkarte zu den Gesetze zur sexuellen Orientierung in der Welt – 2019 wird herausgegeben von der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) und ist im Internet auf deutsch abrufbar unter <https://www.queer-refugees.de/wp-content/uploads/2019/08/ilga-karte-2019-deutsch.pdf>

² Die Fibel der vielen kleinen Unterschiede wird herausgegeben von ANDERS & GLEICH LSBTIQ* in NRW und ist im Internet abrufbar unter www.aug.nrw/materialien/

³ Das Projekt „Queer Refugees Deutschland“ des Lesben- und Schwulenverbandes vernetzt, unterstützt und berät deutschlandweit LSBTI-Geflüchtete und mit ihnen arbeitende Organisationen.

⁴ Die Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen wird herausgegeben vom Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V. und ist im Internet abrufbar unter www.asb-queer.de

⁵ Die Broschüre Queer und Hier sowie der Erklärfilm queer refugees wurde erstellt von Studierenden der Hochschule Esslingen und ist im Internet abrufbar unter <https://queerrefugees.wordpress.com>



Foto: Gerd Altmann / Pixabay

Status Quo bei ausgewählten Herkunftsländern

Passbeschaffung und Identitätsklärung

Die Autorinnen

Stella Hofmann und
Melanie Skiba sind
Mitarbeiterinnen in
der Geschäftsstelle
des Flüchtlingsrats
Baden-Württem-
berg.

von Stella Hofmann und Melanie Skiba

Im Rundbrief 01/2019 haben wir uns die Modalitäten in Bezug auf Passbeschaffung und Identitätsklärung bei einigen Herkunftsländern genauer angesehen. Seither ist die Bedeutung von Identitätsklärung im aufenthaltsrechtlichen Kontext weiter angestiegen. Aus diesen Gründen greifen wir uns in diesem Rundbrief erneut einige Herkunftsländer heraus und teilen unseren derzeitigen Wissensstand mit Ihnen. Auch hier gilt wieder: Diese Informationen beruhen auf Praxiserfahrungen von uns und anderen Engagierten/Organisationen und Anfragen bei den jeweiligen Auslandsvertretungen. Wir können keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen übernehmen und weisen außerdem darauf hin, dass in Bezug auf dieses Thema jederzeit Änderungen eintreten können. Deshalb muss im Einzelfall der aktuelle Stand bei der jeweiligen Auslandsvertretung bzw. den deutschen Behörden (z.B. Regierungspräsidium Karlsruhe bei Geduldeten) angefragt werden. Auch bitten wir Sie ausdrücklich um Mitteilung, falls Sie Informationen haben, die von den im Folgenden dargestellten abweichen.

Seit dem Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ im August 2019 werden Personen, die nicht an der Identitätsklärung mitwirken, sanktioniert, indem eine Duldung mit dem Vermerk „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) erteilt wird. Mit dieser besonderen Form der Duldung geht u.a. ein pauschales Arbeitsverbot einher und die Zeiten mit dieser Duldung werden nicht angerechnet, wenn es z.B. um die Beantragung eines Bleiberechts nach §§ 25a und 25b AufenthG geht. Und auch bei der

veränderten Ausbildungsduhlung (künftig § 60c AufenthG) und der neu eingeführten Beschäftigungsduldung (künftig § 60d AufenthG) spielt das Thema Identitätsklärung eine wichtige Rolle (siehe Artikel zum Migrationspaket ab S. 4).

Bevor wir uns den einzelnen Herkunftsländern widmen, kurz einige grundsätzliche Erläuterungen: Bei Identitätsklärung und Passbeschaffung handelt es sich, obwohl häufig zusammengedacht, um zwei unterschiedliche Dinge. In Deutschland gilt gemäß § 3 AufenthG Pass-

pflicht, von der nur Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen (z.B. Flüchtlingseigenschaft) ausgenommen sind. Sowohl Personen im Asylverfahren als auch Geduldete sind gehalten, alle Unterlagen, die ihre Identität nachweisen, vorzulegen und den Behörden zu überlassen sowie bei Nichtbesitz eines Passes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken; einschlägig ist hier bei Asylsuchenden der § 15 AsylG und bei Geduldeten der § 48 AufenthG. Geduldete sind – im Gegensatz zu Personen im Asylverfahren – auch verpflichtet, die Behörden ihres Herkunftslandes (z.B. deren Auslandsvertretung) aufzusuchen, um dort z.B. einen Pass zu beantragen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 5 und 3 AufenthG regelmäßig Voraussetzung, dass die Identität geklärt und die Passpflicht erfüllt wird, also ein Pass vorgelegt wird. Das Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis der Identitätsklärung und der Erfüllung der Passpflicht wird z.B. deutlich beim Übergang von der Ausbildungsdundung in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (ab Januar 2020: § 19d AufenthG) nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung. Für die Ausbildungsdundung reicht es zunächst aus, den erforderlichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen – ab Januar 2020 innerhalb von bestimmten Fristen – nachgekommen zu sein und einen Identitätsnachweis zu erbringen, wobei darüber hinaus auch die weitere Mitwirkung bei der Passbeschaffung erwartet wird. Für die anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es ferner auch Voraussetzung, dass ein Pass vorgelegt und damit die Passpflicht erfüllt wird.

Togo

Je nach Ausgangssituation bestehen große Unterschiede bezüglich der Frage, ob und wie ein togoischer Reisepass ausgestellt werden kann.

Wenn eine Person früher schon einmal einen togoischen Pass hatte, kann die Neuausstellung bzw. Verlängerung bei der togoischen Botschaft in Berlin beantragt werden. Hierzu sind laut Botschaft folgende Dokumente nötig: Geburtsurkunde ("certificat de naissance"), Staatsangehörigkeitsurkunde ("certificat de nationalité"), Meldebescheinigung, ausgefülltes Passbeantragungsformular, Nachweis über die Begleichung der Passgebühren (derzeit 130 €) und eine Fotokopie der ersten drei Seiten des früheren Passes. Ist der Pass verloren gegangen, muss zusätzlich dazu eine polizeiliche Verlustanzeige aus dem Land des Passverlustes, ggf. mit französischer Übersetzung, vorgelegt werden. Bei Vorlage aller Dokumente dauert die Ausstellung des Passes entsprechend den Erfahrungen, die uns gemeldet wurden, einen Mo-

nat bis sechs Monate. Die Pässe werden in Lomé gefertigt und dann nach Deutschland geschickt.

Derzeit scheint es laut Botschaft und baden-württembergischen Behörden bei Personen, die noch nie einen Pass besessen haben, nicht möglich zu sein, einen Pass in Deutschland zu erhalten, da hierfür die persönliche Vorsprache in Togo nötig ist. Wie alle Informationen im Bereich Passbeschaffung unterliegt auch diese einer kurzen Halbwertszeit, sodass der jeweilige aktuelle Stand bei jedem Einzelfall neu abgefragt werden muss.

Ein erster Schritt in Bezug auf Identitätsklärung bei Personen aus Togo ist die Beschaffung der Geburtsurkunde. In Togo werden Geburtsurkunden nur ausgegeben, wenn einige Wochen nach der Geburt ein Antrag beim lokalen Standesamt gestellt wurde. Wurde eine solche originale Geburtsurkunde ausgestellt und ist sie danach verloren gegangen, kann bei der Verwaltung des jeweiligen Distrikts ("préfecture") die Ausstellung eines Duplikats beantragt werden, dies können auch Verwandte der antragstellenden Person machen. Hat die Person in Togo keine Verwandten mehr, kann nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe versucht werden, über eine Telefonnummer des zentralen Zivilstandesamts in Lomé ein Duplikat der Geburtsurkunde zu erhalten, dieser Weg scheint jedoch in der Praxis eher wenig aussichtsreich zu sein.

Wurde die Geburt nicht offiziell registriert, kann anstelle einer Geburtsurkunde nur ein sog. "jugement suppletif" bei der Distriktverwaltung beantragt werden, dieses ist eine Art Ersatz der Geburtsurkunde und beruht auf eigenen Angaben.

Wurde die Geburtsurkunde bzw. das "jugement suppletif" erfolgreich beschafft, können Verwandte der in Deutschland lebenden Person damit die Staatsangehörigkeitsurkunde beantragen, die ebenfalls Voraussetzung für die Beantragung eines Reisepasses ist. Erfahrungsgemäß nimmt die Beschaffung der Staatsangehörigkeitsurkunde einige Zeit in Anspruch und erfordert regelmäßig viel Einsatz bei den Angehörigen.¹ Vorbedingung für den Erhalt einer Staatsangehörigkeitsurkunde ist die Ausstellung eines Dokuments namens "certificat d'origine", das man nur erhält, wenn Zeug*innen die Existenz der Person und deren Herkunft aus dem jeweiligen Ort bestätigen. Wenn eine Schwester oder ein Bruder bereits erfolgreich ein "certificat d'origine" beantragt hat, ist es erfahrungsgemäß für die restlichen Geschwister recht einfach ein solches zu erhalten – vorausgesetzt der Name des Vaters ist auf allen Unterlagen identisch. Außerdem benötigt man für die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde die Staatsangehörigkeitsurkunde des Vaters oder eines Geschwisters.

Somalia

Unter anderem bedingt durch den somalischen Bürgerkrieg im Jahr 1991 waren die somalischen Behörden lange Zeit nicht imstande, offizielle Dokumente auszustellen. Legale Dokumente wurden in Somalia folglich privatisiert und – wie es die Schweizerische Flüchtlingshilfe ausdrückt – „zu einer käuflichen Ware“². Dementsprechend hat die EASO (European Asylum Support Office) im Jahr 2014 festgestellt, dass somalische Dokumente keine Beweiskraft haben. Dies gilt auch für die seit Dezember 2013 ausgegebenen Pässe mit Sicherheitsmerkmalen, da auch deren Erstellung wegen nicht vorhandener zuverlässiger Aufzeichnungen meist vollständig auf den Angaben der Antragsteller*innen beruht.³ Seit den 1990er Jahren existiert in Somalia nämlich kein zentrales Personenregister.

Somalische Pässe, die nach 1991 ausgestellt oder verlängert wurden, wurden aufgrund des defizitären Personenstandswesens in Somalia jahrelang gemäß der Allgemeinverfügung des Bundesinnenministeriums über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere nicht anerkannt. Seit April 2018 gibt es eine neue Allgemeinverfügung, gemäß der Reise-, Diplomaten- und Dienstpässe im Modell 2013 der Republik Somalia für die Ausreise aus Deutschland anerkannt werden.

Für Personen, die hier in Deutschland bei der Botschaft vorsprechen, werden keine echten Reisepässe, sondern nur sog. "Emergency Travel Papers" ausgestellt. Hierfür muss über einen Fragebogen bzw. eine persönliche Anhörung die somalische Staatsangehörigkeit glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines solchen Reisedokuments ist außerdem die Abgabe einer sog. „Freiwilligkeitserklärung“, d.h. einer Erklärung, dass die Person freiwillig aufgrund einer angestrebten Ausreise vorspricht. Eine solche Erklärung abzugeben wird für Geduldete seit Inkraft-

treten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes gemäß § 60b Abs. 3 AufenthG in der Regel als zumutbar erachtet. Falls im Einzelfall Umstände vorliegen, die bedingen, dass die Freiwilligkeitserklärung nicht zumutbar ist, müssen diese vorgetragen werden.

Für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland werden somalische Pässe weiterhin nicht anerkannt. Deshalb werden in Deutschland ausgestellte Dokumente für Somalier*innen auch bei Abgabe von Identitätsnachweisen regelmäßig mit dem Vermerk „die Daten beruhen auf eigenen Angaben des Ausweisinhabers“ versehen, was zu verschiedenen Problemen, z.B. im Bereich der Einbürgerung oder der Registrierung der Geburt von Kindern, führt.⁴ Es steht ferner zu befürchten, dass ab Januar 2020 Geduldete aus Somalia auch in den Bereichen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung Nachteile erfahren werden.

Gemäß einer Auskunft des baden-württembergischen Innenministeriums kann ein nachweislich beschaffter somalischer Pass als Indiz der Identität und Staatsangehörigkeit gewertet werden. Andere Urkunden sind gemäß dem Innenministerium „im Zweifel nicht geeignet, eine zweifelhafte Identität und Staatsangehörigkeit des Inhabers nachzuweisen“.⁵ Sollten andere Dokumente (z.B. ein Führerschein, eine ID-Karte oder eine Geburtsurkunde) vorliegen, ist es – insbesondere bei Geduldeten – dennoch sinnvoll und nötig, diese vorzulegen, um die Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

Das Beispiel Somalia zeigt eindrucksvoll auf, wie widersinnig sich die deutsche Politik in Bezug auf Identitätsnachweise gestaltet. So sind Identitätsnachweise aus Somalia „weder vor Ort nachprüfbar noch in Ermangelung zentraler Register über alle Zweifel erhaben“⁶. Stattdessen ist allgemein bekannt, dass von somalischen Behörden ausgestellte Dokumente in den allermeisten Fällen lediglich auf den Angaben der Antragsteller*innen

beruhen. Dennoch wird von Geflüchteten verlangt, sich unter Zahlung hoher Gebühren Nachweise zu beschaffen, die dann letzten Endes doch nicht als valider Identitätsnachweis, sondern ggf. lediglich als Indiz für Identität und Staatsangehörigkeit gewertet werden.

Irak

Iraker*innen, die ihren Wohnort in Baden-Württemberg haben, müssen ihren Pass beim iraki-



Foto: www.maxpixel.net

schen Konsulat in Frankfurt am Main beantragen. Das irakische Konsulat in Frankfurt und die irakische Botschaft in Berlin machen unterschiedliche Angaben zur Passbeschaffung. Laut der Botschaft in Berlin braucht es bei erstmaliger Beantragung eines irakischen Passes einen biometrischen Nationalausweis. Da dieser erst seit wenigen Jahren ausgestellt wird – und auch nur im Irak und nicht im Ausland – besitzen nicht alle Iraker*innen einen solchen. Deshalb kann man alternativ auch einen irakischen ID-Ausweis und eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorlegen. Alle Dokumente benötigt man im Original. Auf der Website der irakischen Auslandsvertretungen findet sich außerdem in einem Hinweis aus dem Jahre 2010 die Information, dass es zudem notwendig sei, den Passantrag an den Konsul schriftlich zu formulieren sowie von allen Dokumenten inklusive der deutschen Aufenthaltbescheinigung jeweils zwei Farbkopien mitzubringen, außerdem vier biometrische Passfotos und zwei frankierte Umschläge, einer davon in DIN-A4 Größe.

War die Person schon einmal im Besitz eines Passes, so muss sie zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten ihren alten Pass vorlegen. Dies stellt gerade im Flüchtlingskontext viele Iraker*innen vor Herausforderungen, da Pässe oftmals auf der Flucht verloren gehen oder von Schlepper*innen abgenommen werden. Kann man den alten Pass nicht vorlegen, muss man laut einer Information der Botschaft in Berlin eine Strafgebühr zahlen und eine Anzeige bei der Polizei aufgeben, die man bei der irakischen Vertretung ins Arabische übersetzt und vom Bundesverwaltungsamt (BVA) endbeglaubigt vorlegen muss. Zuvor muss die Anzeige durch eine Landesbehörde, in der Regel das Landgericht, vorbeglaubigt worden sein. Das BVA weist allerdings darauf hin, dass polizeiliche Verlustanzeigen nur endbeglaubigt werden können, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei Einreise nach Deutschland der Pass noch vorhanden war. Ist der Pass in einem anderen Land als Deutschland verloren gegangen, ist die Endbeglaubigung durch das BVA nicht möglich. Das BVA gibt auf seiner Homepage allerdings die Information, dass laut der iraki-

schen Botschaft in Berlin bei polizeilichen Verlustanzeigen keine Endbeglaubigung durch das BVA nötig ist. Weiter muss man eine Verlustanzeige in einer Tageszeitung unter Angabe der Passnummer aufgeben. Die Tageszeitung muss man dann im Original vorlegen.⁷ Sowohl die Anzeige in der Zeitung als auch die Anzeige bei der Polizei gestalten sich vor allem für Iraker*innen schwierig, für die das Konsulat in Frankfurt zuständig ist, stellt sich zumindest dieses immer wieder auf den Standpunkt, dass beide Anzeigen in dem Land aufgegeben werden müssen, in welchem der Pass verloren ging bzw. gestohlen wurde. Von Deutschland aus eine polizeiliche Anzeige in einem anderen Land aufzugeben, gestaltet sich als schwierig. In manchen Fällen ist die Auslandsvertretung des jeweiligen Landes in Deutschland bereit, die Anzeige an die Polizei im Heimatland weiterzuleiten.

Der biometrische Nationalausweis, die Staatsangehörigkeitsurkunde und die ID-Card können nicht in Deutschland beantragt und ausgestellt werden. Die Botschaft in Berlin und das Konsulat tätigen unterschiedliche Aussagen über die Möglichkeit der Beschaffung dieser Dokumente. Laut dem Konsulat in Frankfurt werden auch im Irak keine ID-Cards und Staatsangehörigkeitsurkunden mehr ausgestellt, sondern ausschließlich der biometrische Nationalausweis. Da für diesen die biometrischen Daten gebraucht werden, kann er nur persönlich im Irak beantragt werden. Eine Passausstellung sei somit nicht möglich. Die Botschaft in Berlin gibt die Information, dass es mithilfe eines Bevollmächtigten im Irak möglich ist, eine ID-Nummer zu bekommen. Mit dieser und einer Staatsangehörigkeitsurkunde kann ein Pass beantragt werden.

Wurde der Passantrag entgegengenommen, kann es noch über ein Jahr dauern, bis man ein Passdokument ausgehändigt bekommt. Oftmals wird man nach Abgabe des Antrags noch einmal zu einem Termin zur Abgabe der Fingerabdrücke geladen. Dies kann Monate dauern. Der Pass muss dann im Irak gedruckt werden. Bis dieser den Antragstellenden ausgehändigt wird, dauert es weitere Monate.

¹ Togo actualité, August 2019: Certificat de Nationalité – Un parcours de combattant.

² Schweizerische Flüchtlingshilfe, September 2015: Schnellrecherche zu Somalia: ID-Dokumente.

³ EASO, 2014: Country of Origin Information report. South and Central Somalia Country overview.

⁴ Bundestagsdrucksache 19/4022, August 2018: Kleine Anfrage: Rechtliche Lage von somalischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in Deutschland.

⁵ Schriftliche Auskunft des Innenministeriums BW auf eine Anfrage des Flüchtlingsrats BW im März 2019

⁶ Sächsisches Staatsministerium des Inneren Drucksache 6/12654, April 2018: Kleine Anfrage: Probleme des Identitätsnachweises von Staatsangehörigen aus Eritrea, Somalia und Afghanistan.

⁷ Kanzlei Herrmann/Haubner/Schank: Newsletter 01.02.2019 Irak – Abschiebungen und Passbeschaffung. Abzurufen auf der Website des Bayerischen Flüchtlingsrats.

Was ist eigentlich...

... Abschiebungsverbot und ein Abschiebungshindernis?

von Melanie Skiba

Das Flüchtlingsrecht wimmelt von komplexen Begrifflichkeiten. Immer wieder kommt es dabei vor, dass zwei oder mehr Begriffe dem allgemeinen Sprachgebrauch nach gleichbedeutend sind, im rechtlichen Kontext aber unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen. So verhält es sich auch mit den Begriffen „Abschiebungsverbot“ und „Abschiebungshindernis“, die wir uns im Folgenden genauer ansehen möchten.

Das Abschiebungsverbot

Der Begriff „Abschiebungsverbot“ taucht explizit im Aufenthaltsgesetz auf, nämlich in § 25 Abs. 3. Darin ist davon die Rede, dass Personen, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erhalten haben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Häufig wird dem Begriff „Abschiebungsverbot“ das Adjektiv „nationales“ vorangestellt, teilweise ist auch vom „nationalen subsidiären Schutz“ (im Gegensatz zum „internationalen subsidiären Schutz“ gemäß § 4 AsylG i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG) die Rede.

Ein Abschiebungsverbot wird nach § 60 Abs. 5 AufenthG erteilt, wenn eine Abschiebung gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Einige der in der EMRK garantierten Rechte sind das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 3), das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 6) oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt die dem Wortlaut nach

offene Schutznorm auf rein zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen, die außerdem in einen Kernbereich der Menschenrechte eingreifen müssen, d.h. in ihrer Intensität vergleichbar sein müssen mit einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Inlandsbezogene Gründe wie etwa das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens werden von dieser Norm also nicht erfasst, sofern die Rechtsverletzung durch die reine Aufenthaltsbeendigung in Deutschland geschehen würde.

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll einer Person ein Abschiebungsverbot erteilt werden, wenn im Herkunftsland eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“. Auch hier führen nur individuelle Gefahren für die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit, die konkret im Zielstaat der Abschiebung drohen, zu einer Schutzgewährung. Zudem muss die konkrete Gefahr landesweit drohen. Des Weiteren führen Gefahren, denen die Menschen in dem jeweiligen Land allgemein ausgesetzt sind, nicht zu einem Schutzstatus, da hier auf die Möglichkeit des Abschiebestopps des § 60a Abs. 1 AufenthG für Angehörige

Die Autorin

Melanie Skiba ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Eine Demonstration fordert ein Bleiberecht für Geflüchtete.

Foto: Haefler/wikimedia commons / CC BY-SA 3.0

bestimmter Staaten verwiesen wird. Diese Sperrwirkung wird laut Bundesverwaltungsgericht nur dann durchbrochen, wenn die betroffene Person im Zielstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt ist. Eine solche kann im Sinne der Rechtsprechung insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, z.B. älteren Menschen oder Kindern, effektiv geltend gemacht werden. § 60 Abs. 7 AufenthG umfasst u.a. Konstellationen, bei denen sich aus gesundheitlichen Gründen eine erhebliche Gefahr für die betroffene Person ergibt. Dies gilt allerdings nur bei „lebensbedrohlichen Erkrankungen oder schwerwiegenden Erkrankungen“, die im Zielstaat nicht behandelt werden können. Bezüglich der Anforderungen an ärztliche Atteste sei auf die nachfolgenden Informationen zum Abschiebungshindernis verwiesen.

Im Rahmen eines Asylverfahrens prüft das BAMF neben den Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz von Amts wegen auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten. Grundlage hierfür sind die Angaben in der Anhörung. Sofern noch kein Asylantrag (auch nicht bei vorherigen Aufenthalten in Deutschland und späterer Ausreise) gestellt wurde, kann ein isolierter Antrag auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote auch direkt bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Da es sich hierbei nicht um einen Asylantrag handelt, können verschiedene Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen, z.B. greift das Titelerteilungsverbot des § 10 Abs. 3 AufenthG in solchen Fällen nicht. Berührt das Vorbringen des*der Antragstellers*in zielstaatsbezogene Aspekte wird das BAMF jedoch auch in diesem Fall beteiligt. Wurde bereits ein Asylverfahren durchgeführt, kann beim BAMF ein isolierter Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf Abschiebungsverbote gestellt werden. Im Einzelfall sollte man sich für Informationen zum konkreten Vorgehen an eine Beratungsstelle und/oder eine*n Anwalt*Anwältin wenden.

Wurde ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, erhält die betroffene Person in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Das Abschiebungshindernis

Im Gegensatz hierzu erhalten Personen, für die ein „Abschiebungshindernis“ angenommen wird,

nur eine Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) gemäß § 60a AufenthG. Abschiebungshindernisse sind immer inlandsbezogen, die Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung sind also in Deutschland zu verorten oder ergeben sich durch den Vorgang der Abschiebung. Ein Abschiebungshindernis muss beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht werden.

Man unterscheidet zwischen rechtlichen und tatsächlichen Abschiebungshindernissen. Tatsächliche Abschiebungshindernisse liegen vor, wenn die Abschiebung aus praktischen Gründen zumindest im Moment nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil Reisedokumente fehlen oder es keine Transportmöglichkeit gibt. Rechtliche Abschiebungshindernisse bestehen dann, wenn die Abschiebungen gegen das deutsche Recht (z.B. das Grundgesetz) oder gegen Europa- oder Völkerrecht verstoßen würde. Hierzu zählen z.B. familiäre Bezüge zu einer aufenthaltsrechtlich geschützten Person (z.B. unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder Personensorge für Kinder).

Sehr relevant in der Praxis ist der Themenkomplex „Krankheit als Abschiebungshindernis“. Eine Erkrankung kann ein tatsächliches oder ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellen. Tatsächliche Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung liegen vor, wenn aufgrund objektiver Umstände die Abschiebung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden könnte. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Person transportunfähig ist, z.B. bei stark fortgeschrittener Schwangerschaft (i.d.R. innerhalb der Mutterschutzzeiten). Ein rechtliches Abschiebungshindernis wegen Krankheit liegt dann vor, wenn sich durch den Abschiebungsvorgang selbst der Gesundheitszustand der betroffenen Person unmittelbar verschlechtern wird. Dies kann z.B. bei einem drohenden Suizid angenommen werden. Gesundheitliche Abschiebungshindernisse geltend zu machen ist in der Praxis sehr schwierig. So formuliert der Gesetzgeber in § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG die Grundvermutung, dass gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Außerdem gelten hohe Anforderungen an ärztliche Atteste, die entsprechend bestimmter in § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG festgelegter Kriterien formuliert sein und unverzüglich vorgelegt werden müssen, um berücksichtigt zu werden.

Weiterführende Informationen:

- Informationsverbund Asyl und Migration, Dezember 2016: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht.
- Informationsverbund Asyl und Migration, Dezember 2017: Krankheit als Abschiebungshindernis.
- Informationsverbund Asyl und Migration, Oktober 2018: Der Asylfolgeantrag.

Diese drei Dokumente finden Sie als PDF-Dateien auf der Website www.asyl.net

Die aktuelle Anfrage: Widerspruchsverfahren

Sisyphusarbeit für das BAMF

von Seán McGinley

Seit Anfang dieses Jahres erhalten viele anerkannte Flüchtlinge Briefe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), in denen steht, dass gerade geprüft wird, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus gegeben sind. Diese Briefe sorgen verständlicherweise für Verunsicherung. Immer wieder wenden sich Betroffene und Ehrenamtliche an den Flüchtlingsrat und fragen, ob dies heißt, dass der Schutzstatus bald weg ist und der Person die Abschiebung droht.

Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

Zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wer einen Schutzstatus aus dem Asylverfahren hat, hat diesen nicht notwendigerweise ein Leben lang. Wenn das BAMF der Meinung ist, dass die Person keinen Anspruch mehr auf den Schutzstatus hat, dann kann dieser widerrufen werden. Die häufigste Fallkonstellation ist, wenn sich die Lage im Herkunftsland verändert hat und die Gefährdung, die zur Erteilung des Schutzstatus geführt hat, nicht mehr besteht. Aber auch ein (längerfristig angelegter) Aufenthalt der schutzberechtigten Person im Herkunftsland kann zu einem Widerruf führen.

Widerruf und Rücknahme

Der Unterschied zwischen Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus besteht darin, dass ein Widerruf dann erfolgt, wenn die Grundlage für den Schutzstatus nachträglich entfällt. Eine Rücknahme ist für die Fälle vorgesehen, in denen sich herausstellt, dass der Schutzstatus nicht hätte erteilt werden sollen – beispielsweise weil er auf Grundlage von falschen Angaben erteilt wurde. Kurzum: Beim Widerruf war die ursprüngliche Entscheidung richtig, aber es hat sich in der Zwischenzeit etwas Wesentliches verändert. Bei der Rücknahme war die ursprüngliche Entscheidung schon falsch.

Kaum Widerrufe erfolgt

Wichtig ist, dass alleine schon die Mitteilung, dass ein Widerspruchsverfahren geprüft oder eingeleitet wird, nicht bedeutet, dass der Schutzstatus widerrufen wird. Im Gegenteil: Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage im Bundestag (Drucksache 19/13257) zum Thema gab es in der ersten Hälfte dieses Jahres 62046 Entscheidungen über Widerrufs- und Rücknahmeverfahren. Dabei wurde in 60282 Fällen entschieden, keinen Widerruf und keine Rücknahme vorzunehmen. Das sind 97,1% der Fälle. Und zu den verbliebenen 2,9% muss noch gesagt werden, dass diese Gruppe auch diejenigen Fälle umfasst, in de-

nen ein niedrigerer Schutzstatus vergeben wurde (zum Beispiel: Flüchtlingsanerkennung widerrufen und subsidiären Schutz oder Abschiebungsverbot ausgesprochen) und dass alle diese Personen das Recht haben, gegen den Widerruf bzw. gegen die Rücknahme zu klagen und dass diese Klage in den allermeisten Fällen aufschiebende Wirkung hat. Angesichts der Erfahrungswerte bezüglich Klagen gegen abgelehnte Asylanträge erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass einige dieser vom BAMF entschiedenen Widerrufe und Rücknahmen durch die Verwaltungsgerichte kassiert werden könnten. Das heißt, dass der Anteil der Personen, die tatsächlich ohne Schutzstatus da stehen, sehr klein ist. Und selbst wenn der Schutzstatus weg ist, bedeutet dies nicht zwingend, dass die Person abgeschoben wird.

Was tun?

Trotzdem ist es wichtig, ein drohendes Widerspruchsverfahren ernst zu nehmen. Die Betroffenen sind zur Mitwirkung in diesem Verfahren verpflichtet – beispielsweise müssen sie an den angesetzten Anhörungen teilnehmen. Es empfiehlt sich, sich auf diese ähnlich vorzubereiten wie auf die ursprüngliche Anhörung im Asylverfahren. Das heißt, zusammen mit dem Anwalt / der Anwältin oder einer kompetenten Beratungsstelle die Anhörung vorzubereiten. Dabei sollten die Unterlagen aus dem ursprünglichen Verfahren zur Rate gezogen werden – also das Protokoll der Anhörung sowie die Entscheidung des BAMF und gegebenenfalls die Gerichtsentscheidung. Hierbei muss geschaut werden, welches die Gründe waren, die zur Zuerkennung des Schutzstatus geführt haben. Das BAMF wird nun prüfen wollen, ob diese Gründe noch bestehen. Auf Fragen in diese Richtung werden sich die Betroffenen einstellen können. Neue Beweise, die für ein Fortbestehen der Bedrohungslage sprechen, sollten auf jeden Fall vorgelegt werden.

Während Menschen, die im schriftlichen Verfah-

ren ohne persönliche Anhörung häufig vorgeladen werden, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, erfolgt die Anhörung im eigentlichen Widerrufsverfahren schriftlich. Auch hier gilt, dass die schriftliche Stellungnahme sorgfältig vorbereitet werden sollte, am besten mit fachkundiger Unterstützung. Hierfür haben die Betroffenen eine Frist von einem Monat. Dabei sollten auch Argumente vorgetragen werden, die vielleicht im ursprünglichen Asylverfahren keine Rolle gespielt haben. Beispielsweise gesundheitliche Gründe. So kann es zum Beispiel sein, dass eine Person, die vor Jahren eine Flüchtlingsanerkennung bekommen hat, aber aus einem Land kommt, in dem (beispielsweise aufgrund eines Regierungswechsels) keine Verfolgung mehr droht, eine schwere Krankheit oder Behinderung hat und die notwendige medizinische Versorgung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist. Diese Person könnte unter Umständen ein Abschiebungsverbot bekommen, wenn die Flüchtlingsanerkennung widerrufen wird. Es wäre aber wichtig, im Rahmen des Widerrufsverfahrens entsprechende Nachweise über die gesundheitliche Situation und die fehlende Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland vorzulegen.

Neue Entwicklungen

Für Personen mit Flüchtlings- oder Asylanerkennung ist gesetzlich vorgeschrieben, dass innerhalb von drei Jahren nach der Anerkennung eine sogenannte Regelüberprüfung stattfinden muss. Für Menschen, die in den Jahren 2015 bis 2017 anerkannt wurden, ist diese Frist kürzlich auf bis zu fünf Jahre verlängert worden. Innerhalb dieser Zeit muss das BAMF prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Bis diese Prüfung erfolgt ist und das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann der Person auch keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Unabhängig von der Regelüberprüfung kann die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder eines anderen dauerhaften Aufenthaltstitels vom BAMF als Anlass genommen werden, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Widerruf vorliegen. Auch ein beantragter Familiennachzug oder ein Antrag auf Familienasyl können solche Anlässe darstellen. Es wäre allerdings falsch, deshalb aus Angst vor einem Widerrufsverfahren auf die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis, eines Familiennachzugs oder des Familienasyls zu verzichten. Vielmehr empfiehlt es sich, im Einzelfall zu prüfen, ob eine reale Gefahr eines Widerrufs besteht. Gerade bei Menschen aus Syrien dürfte diese Gefahr sehr gering sein.

Fazit

Eine verpflichtende Regelüberprüfung für anerkannte Flüchtlinge innerhalb einer bestimmten Zeit gibt es übrigens EU-weit nur in Deutschland und Österreich. Angesichts der Tatsache, dass Widerruf und Rücknahme grundsätzlich jederzeit möglich sind, wenn sich fallbezogen Anhaltspunkte ergeben, dass sie geboten sein könnten und angesichts der Tatsache, dass der Anteil der Fälle, in denen die Regelüberprüfung tatsächlich zu einem Widerruf oder einer Rücknahme führt, verschwindend gering ist, kann durchaus gefragt werden, ob dieses aufwendige Verfahren (beim BAMF arbeiten 725,7 Vollzeitäquivalente im Bereich „Widerrufsverfahren“, die natürlich an anderer Stelle fehlen – im Bereich „Qualitätssicherung“ sind es mit 203,5 weniger als ein Drittel davon) wirklich notwendig und angemessen ist. Die Bundesregierung sagt dazu, dass der Aufwand gerechtfertigt ist, „um der öffentlichen Diskussion über die Richtigkeit der seit dem Jahr 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“. Tatsächlich ist es so, dass immerhin nun handfeste Zahlen vorliegen, um die hartnäckigen Vorwürfe zu entkräften, es habe einen massenhaften Missbrauch gegeben und es seien im schriftlichen Verfahren in großer Zahl unberechtigterweise Menschen als Flüchtlinge anerkannt worden, nur weil sie auf einem Formular angekreuzt haben, dass sie aus Syrien stammen. Andererseits waren es teilweise auch Vertreter*innen des BAMF und der Bundesregierung bzw. der daran beteiligten Parteien, die diese verantwortungslosen und substanzlosen Vorwürfe angefacht haben, und außerdem zeigt sich leider auch immer wieder, dass diejenigen, die im „postfaktischen Zeitalter“ rechter Propaganda aufsitzen, sich nicht unbedingt davon abbringen lassen, nur weil man ihnen nachweist, dass die Propagandabehauptung sachlich falsch ist.



Denkschrift deutscher Helfer*innen an Staatsoberhaupt Gambias ohne Reaktion

Keine Antwort vom Präsidenten

von Birgit Hummler

Die Sammel- und Einzelabschiebungen nach Gambia zwischen November 2018 und Februar 2019 wurden sowohl in Gambia als auch in Deutschland mit großer Bestürzung wahrgenommen. Festnahmen aus den deutschen Betrieben heraus, die Fesselung der Abzuschiebenden mit Handschellen und die Verwahrung in Abschiebegefängnissen hat in beiden Ländern zu Kritik an der Abschiebep Praxis geführt.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und die Informationsplattform „Gambia-Helfernetz“ haben sich deshalb mit einer Denkschrift an den Präsidenten von Gambia, seine Exzellenz Mr. Adama Barrow, gewandt. Die Denkschrift stellt die Sichtweise deutscher haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer*innen zum Thema Abschiebungen nach Gambia dar. Sie stellen fest, dass nicht nur Personen nach Gambia zurückgebracht werden, die sich in Deutschland etwas zu Schulden haben kommen lassen. Viele der Abgeschobenen waren gut integriert in die deutsche Gesellschaft, hatten eine feste Anstellung, haben ihren Lebensunterhalt selbst bestritten und sind nie mit deutschen Gesetzen in Konflikt gekommen. Die Flüchtlingsunterstützer*innen äußern die Auffassung, dass deutsche Politiker*innen und Behörden auch andere Optionen als die Abschiebung von abgelehnten Asylsuchenden hätten. Und sie formulieren ihre Sorge um den sozialen Frieden in Gambia, der durch eine große Zahl perspektivloser Rückkehrender gefährdet werden könnte. Auf der Homepage vom Flüchtlingsrat BW und vom Gambia-Helfernetz findet sich der vollständige Text der Denkschrift.

Die Denkschrift wurde im Namen der beiden Organisationen am 25./26. Juli von einem gambischen Träger der öffentlichen Hand (public agency) an den Präsidenten, die Vize-Präsidentin, die Regierungsmitglieder und den Sprecher der National-Versammlung übergeben. Zudem wurde die Denkschrift im Oktober 2019 bei seinem Besuch in Deutschland an den Minister für Information und Kommunikation, Ebrima Sillah, übergeben und ebenso an den ehemaligen Innenminister der Republik Gambia bei dessen Besuch Anfang November.



Die Helfer*innen bedauern, das Gambias Präsident Adama Barrow nicht auf ihren Brief geantwortet hat. Foto: Chatham House bei flickr.com / CC BY-SA 2.0

Die Hoffnung der Initiator*innen der Denkschrift, mit der Stellungnahme Gehör in der gambischen Politik zu finden und auf eine Rückmeldung des Präsidenten, der Vize-Präsidentin oder anderer Mitglieder der gambischen Regierung, hat sich leider nicht erfüllt. Dagegen mussten Initiator*innen der Denkschrift feststellen, dass die Regierung Gambias mit der EU vereinbart hat, Abschiebungen nach dem Moratorium im März 2019 wieder zu ermöglichen und es in den letzten Wochen wieder zu Abschiebungen, zum Teil abermals von gut integrierten festangestellten Gambiern gekommen ist.

Die Autorin

Birgit Hummler ist Koordinatorin des Gambia-Helfernetzes.

Wälzt das Land Kosten für Betreuung des Sonderkontingents auf Kommunen ab?

Etwas Besseres als den Tod findest Du überall

von Max Burger

Bereits den achten Montagnachmittag treffen sich fünf Jesidinnen, eine Kunsttherapeutin und eine im Puppenspiel und im Geschichtenerzählen erfahrene Pädagogin im Interkulturellen Zentrum des örtlichen Helferkreises und nähen Handpuppen. Esel, Hund, Katze, Hahn – verbal wie im kunsthandwerklichen Tun, ziehen sich kontinuierlich die „Bremer Stadtmusikanten“ durch diese Nachmittage. Die Fähigkeit des Erzählens ist fest in der jesidischen Kultur verankert und wird daher in der Therapie als wichtige Ressource erachtet. Ohnehin ist die Botschaft dieses sozialutopischen Märchens zusehends sichtbar und eröffnet nachhaltige Ansätze aus prekären Situationen heraus.

Leider verläuft die Wirklichkeit selten märchenhaft. 2016 nahm Baden-Württemberg über ein Sonderkontingent tausend Frauen, Kinder und Jugendliche aus den Kriegsgebieten des Nordirak auf. Die damalige grün-rote Landesregierung wollte rechtzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden sprechen, sollte eine längerfristige Betreuung erforderlich sein. Inzwischen wurde die Unterstützung der Jesidinnen deutlich zurückgefahren. Im Oktober 2017 wurden in einer Zwischenbilanz die Kommunalen Landesverbände darüber informiert, dass seitens des Ministerrates die Verlängerung der vorläufigen Unterbringung über die vorgesehene Projektdauer hinaus, „weder für zweckmäßig noch erforderlich gehalten werde“. Lediglich die Erstattung der Gesundheitsausgaben sowie die Einrichtung eines Fördertopfes zur Finanzierung niedrigschwelliger Therapieleistungen würden angeblich noch bis Ende 2021 über ein Förderprogramm des Innenministeriums gewährt.

Offenbar hat sich das noch nicht bis in alle Landkreise herumgesprochen. Weil das zuständige Kreissozialamt nach einem Jahr die Kosten für ein eigentlich langfristig angelegtes und international beachtetes kunsttherapeutisches Textil-Projekt nicht mehr übernahm, half sich der besagte Helferkreis bei der Betreuung der Jesidinnen anders weiter. Mit Mitteln der Baden-Württemberg-Stiftung und der Werkstatt PARITÄT gGmbH organisierten Bestärkungsprogramm „Taka-Niroo“ startete er ein anderes anspruchsvolles Projekt. Landesweit von 15 Trägern durchgeführt, dient dieses Projekt der Förderung der seelischen Gesundheit geflüch-

teter Frauen und Mädchen sowie der Stärkung ihres Schutzes vor Gewalt und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Längerfristige Betreuung erforderlich

Die traumatisierten Jesidinnen wurden einst nach Baden-Württemberg eingeflogen, weil sie hier bessere Behandlungsmöglichkeiten vorfinden sollten. Doch leider stößt Traumatherapie oft schon kulturell, vor allem aber sprachlich bedingt schnell an ihre Grenzen. Laut Dr. Dr. Jan Ilhan Kizilhan, Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen, besteht allzu oft Unwissenheit über seelische Erkrankungen geschweige denn deren Behandlung. Zudem sollten auch nur geschulte Dolmetscher*innen am therapeutischen Gespräch teilnehmen, denn die Übersetzenden hören schreckliche Geschichten, können aber nicht immer so gut damit umgehen wie ausgebildete Therapeut*innen. So gab es häufig Ausfälle von Dolmetscher*innen, welche die Berichte nicht mehr ertragen konnten. Verhaltenstherapeut*innen seien stark darauf getrimmt, Erfolge zu erzielen. Aber das gelinge nicht immer durch mehr reden und mehr tun. Prof. Kizilhan hält es oft für hilfreicher, Geduld zu haben und den Patient*innen die Zeit zu geben, die sie brauchen. Das ist auch einer der Gründe, weshalb in den vergangenen drei Jahren niederschwellige Therapieformen deutlich häufiger gefragt waren als professionelle Psychotherapie, deren unbedingte Basis das persönliche Gespräch zwischen Therapeut*innen und Klient*innen ist. Außerdem sind ca. 80% des Sonderkontingents Kinder und Jugend-

Der Autor

Max Burger
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg



Jezidische Frauen basteln im Rahmen des Projekts "Takaa-Niroo".

Foto: Max Burger

liche, für die es im Allgemeinen deutlich weniger behandelnde Einrichtungen gibt als für Erwachsene.

Wegen der Kürzungen für die Betreuung der Jesidinnen kommt aus kommunalen Verbänden und der Opposition deutliche Kritik. So erklärt beispielsweise Stuttgarts Sozialamtsleiter Stefan Spatz, dass die bisherige Durchführungsverordnung zu knapp bemessen sei. Seine Erfahrung zeige, dass die Frauen, Kinder und Jugendlichen enge Bezugspersonen bräuchten, bevor sie überhaupt eine Traumatherapie beginnen könnten. Laut Stefan Spatz zahle die Landeshauptstadt schon seit April 2018 Fehlbeträge aus eigener Tasche. Die Pressestelle der Landesregierung argumentiert dagegen, dass sich eben der Unterstützungsbedarf verändert habe und man daher in Verhandlungen zwischen Innenministerium und den Kommunalen Landesverbänden angeblich übereinkam, die vorläufige Unterbringung nicht zu verlängern: „Eine Verlängerung liege nicht im Interesse der Integration“.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg beantwortete am 29.8.2019 eine Anfrage der SPD-Landtagsabgeordneten Sabine Wölfle u.a. (Drucksache 16/6754) dahingehend, dass die noch in Baden-Württemberg lebenden 984 Frauen, Kinder und Jugendlichen, welche im Rahmen des Sonderkontingents aufgenommen wurden und die ihren Lebensunterhalt nach wie vor nicht selbst decken können, weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Familiennachzug: Totgeglaubte leben länger

Die inzwischen langjährige Trennung von ihren Familienangehörigen ist für die Jesidinnen derzeit die schlimmste psychische Belastung. Auf anwaltliche Fehlberatung hin stellten einige einen Asylantrag in der Hoffnung, dadurch den Nachzug beschleunigen zu können – und scheiterten damit. Einige tragen sich mit dem Gedanken der Rückkehr in den Irak, wieder andere ließen gar suizidäre Anwandlungen durchblicken.

Im Märchen der Bremer Stadtmusikanten geht es um Vertreibung, Verfolgung, um soziokulturelle Eigenarten des Zusammenlebens von Menschen in Gemeinschaften, vor allem um die fördernden, hindernden und vielleicht sogar krankmachenden Beziehungen, Einstellung und Wertvorstellungen einzelner Menschen zueinander. Dies alles bildete auch bei „Takaa-Niroo“ die Grundlage für vielfältige Gespräche der Frauen über in ihrer Vergangenheit, Er- und Überlebtes sowie über ihre heutigen Ängste und Nöte. In einigen Standorten stellte sich heraus, dass noch Familienangehörige (minderjährige Kinder, Eltern oder Geschwister bzw. Ehemänner) im Nordirak leben. Todegeglaubte jugendliche Töchter oder Mütter kamen nach der Befreiung Mossuls im Frühjahr 2017 unerwartet aus IS-Gefangenschaft frei. Sie suchten nach ihren Familien, die sich aber längst in Deutschland und somit in Sicherheit befanden. Seither gilt das dringlichste Streben der Frauen, den verbliebenen Rest ihrer Familien zusammenzuführen. Dem Innenministerium sind 42 Anträge auf Familiennachzug zu

Personen bekannt, in denen die zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung im Visa-Verfahren gebeten wurde. Mit Stand 16. August 2019 wurde einem Antrag zugestimmt, neun Anträge wurden abgelehnt und über 32 Visaanträge wurde noch nicht entschieden. Ferner sind in den letzten Jahren fünf minderjährige Kinder zu ihren Müttern nach Baden-Württemberg nachgezogen.

Bei den Frauen, die seit Jahren verzweifelt das Wiedersehen mit ihren Familien herbeisehen, gibt es kaum Verständnis für das wenig empathische Verwaltungsdeutsch des Innenministeriums: *„Die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt, gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Allein der Wunsch nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft sei hierfür nicht ausreichend“*. Familiennachzug sei nur dann möglich, *„wenn der Nachzugswillige selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen bzw. aus politischen Interessen der Bundesrepublik erfüllt.“* Hierbei müssen *„grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, ausreichend Wohnraum, A1-Sprachkenntnisse) erfüllt sein“*. (Landtag BW, August 2019: Drucksache 16/6754)

Weder den Frauen des Sonderkontingents noch den in der Regel in irakischen Zeltstädten untergebrachten Angehörigen dürfte es in absehbarer Zeit möglich sein, diese Anforderungen zu erfüllen. Bislang bietet leider das Goetheinstitut noch keine Deutschkurse in irakischen Flüchtlingslagern an.

Dass Visumsverfahren in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen werden können, weil Prüfungen hierzu zeitintensiv sind und teils aufwändige Nachermittlungen erfordern, mag vielleicht aus rechtlicher Sicht nachvollziehbar sein, treibt aber die Frauen bisweilen in bitterste Verzweiflung.

Während in Baden-Württemberg sein ehemals hochgelobtes Sonderkontingent nur noch dahinplätschert, fordert Ministerpräsident Winfried Kretschmann, dass auch der Bund eine gewisse Anzahl von jesidischen IS-Opfern aufnimmt. Bereits tut sich in einem anderen Bundesland ein Hoffnungsschimmer auf. 2016 vom Potsdamer Landtag beschlossen, wächst derzeit in einem kleinen brandenburgischen Kurort, mit ca. 70 Überlebenden aus den Lagern des Nordirak ein Sonderkontingent heran – auch mit verwandtschaftlichen Beziehungen nach – und administrativer Unterstützung durch Baden-Württemberg. Von Anfang an eingebunden, gab das Staatsministerium wertvolle Hilfestellungen bei Aufbau, Unterbringung, Sicherheit, Betreuung und Behandlung. Kluge Leute lernen aus den Fehlern der anderen.

So unterschiedlich und trotzdem gleich

von Jana Pfeiffer

Das interkulturelle Jugendprojekt [lampedusa calling] möchte gesellschaftlichen Dialog und demokratische Partizipation fördern. Dabei befähigt es Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen, sich als Teil des Diskurses um Werte, Vielfalt und Migration zu verstehen und eben diesen aktiv mitzugestalten. Interkulturelle Begegnung, demokratische Bildung und Kunstpädagogik bilden die Grundlage zur Kommunikation und gemeinsamen Aushandlung von Werten.



Die Autorin

Jana Pfeiffer
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
BW.

[lampedusa calling] in Herrenberg

Fotos: Johannes Schmied

Ein herbstlich-nasser Abend in Stuttgarts Bankenviertel. Der Regen prasselt nieder auf den riesigen Platz inmitten der modernen Häuserschluchten. Ein letzter Bankier eilt in Richtung Bahnhof, fröstelnd beim Wind, der durch die blitzblanken Bunker pfeift, erschauernd beim Anblick der kalten Lichter, die sich in den Glasfronten der Gebäude spiegeln. Ob die Bahn wohl heute pünktlich sein wird? Ob sein Partner zuhause mit dem Abendessen wartet? Eine fremdartige Melodie reißt ihn aus dem Grübeln. Unten, mitten auf dem großen grauen Platz stehen etwas verloren zwei Seefrachtcontainer, um sie herum eine bunte Schar an Menschen. Unter einem Vordach stehen dicht gedrängt Frauen und Männer, Jung und Alt beisammen und lauschen den Klängen der afghanischen Instrumente...

[lampedusa calling]. Gestartet im Jahr 2017 als interkulturelles Jugendprojekt des Stadtjugendrings Herrenberg hat es inzwischen weit über die Grenzen der lokalen Ebene hinausgewirkt. So durfte es mit seiner Wanderausstellung in zwei Seefrachtcontainern mit dem Titel [flucht...] für jeweils ein bis zwei Wochen in Stuttgart, Böblingen und Freiburg zu Gast sein. Das Herzstück von [lampedusa calling] ist seine interkulturelle Jugendgruppe, bestehend aus rund 30 Jugendlichen mit und ohne Fluchterfahrung, die in und im Umkreis von Herrenberg leben. Gemeinsam mit den Projektleitenden des Stadtjugendrings Herrenberg entwickelten sie über viele Jahre ein Projekt, das einen Teil zur interkulturellen Öffnung der Gesellschaft beitragen möchte.

Dieses bunte Szenario, das Passierende immer wieder dazu bringt, verwundert eine kurze Pause in ihrem Alltagsgeschäft einzulegen, nennt sich

Für ein funktionierendes demokratisches System braucht es gesellschaftliche Partizipation. Um das zu erreichen, setzt [lampedusa calling] auf zwei verschiedenen Ebenen an und verbindet diese:

Zum einen möchte es gesellschaftlichen Dialog zwischen allen Menschen als Teil unserer Gesellschaft schaffen. Zum anderen möchte es Menschen befähigen, eben diesen Dialog aktiv mitzugestalten zu können – ungeachtet ihres Bildungsniveaus, ihrer sprachlichen Kenntnisse, sowie soziokultureller und individueller Hintergründe.

Er betritt den ersten Frachtcontainer. Traurige Musik gemischt mit Klängen von Meeresrauschen schlägt ihm entgegen. Was er dort sieht, ist nichts Neues für ihn und doch beschleicht ihn ein beklemmendes Gefühl. Er sieht einen Film über zwei Kinder, die ihre Heimat verlassen müssen und dabei das Mittelmeer durchqueren. Dabei spielt es keine Rolle, wer diese Kinder sind. Sie sind einfach zwei von Millionen von Menschen, die jeden Tag auf der Flucht sind vor Krieg, Verfolgung und Hunger. Wo sie ankommen zeigt der nächste Raum der Ausstellung. Es sind Orte, an denen sie herzlich willkommen geheißen werden und Orte, an denen sie niemand haben möchte. Orte von Wärme und Gemeinschaft, vor allem aber auch von Kälte und Anonymität - sie verkörpern das Paradies und Gefängnis Europa. Ankommen ist nicht das Ende der Flucht, es ist der Anfang einer neuen Zeit des Wartens und einer ständigen Ungewissheit. All das bedrückt den Mann, und doch ist es ihm alles so fremd, so weit weg von seiner Lebenswelt. Und als er den nächsten Raum betritt, beginnt er sich zu fragen: Was habe ich eigentlich damit zu tun?

Er verlässt die Ausstellung und tritt auf den großen Platz. Dort kommt er mit Menschen ins Gespräch, für die all das Lebenswirklichkeit ist. Er wird im zweiten Frachtcontainer empfangen, der eine Bühne ist für Kunst, Musik und Diskussion. Er hört zu, macht mit und denkt viel. Und vor allem fühlt er.

Der Begegnungscontainer bringt Menschen zusammen, um einen Ort des Dialogs zu schaffen. Ein bis zwei Wochen lang dient er als Bühne für ein vielfältiges Programm aus Kunst, Musik, Information und Diskussion in jeder Stadt. Indem das Programm maßgeblich von lokalen Partnern - Vereinen, Initiativen und sonstigen Organisationen - mitgestaltet wird, soll Verschiedenes zusammenkommen, Erfahrungen ausgetauscht und Neues geschaffen werden. Obwohl das Thema „Flucht“ im Mittelpunkt des Projekts steht, geht das Programm weit über diese Thematik hinaus. So ist Flucht weit mehr als eine individuelle Erfahrung. Sie ist Zeuge komplexer geopolitischer Zusammenhänge und gesellschaft-

lichen Handelns. Zum einen ist sie Produkt von (post-)kolonialen Politiken und Wirtschaftsweisen und von globalen Machtspielen. Vielmehr sagt sie aber auch etwas darüber aus, wie wir Individuen als Teil einer Weltgemeinschaft zusammenleben. Flucht ist außerdem Ankommen. Indem wir dieses Ankommen aber meist auf den Begriff der „Integration“ im Sinne von unterstützter Assimilation beschränken, machen wir es uns zu einfach. Denn dabei vergessen wir, dass ein gelingendes Zusammenleben in Gesellschaften nur durch Aushandlungsprozesse funktionieren kann, bei denen alle partizipieren. Und wir vergessen die Bedürfnisse und Emotionen Einzelner. Vergessen, dass individuelle Vergangenheit und kulturelle Hintergründe nicht einfach so ausgeschaltet werden können. Vergessen, wie schnell Angst Einzelner zu Hass vieler werden und sehr viel kaputt machen kann.

Genau hier setzt [lampedusa calling] an. Einige Vorträge bieten die Grundlage für Meinungsaustausch, im Zentrum des Programms steht jedoch vor allem Dialog und Diskussion. In „Denkwerkstätten“ werden so unterschiedlichste Themen wie Vielfalt, Religion und Geschlecht erarbeitet. Im Sinne der Prämisse von Partizipation aller, haben die „Denkwerkstätten“ den Anspruch, Menschen mit allen Bildungsniveaus in den Diskurs einzubinden. Kunst und Musik unterstützen dabei als Mittel der nonverbalen Kommunikation und zum Ausdruck der eigenen Emotionen.

All das ist Werk der interkulturellen Jugendgruppe, die das Programm in den letzten Jahren gemeinsam mit ihren Projektleitenden entwickelt hat.

Während vier Teamwochenenden lernten sich die Teilnehmenden mithilfe von Kunst und intensiver Selbstreflexion selber und gegenseitig kennen. Wer bin ich? Bin ich Deutscher oder Araber? Oder vielleicht beides? Was für eine Frau bin ich? Demokratie wurde erprobt und erfahren, Diskussionen über Religion und Geschlecht waren an der Tagesordnung. Dabei stand das Konzept der gewaltfreien Kommunikation stets im Mittelpunkt. Die große





Podiumsdiskussion im Rahmen von [lampedusa calling] in Freiburg.

Heterogenität der Gruppe hinsichtlich soziokultureller Hintergründe und Bildungsniveaus war zugleich ihre größte Herausforderung und Chance. So durchlebten die Jugendlichen gemeinsam Höhen und Tiefen und nicht nur einmal war die Gruppe kurz davor, auseinanderzubrechen. Doch gerade die Erkenntnis, so unterschiedlich zu sein und trotzdem so gleich – eben menschlich – ließ die Gruppe auf eine besondere Art und Weise zusammenwachsen.

Die älteren Teilnehmenden nutzten die Wochenenden für eine JuLeiCa- und Multiplikator*innen-Ausbildung. Sie lernten mit- und voneinander, im Team zu arbeiten, eigene Ideen in die Gruppe einzubringen und weiterzuentwickeln. Die erlernten Fähigkeiten wie Organisation und Moderation von Workshops konnten später in den „Denkwerkstätten“ angewandt werden. So trug [lampedusa calling] bei den Jugendlichen zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung bei. Nicht nur lernten sie, für sich

und andere Verantwortung zu übernehmen - vor allem wurde ihnen bewusst, dass sie eine eigene Stimme haben, die gehört wird und mit der sie für sich und für andere eintreten können.

... Da wirft er plötzlich instinktiv einen Blick auf seine Uhr – gleich fährt der nächste Zug! Schnellen Schrittes macht er sich auf den Weg und ist auch schon bald zu Hause. Seine Gedanken jedoch sind noch auf dem großen Platz mit den beiden Seefrachtcontainern. Wie es sich wohl anfühlt, kein Zuhause zu haben? Zu wissen, dass man vielleicht nie wieder an den Ort zurückzukommt, den man Heimat nennt? Was wäre, wenn er nicht einfach in den nächsten Zug steigen könnte, weil er die Unterkunft, in der er lebt, nicht verlassen dürfte? Und wenn er auch morgens nicht zur Arbeit gehen könnte, weil der Staat ihm die Möglichkeit zu arbeiten vorenthielte?

Vielleicht wird er morgen wiederkommen...

Wichtige Termine für 2020

- 7.-8. Januar:** Flüchtlingsschutztagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll
- 28. März:** Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg mit Mitgliederversammlung
- 18. Juli:** Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg
- 21. November:** Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Zur Situation von Geflüchteten mit Behinderung

Grenzen überwunden – auf Barrieren gestoßen

von Maria Stehle

*Geflüchtete sind keine homogene Gruppe und Behinderung ist eine Kategorie, welche sich stetig ändert und von Herkunftsland zu Herkunftsland unterschiedlich definiert wird. Es wird geschätzt, dass 12 – 15 % (Handicap International) der sich auf der Flucht befindenden Menschen Behinderungen aufweisen. Genaue Zahlen gibt es nicht, da Behinderung im deutschen Asylbereich nicht erfasst wird (EU-Richtlinie 2013 wird nicht umgesetzt). Damit fehlt es an Planungsgrundlagen und dies führt zu struktureller Diskriminierung. Es existieren sowohl für behinderte Menschen wie auch für Migrant*innen bzw. Geflüchtete jeweils gut ausgebaute Beratungs- und Versorgungssysteme, die aber autark arbeiten. Im Versorgungssystem für behinderte Menschen gibt es wenig Wissen über migrationsspezifische Rechtsfragen bzw. Problemlagen, in den mit Migration befassten Strukturen herrscht Unkenntnis über Fragen zu Behinderung.*

In beiden Systemen bleiben geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen unsichtbar bzw. fallen in die Lücke zwischen beiden Systemen. Der Zugang zu einer guten Versorgung, Gesundheit und gesellschaftlichen Teilhabe wird für die Betroffenen dadurch enorm erschwert. Das soll an folgenden Beispielen exemplarisch beschrieben werden.

Wohnen

Es gibt keine barrierefreien Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete (gemeint ist: Hauseingang, Flur, Zimmer, Küche, Sanitäreanlage, Büros der Mitarbeitenden vor Ort, Gemeinschaftsräume). Und wenn sich dahingehend Gedanken gemacht wird, so wird auf Rollstuhlfahrende fokussiert. Aber die Anforderung an Barrierefreiheit ist von Fall zu Fall verschieden. So sind z.B. Brandschutztüren in Flüchtlingswohnheimen Standard. Da man sie nicht abschließen darf, sind Menschen mit einer

geistigen Behinderung und Weglauftendenzen Gefahren ausgesetzt. Die Familien sind gezwungen, ununterbrochen in einer Habachtstellung zu sein.

Die Schallisolierung zwischen Containern ist schlecht. Es ist zu laut. Trotz medikamentöser Behandlung kann nicht eingeschlafen werden. Anforderungen hoher Hygienestandards wie z.B. bei der Schmetterlingskrankheit können nicht umgesetzt werden. Bestimmte Formen der Behinderung, wie z.B. Autismus, erfordern eine reizarme Umgebung oder mindestens ein reizarmes Zimmer.

Generell ist festzustellen, in Flüchtlingswohnheim verschlimmert sich jede Form der Behinderung aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen und diese wirken sich letztendlich negativ auf die Familien aus. Trotz großer Bemühungen kommen sie an die Grenze ihrer psychischen und physischen Belastbarkeit. Integrationsleistungen wie Deutschkurse oder Aufnahme einer Arbeit werden erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Die Autorin

Maria Stehle arbeitet beim Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche in Freiburg und ist Mitarbeiterin des Projekts "Welcome2Baden-Württemberg"



Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung werden nicht immer ausreichend mitgedacht.

Foto: Kasmeneo / flickr.com / CC BY-SA 2.0

Die meisten betroffenen Familien leben mehrere Jahre in Wohnheimen. Und sie wissen nicht, wann sich die Situation bessern wird.

Auf dem offenen Wohnungsmarkt haben sie aufgrund von mangelndem Wohnraum und Diskriminierung kaum eine Chance, eine bezahlbare Wohnung zu finden.

Ein Vater hat das exemplarisch auf den folgenden Punkt gebracht: „Seit drei Jahren suche ich für mich und meine Familie eine Wohnung. Ich höre immer nur, ich müsste Geduld haben und das Schlimmste ist, niemand kann mir sagen, wie lange das noch dauern wird. Ich spüre, wie meine Familie am Zerbrechen ist und alle Bemühungen erscheinen sinnlos. Aufgrund der Wohnsitzauflage dürfen wir nur in Freiburg nach einer Wohnung suchen aber gleichzeitig wird gesagt, es gäbe hier keinen bezahlbaren Wohnraum.“

Ein weiterer Punkt ist die Betreuungssituation. In Gemeinschaftsunterkünften gilt ein Personalschlüssel von 1:135 (d.h. eine Vollzeitkraft im Sozialdienst ist für 135 Personen zuständig in der Sozial- und Asylberatung). Unter diesem Betreuungsschlüssel kann weder ein angemessener Informationsaustausch erfolgen noch ist eine individuelle Verständigung zwischen Beratungssuchenden und Sozialarbeiter*innen möglich. Für Geflüchtete mit einer Einschränkung wäre ein Betreuungsschlüssel von 1:25 angemessen.

Gesundheit

Innerhalb der ersten 15. Monate erhalten Asylsuchende lediglich eine Notfallversorgung über AsylbLG, d.h. sie haben keine Krankenversicherungskarte und keinen freien Zugang zu Gesundheitsleistungen. Das bedeutet, dass Untersuchungen, Hilfsmittel usw. bei der Abteilung AsylbLG beantragt werden müssen. Diese werden vom Gesundheitsamt geprüft. Die Überprüfung hat in der Vergangenheit Wochen bis Monate in Anspruch genommen. Teilweise wurden die Anträge abgelehnt und man musste Widerspruchsverfahren einleiten. Das braucht natürlich alles Zeit und die Kosten für Hilfsmittel sind sehr hoch.

Besonders bedrückend ist die Situation für Romas und alle Geflüchteten, denen voraussichtlich kein längerfristiger Aufenthaltsstatus zugesprochen wird. Jeder Schritt der Unterstützung oder Eingliederungshilfe gestaltet sich für diese Familien und

Betroffenen sehr aufwendig und die Unterstützung ist sehr eng gefasst. Nach zwei Jahren Einzahlung in die Krankenkasse greift die Pflegeversicherung und nicht das Sozialamt.

Der Antrag zur Feststellung des Pflegegrades oder Schwerbehindertenausweis wird von den Familien oder Betroffenen erwartet. Da viele nicht informiert sind, kommt diese Unterstützung nicht an. Deshalb ist Aufklärungsarbeit und das Anbieten von mehrsprachigen Workshops in den Wohnheimen ein wichtiges Anliegen.

Auch beim Thema Bildung und Arbeit gibt es Versorgungslücken. Es fehlt an Sprachkursen in einfacher Sprache für Erwachsene mit einer geistigen Einschränkung. Es fehlt an mehrsprachigen Psycholog*innen. Es gibt also sehr viele Baustellen.

Was tun?

Schritte zur Verbesserung der Situation wären

- Feststellung von Beeinträchtigungen im Aufnahmeverfahren und Einstufung als besonders schutzbedürftige Personengruppe
- Personalschlüssel von 1:20 bei der Betreuung von besonders Schutzbedürftigen (Zeit, um ein gutes Helfernetzwerk und eine intensive Betreuung durch Sozialdienst, Integrationsmanagement, Jobcenter, Beratungsstellen etc. gewährleisten zu können)
- Unterbringung in barrierefreiem Wohnraum
- Sicherstellung angemessener Versorgung mit Hilfsmitteln, Physiotherapie u.ä. um Verschlechterungen zu verhindern
- Schaffung von flächendeckend gleichwertigen Strukturen/ Angeboten/ Entscheidungsgrundlagen
- Abschaffung des AsylbLG (Asylbewerber-Leistungsgesetz), bis dahin Festschreiben individueller Rechte in § 6
- Schließen der Lücke zwischen Behindertenversorgungssystem und Angeboten für Menschen mit Fluchterfahrung,
- Umfassende Aufklärung Betroffener über ihre Rechte, Unterstützung bei deren Durchsetzung, damit nicht mehr „Glück und Zufall“ darüber entscheiden, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können!



Organisationsvorstellung

Einsatz für die Rechte der gambischen Geflüchteten

von Buba Barrow

In diesem Beitrag werden zwei Organisationen vorgestellt, die von gambischen Geflüchteten gegründet wurden, um sich für ihre Rechte einzusetzen. Eine englische Version des Textes findet sich im Anschluss an die deutsche Version.

Gambia Progressive Union (GPU)

Die Gambia Progressive Union ist eine unpolitische und gemeinnützige Organisation, die sich aus Gambiern und Gambierinnen zusammensetzt, die in der Region Villingen/ Schwarzwald-Baar-Kreis und darüber hinaus in ganz Deutschland leben. Die Organisation wurde am 1. Januar 2018 in Villingen, Schwarzwald, gegründet.

Ziel dieses Vereins ist es, die Einheit und Zusammenarbeit der im Schwarzwald-Baar-Kreis lebenden Gambier*innen zu fördern und gemeinsam wichtige Fragen zu ihren Anliegen anzusprechen.

Vision: Wir streben die Förderung der Einheit und die Zusammenarbeit beim Aufbau einer verantwortungsvollen, engagierten und hart arbeitenden gambischen Gemeinschaft in der Region Villingen / Schwarzwald-Baar-Kreis und allen anderen Regionen in Deutschland an. Die Gambia Progressive Union ist eine gambische Organisation, mit deren Hilfe Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Gerechtigkeit für alle realisiert werden sollen. Wir unterstützen uns in dieser Organisation gegenseitig, damit die gambische Gemeinschaft in diesem Land zu einem leuchtenden Beispiel für gute Einwander*innen für alle wird.

Mission: Wir möchten alle Gambier*innen in dieser Region und auch darüber hinaus dazu zu ermutigen, sich dieser Gruppe von selbst organisierten gambischen Migrant*innen anzuschließen oder eine ähnliche Gruppe in ihren jeweiligen Gemeinschaften in Deutschland zu gründen.

Gambia Refugees Association – Europe Branch

Die Gambia Refugees Association ist eine gemeinnützige Organisation. Sie wurde im Januar 2019 gegründet und Gambier und Gambierinnen in ganz Europa sind Mitglied in dieser Vereinigung.

Zu den Zielen dieses Vereins gehören unter anderem die Bekämpfung der Massenabschiebung, die Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration und Arbeit, die Unterstützung von Flüchtlingen beim Erwerb von Fähigkeiten und Wissen für eine leichtere Integration und den Aufbau von Kompetenzen sowie die Bekämpfung der unmenschlichen Behandlung von Abgeschobenen durch die deutsche Polizei.

Im Bewusstsein unserer Pflicht und sozialen Verantwortung für die Förderung von Demokratie und nachhaltiger Entwicklung auf der Grundlage der Grundsätze der Menschenrechte, der Gerechtigkeit, der Rechtsstaatlichkeit und der Inklusivität sowie der Grundprinzipien der Menschenrechte und der Freizügigkeit der Gesellschaft bilden wir, die gambischen Flüchtlinge, hiermit diese Vereinigung, um für unsere Rechte zu kämpfen und sie zu verteidigen. Außerdem möchten wir die rechtswidrigen Abschiebungen unserer Brüder und Schwestern (Asylbewerber*innen) im Namen der sogenannten Demokratie und mit dem Argument, bei Gambia handele sich um ein sicheres Land stoppen.

Der Verband hat sowohl berufliche als auch gewerkschaftliche Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Rechte, Interessen und des Wohlergehens seiner Mitglieder.

Vision: Uns geht es um die Förderung der Einheit und Zusammenarbeit beim Aufbau einer verantwortungsbewussten, engagierten und fleißigen gambischen Gemeinschaft in Europa. Eine gambische Flüchtlingsvereinigung, in der Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, Demokratie, Freizügigkeit und Gerechtigkeit für alle gedeihen werden. Wir werden uns in dieser Vereinigung gegenseitig unterstützen, damit die gambischen Flüchtlinge ihre Rechte in Anspruch nehmen können, Abschiebungen verhindert werden können und die Freizügigkeit garantiert ist.

Mission: Alle gambischen Flüchtlinge in Europa,

Der Autor

*Buba Barrow ist ehemaliger Vorsitzender der Gambia Refugees Association Europe Branch, stellvertretender Vorsitzender der Gambia Progressive Union und Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg*

Freund*innen von Flüchtlingen und sogar europäische Regierungen und die gambische Regierung sollen sich dafür einsetzen, die Abschiebung von Asylbewerbern aus Gambia zu stoppen.

Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft steht allen gambischen Migrant*innen in Europa offen, und unabhängig von ihrem Status, ob mit oder ohne Papiere; jede*r Gambier*in in Europa ist berechtigt, sich bei der Organisation anzumelden.

Die Mitgliedschaft kann auch für einige in Europa lebende Nicht-Gambier*innen geöffnet werden, wenn es notwendig ist.

Der Verband soll eine Partnerschaft eingehen, indem er eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, MOU) über eine Arbeitsbeziehung mit Freiwilligenorganisationen, Einzelpersonen und Institutionen unterzeichnet, die sich für die Rechte von Flüchtlingen, insbesondere Gambier*innen in Europa, einsetzen.

Eine unserer Aktionen - Demonstration gegen die Abschiebung in Gambia

Am 7. März 2019 organisierte der Gambia Refugees Association eine Demonstration gegen die Abschiebung in Gambia. Dies geschah mit Unterstützung unserer Brüder und Schwestern in Gambia, die eine Gruppe namens Concerned Gambians bildeten. Wir kommunizierten mit ihnen und organisierten eine erfolgreiche Demonstration auf dem West Field in der Gemeinde Kanifing in Gambia.

Für weitere Informationen und eine Präsentation über die Demonstration können Sie sich an uns wenden.

Kontakt: In der Muslen 39, 78054 Villingen - Schwenningen; Tel: +49-176-6464648705 / +49-157-31191403 / +49-157-77279794 / +49-162-8819611 / +1491-636766485 / +1491-5215267791.

E-Mail: gambiarefugees@gmail.com

English Version

Presentation of two organizations founded by Gambian migrants

Gambia Progressive Union (GPU)

The Gambia Progressive Union (GPU - VS Schwarzwald) is a non-political and non-profit organization consisting of Gambians living in the region of Villingen / Schwarzwald-Baar-Kreis and thus in the whole country (Germany). It was founded on 1. January 2018 in Villingen, Black Forest.

The aim of this association is to promote the unity and cooperation of the Gambians living in the Schwarzwald-Baar district and to jointly address important questions concerning their concerns.

Vision: To promote unity and cooperation in building a responsible, committed and hard-working Gambian community in the Villingen Black Forest Baar District and all other regions of Germany. A Gambian organization in which the rule of law, respect for human rights, democracy and justice for all will flourish. We will support each other in this organization so that the Gambian community in this country becomes a shining example of good immigrants for all.

Mission: To engage all Gambians in this region and beyond to join this group of self-organized Gambian migrants or to form a similar group in their respective communities in Germany.

Gambia Refugees Association - Branch Office Europe

The Gambia Refugees Association is a non-profit organization made up of all Gambian refugees and

migrants in Europe, based in Germany, where the central government and the founders live. Gambians throughout Europe are registered in this association.

The aims of this association include combating mass deportation, helping refugees to integrate and work easily, helping refugees to acquire skills and knowledge for easy integration and capacity building, combating inhuman treatment of deportees by the German police.

Aware of our duty and social responsibility to promote democracy and sustainable development based on the principles of human rights, justice, the rule of law and inclusivity, as well as the fundamental principles of human rights and the free movement of society, we, the Gambian refugees, hereby form this Association to fight and defend our rights and to stop the illegal deportation of our brothers and sisters (asylum seekers) in the name of so-called democracy and the "land of safe origin".

The Association has both professional and trade union functions to promote and protect the rights, interests and welfare of its members.

Vision: To promote unity and cooperation in building a responsible, committed and industrious Gambian community in Europe. A Gambian refugee association in which the rule of law, respect for human rights, democracy, freedom of movement and justice for all will flourish. We will support each other in this association so that the Gambian refugees may have their rights protected, deportation stopped and freedom of movement guaranteed.

Mission: All Gambian refugees in Europe, friends



Geflüchtete aus Gambia bei einer Demonstration im April in Freiburg.

Fotos: Nyima Jadama

of refugees and even European governments and the Gambian government should work to stop the deportation of asylum seekers from Gambia.

Membership: A Gambian refugee or migrant (male or female, young or old) with a seat in Europe is a prerequisite for membership in this association. Membership is open to all Gambian migrants in Europe, and regardless of their status, whether documented or not, any Gambian in Europe is entitled to register with the organisation. Membership can also be opened to some non-Gambians living in Europe if necessary.

The Association shall enter into a partnership by signing a Memorandum of Understanding (MOU) on a working relationship with voluntary organisations, individuals and institutions working for the rights of refugees, in particular Gambians in Europe.

An example of our actions: Demonstration against deportation in Gambia

On 7 March 2019, the Gambia Refugees Association organised a demonstration against deportation in Gambia. This was done with the support of our brothers and sisters in Gambia, who formed a group called Concerned Gambians. We communicated with them and organized a successful demonstration on the West Field in the Kanifing community in Gambia.

You can address us for further information and a presentation about the demonstration.

Contact: In der Muslen . 39, 78054 Villingen - Schwenningen, Germany.

Phone: +49-176-646464648705 / +49-1573-1191403 / +49-157-77279794 / +49-162-8819611 / +1491-636766485/ +1491-5215267791.

E-mail: gambiarefugees@gmail.com



Mehrere gut besuchte Veranstaltungen rund um die aktuelle Situation im Land

Gambia-Veranstaltungen mit großer Resonanz

von Bubacarr Komma und Julian Staiger

*Die Veranstaltungsreihe "Gambia nach der Diktatur" stieß auf großes Interesse. Acht Veranstaltungen in allen Regierungsbezirken Baden-Württembergs und mindestens 50 Besucher*innen bei jeder der Veranstaltungen sind ein deutliches Zeichen. Es zeigt sich weiterhin, wie viele Menschen an der aktuellen Situation in Gambia interessiert sind und wie groß das Engagement von Gambier*innen und Deutschen in Baden-Württemberg ist. Was die vielen Diskussionen und Gespräche aber vor allem zeigen: Es ist höchste Zeit, dass verantwortliche deutsche Politiker*innen dieses Engagement endlich ernst nehmen und mit Gambier*innen in einen wirklichen Dialog treten. Wer Fluchtursachen wirklich bekämpfen will, sollte Expert*innenmeinung ernst nehmen, anstatt durch Abschiebedruck Existenzen in Baden-Württemberg und Gambia zu zerstören und zu riskieren, Gambia erneut zu destabilisieren.*

"Demokratischer Neuanfang nicht gelungen"

... so lautete der Titel eines Artikels in der Schwäbischen Zeitung vom 25. April dieses Jahres. Auf Einladung von Caritas und Diakonie im Landkreis Biberach fand der entsprechende Themenabend zu Gambia in Kooperation mit dem Landratsamt Biberach statt.

Die Autoren

Bubacarr Komma ist Journalist aus Gambia. Julian Staiger ist freier Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Referenten waren Julian Staiger vom Flüchtlingsrat BW / Initiative "Flüchtlinge Willkommen", Dr. Georg Bouché, Honorarkonsul der Republik Gambia in Stuttgart und Bubacarr Komma, geflüchteter Journalist aus Gambia. Julian Staiger stellte die deutsch-/englischsprachige Broschüre des

Flüchtlingsrats BW "Gambia nach der Diktatur" vor. Er informierte über die Zahl der Abschiebungen und der abgelehnten Asylanträge der letzten Jahre und sprach Gesetzesänderungen an. Viele Gambier*innen zeigten sich besorgt darüber, dass sie immer noch in der Duldung sind, dass ihnen die Arbeitserlaubnis entzogen wird, wenn sie keine entsprechenden Dokumente vorlegen können und sie sprachen auch darüber, wie schwierig ihre Situation – die permanente Ungewissheit trotz Ausbildung oder Arbeit – ist.

Dr. Bouché hat über die Themen Passbeschaffung und Geburtsurkunden berichtet. Bubacarr Komma zeigte anhand einer PowerPoint-Präsentation die Situation in Gambia auf, be-



Julian Staiger, Bubacarr Komma und Dr. Georg Bouché bei der Veranstaltung im April in Laupheim.

Fotos: Andreas Gratz / Caritas Biberach



Alle Veranstaltungen stießen auf großes Interesse. Geflüchtete und Unterstützer*innen kamen in großer Zahl, um zu hören und mitzudiskutieren.

richtete auch über die Fischerei und die damit verbundenen ausbeuterischen Geschäfte der hauptsächlich chinesischen Investoren. "Gambia nach der Diktatur"

Am 30. Oktober waren die drei Referenten ebenfalls zu einem Themenabend mit dem Titel "Gambia nach der Diktatur" eingeladen, veranstaltet vom Integrationsbeauftragten des Landkreises Sigmaringen und dem Caritasverband Biberach-Bad Saulgau. Hier kam abermals zur Sprache, dass in Gambia dieselben Gesetze herrschen wie in der Diktatur unter Yahya Jammeh, Homosexualität z. B. ist immer noch illegal in Gambia. Die Geflüchteten in Sigmaringen äußerten ebenfalls ihre Sorge, abgeschoben zu werden, trotz Ausbildung oder Arbeit. Weitere Veranstaltungen fanden im November in Karlsruhe und Tübingen statt.

Diskussion mit Ex-Innenminister

The Gambia Refugees Association Europe Branch und lokale Ehrenamtliche haben für den 5. November den ehemaligen Innenminister Gambias, Mai Fatty, nach Nürtingen eingeladen.

Ulli Henning vom Flüchtlingsrat BW thematisierte das Protestschreiben, das der das Gambia-Helfernetz und der Flüchtlingsrat BW Ende Juni an die gambische Regierung geschickt und zu dem sie bisher keine Rückmeldung erhalten haben (siehe dazu Artikel auf Seite 28). Zudem stellte er Fragen zu der Anwesenheit der Gambischen Immigration Officers in Deutschland.

Mai Fatty war der erste Innenminister der neuen Regierung von Februar bis November 2017. Danach war er von Februar bis Oktober 2019 Berater von Präsident Barrow. Er sagte, er persönlich würde die Anwesenheit der gambischen Immigration Officers in Deutschland nicht gutheißen und dass er in seiner Zeit als Innenminister versucht hätte, dies zu unterbinden, da die Mitglieder der Delegation dies für ihren persönlichen Profit machten. Eine seiner ersten Amtshandlungen als Innenminister sei gewesen, ein Embargo gegen Abschiebungen zu erlassen. Wie auch immer, diese Behauptung scheint nicht zu stimmen – 2017 gab es 29 Abschiebungen nach Gambia. In den ersten sechs Monaten 2018 fanden 27 Abschiebungen statt, in den zweiten sechs Monaten 2018 waren es 81 Abschiebungen. 2019 gab es 51 Abschiebungen in den ersten drei Monaten (jeweils von Deutschland aus).

Auf die Frage, ob seine Partei (GMC) Homosexualität akzeptiere, antwortete Fatty, Homosexualität sei gegen seine persönlichen Werte, die Werte seiner Partei und der Menschen in Gambia, Gambia sei noch nicht bereit dafür.

Zur Situation in Gambia sagte er, es gelten dieselben schlechten Gesetze, beispielsweise, dass Gefängnis droht, wenn man den Präsidenten beleidigt. "Wir haben die gleichen Sicherheitsleute, die Denkwiese der Sicherheitsleute ist gleich, nichts hat sich hier verändert." Er sprach darüber, dass Polizisten mit AK47-Pistolen gegen Demonstranten vorgegangen sind, um eine bis dahin friedliche Demonstration aufzulösen.

Zweiter Afghanistan-Fachtag des Flüchtlingsrats

Unverändert brisant

von Seán McGinley

Zum zweiten Mal hat der Flüchtlingsrat im Mai dieses Jahres einen Fachtag zu Afghanistan ausgerichtet. Ende 2016 war Afghanistan Thema des allerersten Fachtags des Flüchtlingsrats, nun war es das erste Thema, zu dem zum zweiten Mal ein Fachtag ausgerichtet wurde. Die große Resonanz bestätigt, dass die Schwerpunktsetzung wichtig war. Über 150 Personen nahmen an der Tagung im Stuttgarter Gewerkschaftshaus teil.

Seit dem ersten Afghanistan-Fachtag hat sich die Sicherheitslage im Land weiter verschlechtert. Die Anzahl der Abschiebungen – auch aus Baden-Württemberg – wächst jedoch stetig. Die Ethnologin Friederike Stahlmann, die unter anderem zur Situation der Zurückkehrenden geforscht hat, stellte hierzu ernüchternde Erkenntnisse vor. Kaum jemand gelingt es, sich eine Existenz aufzubauen oder auch nur eine dauerhafte Bleibe zu finden. Die (seitens Behörden und Gerichte) oft angenommene Hilfe durch die Familie findet so gut wie nicht statt.

Ein zentrales Thema für viele Geflüchtete aus Afghanistan und auch für die Haupt- und Ehrenamtlichen, die sie unterstützen, ist die Frage von Dokumentenbeschaffung. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Klärung der Identität und zur Beschaffung eines Passes sind im Kontext der Ausbildungsduldung und der Bleiberechtsregelungen wichtig und auch bei der Frage von Abschiebungen, weil man bei fehlender Mitwirkung schnell in Gefahr geraten kann, als „Hartnäckiger Identitätsverweigerer“ abgeschoben zu werden. Deshalb war das Interesse an dem Vortrag und der Frageunde mit Rechtsanwalt Manfred Weidmann besonders groß. Er erklärte grundsätzlich die Rechtslage bezüglich Mitwirkungspflichten und ging auf die Praxis in Bezug auf Afghanistan ein, was die Beschaffung von Tazkira und Reisepass betrifft.

Nach der Mittagspause teilten sich die Teilnehmenden in vier Arbeitsgruppen auf. Johanna Zeitler, vom Behandlungszentrum für Folteropfer in Ulm leitete eine Gruppe zum Thema „Trauma im Kontext von Flucht“, Stefan Dünwald vom Bayerischen Flüchtlingsrat berichtete von dem Phänomen der Weiterflucht abgelehnter afghanischer Asylsuchender von Bayern nach Frankreich, Rechtsanwältin Claire Deery sprach über frauenspezifische Fluchtursachen in Bezug auf Afghanistan und Manfred Weidmann erläuterte das Phänomen des gesundheitsbedingten Abschiebungshindernisses mitsamt der rechtlichen Vorgaben für dessen Geltendmachung.

Zum Abschluss diskutierten Sadiq Zartila vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Sarmina Stuman von der Afghan Refugees Movement, Jama Maqsudi vom Deutsch-Afghanischen Flüchtlingshilfe Verein und Stephan Dünwald, auf dem Abschlusspodium vor allem um Ideen und Erfahrungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen afghanischen Geflüchteten und ihren Unterstützer*innen ging.

Die Resonanz auf den Fachtag war durchweg positiv und angesichts der aktuellen politischen Lage ist zu „befürchten“, dass das Thema noch lange Zeit brisant bleiben wird. Nicht ausgeschlossen, dass irgendwann in den kommenden Jahren ein weiterer Afghanistan-Fachtag anstehen wird.

Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Abschlusspodium mit Moderatorin Muska Nawabi, Stephan Dünwald, Sarmina Stuman, Sadiq Zartila und Jama Maqsudi (v.l.n.r.).

Fotos: McGinley



Friederike Stahlmann berichtete über die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan und über die Situation der Zurückgekehrten und Abgeschobenen.



Die Tagung wurde simultan in Dari gedolmetscht, so dass auch afghanische Geflüchtete ohne Deutschkenntnisse alles verstehen konnten.



Rechtsanwalt Manfred Weidmann gab einen Überblick über die aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF und der Verwaltungsgerichte in Afghanistan-Fällen.



Der Saal im Stuttgarter Gewerkschaftshaus war gut gefüllt. Das Thema "Afghanistan" bewegt immer noch sehr viele Menschen.

Rückblick: Nigeria-Fachtag in Mannheim

Einblicke in ein Land voller Kontraste

von Philipp Schweinfurth

Am Samstag, den 12. Oktober fand der vom Flüchtlingsrat organisierte Fachtag Nigeria im Kulturhaus Mannheim-Käfertal statt. Rund 60 Interessierte besuchten die Veranstaltung und informierten sich in unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Hauptvorträgen zu nigeriaspezifischen Themen und hatten die Möglichkeit sich auszutauschen und zu vernetzen.

Nigeria lag im Hinblick auf die Asylantragzahlen in Deutschland im Jahr 2018 auf Platz vier, im bisherigen Jahr 2019 auf Platz drei der Hauptherkunftsstaaten. In der Tschadsee-Region sind über 2,7 Millionen Menschen auf der Flucht, davon geschätzt 1,7 Millionen Binnenvertriebene. Dennoch wird Nigeria, im Vergleich zu anderen Ländern, aus denen Menschen in vergleichbarem Maße nach Deutschland flüchten, wenig Aufmerksamkeit in der öffentlichen Wahrnehmung und den Medien zuteil. Der Fachtag Nigeria hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, diese Informationslücke zu füllen und auf die Situation des bevölkerungsreichsten Lands Afrikas sowie der nach Deutschland kommenden Menschen aufmerksam zu machen.

Der aus Nigeria stammende Mitarbeiter des Flüchtlingsrats Bayern, Uche Akpulu, eröffnete den Fachtag mit einem ausführlichen Vortrag zu Länderinformationen rund um Nigeria. Dabei ging er mitunter auf die kulturelle Vielfalt Nigerias ein und beleuchtete vor allem den Konflikt zwischen dem großen Reichtum an Rohstoffen und Ölvorkommen sowie der gleichzeitigen Krisen und Probleme, die Menschen dazu zwingen, ihre Heimat zu verlassen. Der Vortrag, der auf dem YouTube Kanal des Flüchtlingsrats zu finden ist, thematisierte darüber hinaus die Kolonialgeschichte Nigerias sowie deren Auswirkungen, die bis heute nachdauern und die politische als auch wirtschaftliche Situation des Landes beeinflussen. Im Anschluss ging Peter Donatus, ein in Nigeria geborener freier Journalist und Menschenrechtsaktivist mit eigener Fluchterfahrung, in seinem Vortrag auf die Fluchtursachen in Nigeria ein. Der Vortrag gewährte Einblicke in die Lebensrealitäten von Nigerianer*Innen und adressierte Zusammenhänge zwischen europäischer Wirtschaft, kolonialer Kontinuität, dem Klimawandel und der leider viel zu selten beleuchteten Situation vor Ort, die Menschen zur Flucht zwingt.

Nach der Mittagspause konnten sich die Teilnehmenden in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen nigeriaspezifischen Themen informieren und austauschen. Lena Schmid vom Fraueninformationszentrum Stuttgart gab Einblicke in die Situation von Frauen, die aufgrund von frauenspezifischer Verfolgung fliehen mussten. Der Fokus lag hier insbesondere auf den Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden. Leyla Jagiella vom Verband für LSBTTIQ-Menschen in der Psychologie ging in ihrer Arbeitsgruppe auf besonders schutzbedürftige Personen ein, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in ihrem Herkunftsland verfolgt werden und in Deutschland Schutz suchen. In der Arbeitsgruppe von Rechtsanwältin Samuel Kupfer wurde der Schwerpunkt auf rechtliche, landesspezifische Hintergründe gelegt und der Raum für Fragen rund um nigeriabezogene Themenbereiche geöffnet. Uche Akpulu knüpfte in der vierten Arbeitsgruppe an seinen Vortrag vom Vormittag an und bot die Möglichkeit, das kontrastreiche Land besser zu verstehen und offene Fragen zu beantworten.

Der von der UNO-Flüchtlingshilfe und dem Land Baden-Württemberg geförderte Fachtag war für alle Beteiligten sehr gewinnbringend und informativ. Unterschiedliche Fragestellungen und Hintergründe sowie die wirtschaftliche, soziale und politische Situation als auch historische und postkoloniale Zusammenhänge wurden beleuchtet und die Teilnehmenden konnten sich zu spezifischen Themen austauschen und vernetzen. Der Flüchtlingsrat dankt allen Interessierten und Engagierten.

Eine Video-Aufzeichnung des Vortrages von Uche Akpulu finden Sie auf dem Youtube-Kanal des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg:

www.youtube.com/c/FluechtlingsratBadenWuerttembergeV

Der Autor

Philipp Schweinfurth ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Die Teilnehmenden beim Fachtag "Nigeria" hörten unter anderem Vorträge von Peter Donatus (oben links), Samueal Kupffer (oben rechts), und Uche Akpulu (rechts).

Fotos: Einiger (3) / McGinley



Erfahrungsberichte von Geflüchteten und Unterstützer*innen

Erfolge trotz aller Widrigkeiten

*Diese Sammlung von Erfolgsgeschichten, die teilweise von uns selbst, teilweise von Geflüchteten und Unterstützer*innen geschrieben wurden, macht deutlich: Es gibt sie noch, trotz aller Rückschläge und negativer Erlebnisse: Die großen und kleinen Erfolge, aus denen man Hoffnung auf Kraft schöpfen kann, um weiter zu machen*

Vier Jahre Ungewissheit

Die Zeit des Asylverfahrens ist eine Zeit voller Unsicherheit. Dieser Erfahrungsbericht eines jungen Mannes aus dem Irak erzählt von den Kraftanstrengungen, die es benötigt, an einer Zukunft zu arbeiten, von der man nicht weiß, ob sie einem gewährt wird.

Im Februar 1991 hat alles angefangen, als ich am Tag des Friedensvertrags zwischen dem Irak und dem Iran im Irak geboren bin. In einem der reichsten Länder der Welt. Sein Volk ist aber seit Jahrzehnten eines der ärmsten Völker der Welt. Sehr viele Menschen aus diesem Land beantragen überall Asyl und bekommen es oft nicht.

Im September 2007 haben meine Familie und ich einen Asylantrag bei UNHCR in Syrien gestellt. Der Flüchtlingsstatus wurde mir vom UNHCR zuerkannt.

Im Oktober 2015 bin ich in Deutschland gelandet (nach einer zweiwöchigen Reise über 10 Länder) und habe das zweite Mal im Leben einen Asylantrag gestellt.

Nach 7 Monate fing ich ein unbezahltes Praktikum in einer Softwarefirma an. Nach dem Praktikum wurde ich als Softwareentwickler von der Firma übernommen und hatte da am Anfang Teilzeit gearbeitet, da ich vormittags einen Sprachkurs besuchte. Seit dem Sprachkurs-Ende arbeite ich dort Vollzeit.

Im April 2017 habe ich den negativen Bescheid des BAMFs erhalten und habe innerhalb von zwei Wochen eine Klage durch einen Rechtsanwalt erhoben.

Aus meiner Erfahrung können Rechtsanwälte im Asylbereich meistens nichts anderes machen als Geld zu kassieren. Zwei Rechtsanwälte kannten das §18a-Gesetz gar nicht.

In dieser Zeit in Deutschland haben mir viele Organisationen auf dem Weg zum Aufenthalt

geholfen. Die wichtigsten Organisationen waren der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. und die Fachstelle Migration Landeshauptstadt Stuttgart. Sie sind sehr gut informiert und aktuell.

Dabei hatte ich folgende Ideen bekommen: Kirchenasyl, Härtefallantrag, EU Blaue Karte (Gehaltsgrenze), Ausbildungsduldung, Ausreisen und Arbeitsvisum beantragen, Zuwanderung nach Kanada, Asyl und §18a.

Auch viele Freunde haben mich emotional und sprachlich unterstützt, z.B. eine Petition geschrieben und meinen Fall veröffentlicht, Hilfe angeboten, falls ich aus dem Ausland ein Arbeitsvisum beantragen möchte oder mich adoptieren!

Im Mai 2019 hatte ich eine Gerichtsverhandlung. Mein Asylantrag wurde dann endgültig abgelehnt. Da Deutschland den Irak nicht als Kriegsland anerkennt, weil dafür dort nicht genug Leute sterben.

Nach der Ablehnung des Asylantrags durch das Gericht hatte ich eine Duldung bekommen und dann habe ich bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) AufenthG gestellt.

Das Gesetz besagte: Wenn ein geduldeter Asylbewerber einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss besitzt und in dem gleichen Bereich, der dem Hochschulabschluss entspricht, seit zwei ununterbrochenen Jahren arbeitet, dann kann die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilen.

Zusätzlich ist noch vorausgesetzt, Sprachniveau und Wohnraum.

Diese Aufenthaltserlaubnis habe ich dann im Oktober 2019 bekommen.

Vier Jahre hat es gedauert. Dabei hatte ich oft

die Hoffnung verloren. Es waren harte Zeiten für mich. Allerdings hatte ich immer mein Bestes gemacht und dachte, falls ich am Ende abgeschoben werden würde, dann habe ich alles dafür getan, um hier zu bleiben und ich würde dann nicht traurig sein.

Ich habe mich sehr gut informiert und war immer aktuell. Nachdem mir die Duldung erteilt wurde, hatte ich ab und zu Autos aus meinem Fenster beobachtet, ob sie die Polizei wären, um mich abzuschieben. Ich hatte keine richtige Angst, das war nur vorsorglich.

Mit der Asylsuche habe ich die wichtigsten Jahre in meinem Leben verbracht. Und falls es in Deutschland nicht geklappt hätte, wäre ich woanders hingegangen und hätte dort nochmal Asyl beantragt.

Am meisten war es schwer zu erleben, dass alle andere deutsche Freund*innen/Kolleg*innen arbeiten, Urlaub machen, ihre Familien besuchen, lieben dürfen (bei mir gab es immer den Verdacht, dass ich wegen des Aufenthalts lieben bzw. heiraten würde) und sich gar keine Sorge um ihre Existenz machen müssen und du musst in dieser Gesellschaft mit deinen Schwierigkeiten (Sprache / Existenz / Keine Freizeit) die gleiche Leistung wie sie bringen.

Ich hatte auch keine gute Verhandlungsbasis bei der Firma, da ich ziemlich sicher war, dass mein Aufenthalt von meiner Arbeit abhängig ist. Einerseits konnte meine Firma mir keine anspruchsvollen Aufgaben geben, da sie unsicher war, ob ich hierbleiben darf oder ob ich jederzeit abgeschoben werde, andererseits hatte ich jedes halbe Jahr eine Gehaltsverhandlung und dabei keine gute Position. Aufgrund dessen habe ich bis jetzt die Gehaltsgrenze für die EU blaue Karte immer noch nicht erreicht.

Es ist auch schwer meine Familie nicht zu sehen und mit ihr nicht telefonieren zu können.

Als Empfehlung kann ich weitergeben:

- Informiere dich und suche andere Chancen als Asyl, da es momentan für bestimmte Nationalitäten fast unmöglich ist, Asyl zu bekommen. Hier kannst du z.B. Tagungen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg besuchen. Dort bekommst du Informationen zur aktuellen Lage der Bleibeperspektiven für verschiedene Länder.
- Treibe deine Integration voran (verbessere dein Sprachniveau und lerne die Gesetze kennen und halte dich dran)
- Nutze die Zeit bis zur Ablehnung (die zwei

Jahre müssen laufen) und starte den Prozess der Zeugnisanerkennung (falls nicht geschehen).

Als Fazit möchte ich erwähnen, die Welt ist unfair, was Aufenthalt angeht. Daher vergleich dich mit niemandem. Informiere dich über *deine* Bleibeperspektiven und arbeite dran. Sei dir sicher, dass alles von Gott bereits vorgeschrieben ist. Und hab immer die Überzeugung, dass, falls du abgeschoben wirst, dann ist Deutschland nicht das richtige Land für dich und du wirst auf jeden Fall dein Ziel erreichen.

Unser Weg in einen festen Aufenthalt

Ich bin im 2013 mit meiner Familie (meine Frau und 2-jähriger Sohn) nach Deutschland eingereist und habe einen Asylantrag gestellt.

Das erste Jahr war für uns besonders schwierig: wir hatten volle Desorientierung, kannten kein Deutsch und lebten in drei Asylheimen. Ich hatte auch eine Depression. Niemand konnte uns erklären, was wir tun sollen. Wir konnten nur warten.

Wir haben einen ehrenamtlichen Deutschkurs besucht, wobei wir da nur Deutschgrundkenntnisse lernten. Sonst haben wir alleine Deutsch gelernt. Einen normalen Deutschkurs durften wir nicht besuchen, weil das BAMF unseren Antrag für einen Deutschkurs abgelehnt hat.

Nach einem Jahr kam ein neues Problem – bei unserem Sohn wurde Autismus diagnostiziert, seitdem kämpfen wir auch für die Gesundheit unseres Sohns.

Nach zwei Jahren sind wir in eine Wohnung umgezogen und nur dann kamen wir auf einen guten Weg. Der Freundeskreis Asyl und unsere neue Nachbarin haben uns sehr geholfen und unterstützt. Die Caritas hat mir geholfen, einen Deutschkurs, der vom ESF finanziert wird, zu finden. Die Diakonie Stetten hat geholfen, einen Platz bei einem heilpädagogischen Kindergarten für unseren Sohn zu kriegen.

Ich habe eine Lebensorientierung gefunden, habe den A2-Deutschkurs abgeschlossen und im Rahmen dieses Kurses habe ich ein Praktikum bei einer IT-Firma gemacht. Ich habe in meiner Heimat in der IT-Integration gearbeitet und konnte meine Arbeitskenntnisse während des Praktikums gut nutzen. Ich habe eine Chance bekommen, einen Job bei dieser Firma zu kriegen. Das hat mich echt motiviert, weil ich in meinem Bereich weiterarbeiten und

meine Qualifikation nicht verlieren konnte. Auf diesem Weg hat mir eine ältere und sehr nette Frau sehr geholfen, mein Deutsch zu verbessern.

Dann habe ich noch einen B2-Kurs erfolgreich abgeschlossen. Mit einem weiteren Deutschkurs und einer Diplomanerkennung hat mir das IBA-Team von der Arbeitsagentur geholfen. Gleichzeitig hatte ich extrem viele Probleme mit dem Landratsamt (Wohnmiete, Leistungen, Deutschkurs, Probleme mit Behandlung meines Sohns).

Nach vier Jahren Lebens in Deutschland haben wir endlich einen Arbeitsplatz bekommen und eine Privatwohnung gefunden. Seitdem sind wir vom Staat finanziell unabhängig.

Gleizeitig hat das BAMF unseren Asylantrag abgelehnt. Das hat uns echt schockiert und viele Probleme gemacht. Obwohl ich mich bei der Arbeit gut entwickelt habe, durfte ich aufgrund des Abschiebungsrisikos nicht an Kundenprojekten teilnehmen, mein Sohn durfte nicht alle Behandlungsleistungen haben usw. Ich habe einen Widerspruch gegen die Entscheidung vom BAMF gestellt und las Gesetze im Asylrecht, um Alternativen zu finden. In diesem Bereich hat mir Amnesty International Stuttgart sehr geholfen.

Die mündliche Verhandlung hat nach zwei Jahren stattgefunden und meine Klage wurde leider abgelehnt. Diese Entscheidung war für uns echt stressig, weil wir alles, was wir seit sechs Jahren in Deutschland erreicht haben, verlieren konnten. Das Abschiebungsrisiko war echt hoch. Wir hatten Angst, in diesem neuen Land wieder bei Null anfangen zu müssen. Nach einer Beratung von Amnesty International habe ich zwei Wege gefunden: §18a (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) und §25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration).

Zu meiner Verwunderung hat uns das Ausländeramt sehr geholfen und wir haben endlich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Jetzt haben wir Vertrauen in die Zukunft und können unser Leben weiter planen.

Ich habe eine sehr gute Arbeit in meinem Bereich, die mir eine Perspektive gibt und helfe anderen Flüchtlingen ehrenamtlich. Mein Sohn macht sehr gute Fortschritte und besucht erfolgreich eine Sprachheilschule. Meine Frau hat einen B1-Kurs, der ihr vom Freundeskreis Asyl und vom Integrationsteam vermittelt wurde, erfolgreich abgeschlossen und sucht jetzt einen Job.

Und wir sind aus tiefstem Herzen dankbar allen, die uns geholfen haben, das alles zu kriegen.

Erfolg durch § 25a

E. kam 2014 mit ihrer Familie nach Deutschland und gemeinsam stellten sie einen Asylantrag, der allerdings abgelehnt wurde, weil sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kamen. Einige Zeit lebte die Familie in Ungewissheit mit einer Duldung in Baden-Württemberg. Begleitet von einem engagierten Asylarbeitskreis und einer Beratungsstelle der Diakonie wurde im Juni 2018, nachdem E. also bereits vier Jahre zur Schule ging und 14 Jahre alt war, einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt, der schnell Erfolg hatte. Nach der erfreulich schnellen Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis für E. war lange Zeit unklar, ob der Rest der Familie auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen würde. Auch weil wichtige Dokumente aus verschiedenen Ländern fehlten. Zunächst erhielt ein jüngerer Bruder eine Aufenthaltserlaubnis. Und erst jetzt in diesen Tagen wurde auch dem Antrag der Eltern auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG entsprochen, da diese inzwischen arbeiten, deutsch sprechen und die Familie selbstständig finanzieren können. Da die Eltern nun eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, werden nun alle Geschwister von E. ihren Aufenthalt sichern könne. Darüber sind alle sehr froh und dankbar!

Keine Nutzungsgebühren für ungenutzte Unterkunft

Als eine Gemeinschaftsunterkunft nach einem Kabelbrand in Stand gesetzt werden muss und die Bewohner über längere Zeit anderweitig untergebracht werden mussten, verlangte die Stadt dennoch weiterhin die Nutzungsgebühren für die nicht mehr bewohnten Zimmer von den Geflüchteten mit eigenem Einkommen. Die Nutzungsgebühr sollten auch die Personen weiter bezahlen, die nach dem Brand privat untergekommen sind und folglich gar keine Kosten für die Stadt verursachten.

Mehrere Gespräche von Ehrenamtlichen und Geflüchteten mit Vertretern der Stadt verliefen ergebnislos. Eine Ehrenamtliche aus der Stadt, die Mitglied im Flüchtlingsrat ist, schilderte

uns die Situation. Mit Blick auf die einschlägigen Gesetze und die Gebührensatzung der betroffenen Stadt stellte sich heraus, dass die Nutzung - und damit die Pflicht, Gebühren zu zahlen - unter anderem dann endet, wenn die Unterkunft wegen Renovierung nicht bewohnt werden kann.

Als die Ehrenamtlichen in einem Brief an die Stadt dieses Argument vorbrachten, gelang es, den Einzug der Nutzungsgebühren zu stoppen. Darüber hinaus versprach die Stadt, die zu viel bezahlten Gelder an die Betroffenen zurück zu zahlen.

Wiedersehen am Flughafen

Ein Fall, der mich als Mitarbeitende beim Flüchtlingsrat besonders gefreut und berührt hat, betraf den Elternnachzug eines jungen Mannes. Ich erfuhr im Herbst 2017 von seiner Situation. Er hatte die Flüchtlingseigenschaft. Leider war im Vorfeld allerdings einiges schiefgelaufen und es war unklar, ob der Elternnachzug noch bis zu seinem 18. Geburtstag im Januar des darauffolgenden Jahres bewerkstelligt werden konnte. Damals – vor dem EuGH-Urteil vom April 2018 - war dies noch Voraussetzung für den Elternnachzug. Ich hatte intensiven Kontakt zu der im Fall involvierten Ehrenamtlichen, aber aufgrund der wenigen verbleibenden Zeit bis zur Volljährigkeit wenig Hoffnung auf einen erfolgreichen Nachzug. Umso mehr freute es mich, als ich im Januar 2018 nach meinem Weihnachtsurlaub den Computer hochfuhr und als Erstes eine Mail mit einem Bild im Anhang entdeckte, das die erfolgreich vereinte Familie am Flughafen zeigte. Was für ein schöner Start ins neue Jahr!

Endlich in Sicherheit

E. kommt 2012 zusammen mit seiner Frau, seinen Eltern und seiner jüngeren Schwester nach Deutschland. Als Roma aus Mazedonien hatten sie heftige rassistische Übergriffe erlebt. In Deutschland, wo E. und seine Eltern schon als Kind gelebt hatte, suchten sie Sicherheit. Doch ihre Asylanträge werden abgelehnt, ebenso wie die der beiden in Deutschland geborenen Söhne von E. und seiner Frau. Die Eltern von E. sind gesundheitlich stark angeschlagen. 2016 stirbt die Mutter. Der Vater muss wegen Herz- und Nierenprobleme mehrfach operiert werden, braucht regelmäßige Dialyse und hat zudem vor allem nach dem Tod seiner

Frau mit Depression und Ängsten zu kämpfen. Trotz der schwierigen Umstände kämpften E. und seine Familie um ihre Chance. Dank seiner Kindheit in Deutschland sprach er bereits gut Deutsch. Immer wieder hilft er anderen Geflüchteten bei Behörden, Beratungsstellen oder einfach innerhalb der Unterkunft als Dolmetscher. Der lokale Asylarbeitskreis setzt sich für die Familie ein, hilft beim Knüpfen von Kontakten. Auf Einladung des Asyl-Arbeitskreises geht E. in Schulen und spricht mit den Schüler*innen über seine Erfahrungen. Er findet Arbeit, zunächst in einer Gaststätte, dann bei einem großen Getränkehersteller, wo sich Kolleg*innen und Vorgesetzte sich als große Unterstützung erweisen. Auch seine Frau nimmt einen Teilzeitjob auf.

Mit Hilfe des Asyl-Arbeitskreises wird ein Härtefallantrag gestellt. Nach Jahren der Unsicherheit kommt Ende 2017 dann die positive Wendung: Der Härtefallantrag ist erfolgreich. Ein Jahr später bekommt der Vater von E im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen. Im Sommer 2019 wird der dritte Sohn geboren. E. bekommt bei seinem Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Die nächste große Baustelle ist die Suche nach einer eigenen Wohnung - gar nicht so einfach in einer Universitätsstadt mit angespanntem Immobilienmarkt. Doch immerhin sind durch das Bleiberecht die Weichen für eine Zukunft ohne Existenängste gestellt.

Der aktuelle Fall

Klares "Nein" zur "Schicksalsgemeinschaft"

Von Melanie Skiba

Seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. September 2019 werden alleinstehende Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften zusammenleben, in Regelbedarfsstufe 2 statt wie bisher in Regelbedarfsstufe 1 eingruppiert, was einer ca. zehnpromtigen Leistungskürzung für diese Personengruppe entspricht. Das Sozialgericht Landshut hat in einem Eilbeschluss vom 24. Oktober diese neue Regelung als verfassungswidrig eingestuft.

Die Herabstufung in Regelbedarfsstufe 2 betrifft sowohl Personen, die in Erstaufnahmeanrichtungen leben, als auch in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Menschen. Begründet wurde die Leistungskürzung mit der Annahme, dass alleinstehen-

de Erwachsene, die zusammen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, eine sog. "Schicksalsgemeinschaft" bilden und somit gezwungenermaßen gemeinsam wirtschaften, wodurch Einspareffekte greifen würden. Somit werden Alleinstehende in Gemein-

schaftsunterkünften sozialrechtlich „zwangsverpartnert“. Konkret bedeutet dies, dass bei Grundleistungsbeziehenden 310 statt 344 Euro, bei Analogleistungsbeziehenden 382 statt 424 Euro (jeweils bei vollständiger Barauszahlung) gewährt werden.

Das Sozialgericht Landshut geht davon aus, dass diese Leistungskürzungen nicht gerechtfertigt sind. Dies wird insbesondere damit begründet, dass nichtverwandte Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften zusammenleben, regelmäßig nicht die drei Kriterien erfüllen, die für die Annahme einer von Einspareffekten gekennzeichneten Bedarfssituation charakteristisch sind: Hierfür muss gemäß dem Urteil ein „Zusammenleben“ vorliegen, die Betrof-



Gemeinsam wohnen, gemeinsam wirtschaften? Ganz so leicht wie es sich die Bundesregierung vorstellt, ist das wohl nicht.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

fenen müssen eine Partner*innenschaft leben und aus einem Topf wirtschaften. Unmissverständlich formuliert der zuständige Richter: „Es scheint ausgeschlossen, dass nicht verwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft regelmäßig und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles die genannten drei Kriterien erfüllen“. Auch stehen den Betroffenen bei einer zehnpromzentigen Leistungskürzung gegebenenfalls „weniger als die ihr nach Art. 1 und 2 GG zustehenden existenzsichernden Leistungen zur Verfügung“. Darüber hinaus wird grundsätzlich bemängelt, dass bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG keine Erhebung der Verbrauchsausgaben stattfindet, die für die Bemessung von SGB II/XII-Leistungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ganz selbstverständlich erfolgt. Entsprechend müssten auch die unterstellten Einsparpotenziale bei AsylbLG-Leistungsberechtigten nachvollziehbar und transparent dargelegt werden, was in der Gesetzesbegründung unterlassen wird.

Unter anderem vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sollte gegen Leistungsbescheide, in denen die Leistungen mit Verweis auf die Gesetzesänderung abgesenkt werden, Widerspruch beim Sozialamt eingereicht werden. Da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Leistungen zudem das Existenzsicherungsniveau unterschreiten, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingereicht werden. Falls der Widerspruch abgelehnt wird,

sollte beim Sozialgericht Klage gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt werden. In dem Widerspruch bzw. in der Klage sollten Gründe gegen die Haushaltsgemeinschaft-Vermutung vorgetragen und verfassungsrechtliche Argumente aufgeführt werden. Für Adressen von Rechtsanwält*innen, Musterschriftsätze sowie ggf. mögliche finanzielle Unterstützung über den Rechtshilfefonds von PRO ASYL können sich Betroffene und ihre Unterstützer*innen gerne an den Flüchtlingsrat BW wenden.

Weiterführender Hinweis

Auch in Bezug auf eine weitere Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz hat sich eine wichtige Klärung ergeben. So ist durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz ein Leistungsausschluss für vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit internationalem Schutzstatus in einem anderen EU-Land eingeführt worden. In der Praxis greift dieser Ausschluss jedoch nur, wenn die Personen nicht im Besitz einer Duldung sind. Diese Konstellation kommt in der Praxis allerdings äußerst selten vor, da eine Duldung in der Regel erteilt werden muss, wenn die Ausreise kurzfristig nicht erfolgen kann. Daher dürfte der Anwendungsbereich für den Leistungsausschluss für EU-Anerkannte regelmäßig nicht eröffnet sein – das ist auch einer offiziellen Anweisung des Innenministeriums BW an die Ausländerbehörden zu entnehmen.

Engagierte Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit berichten von ihren Erfahrungen

Warum wir trotz allem weitermachen

Von Jana Pfeiffer

In den Jahren 2015 und 2016 herrschte eine große Bereitschaft in der deutschen Gesellschaft, sich ehrenamtlich für Menschen mit Fluchterfahrung einzusetzen. Nun gehen die Zahlen der engagierten Ehrenamtlichen jedoch zunehmend zurück. So erschweren nicht nur stetige Verschärfungen im Asylrecht und bürokratische Hindernisse die tägliche Arbeit von Ehrenamtlichen. Ablehnungen, Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit sowie ein kippende gesellschaftlicher Diskurs führen vielerorts zu Demotivation. Ich möchte erfahren, warum sich Menschen weiterhin in der Flüchtlingsarbeit engagieren – allem zum Trotz. Welche persönlichen Motivationen treiben sie an? Mit welchen Schwierigkeiten und Rückschlägen haben sie zu kämpfen? Und was sind „Erfolgsmomente“? Dazu interviewte ich vier engagierte Ehrenamtliche aus den Landkreisen Tübingen und Böblingen.

Danke, dass du dich bereit erklärst, ein paar Fragen zu beantworten. Zunächst würde mich interessieren, seit wann und wo du in der Flüchtlingsarbeit aktiv bist. Wie genau sehen deine ehrenamtlichen Tätigkeiten aus?

Klara: Ich bin 23 Jahre alt und studiere Nahostwissenschaften und Spanisch im Bachelor an der Universität Tübingen. Angefangen, mich in der Flüchtlingsarbeit zu engagieren, habe ich im Jahr 2016 in Esslingen. Dort habe ich zunächst für eine kurze Zeit Deutsch unterrichtet. Im Sommer 2017 war ich drei Wochen lang auf Sizilien bei einem Projekt für minderjährige Geflüchtete, denen wir Computer-, Italienisch-, und Kunstkurse anboten. Obwohl wir natürlich nichts an ihrer grundsätzlichen Situation ändern konnten, versuchten wir, den Jungs eine Perspektive zu bieten. Nach drei Wochen hatten sich tatsächlich viele sehr geöffnet. Zurück in Deutschland habe ich in Tübingen eine nigerianische Familie betreut und sie mit Alltagshilfen unterstützt. Schließlich nahm ich als Buddy-Partnerin am „Refugee Programm“ der Universität Tübingen teil. Seit letztem Semester engagiere ich mich nun in der „Refugee Law Clinic Tübingen“.

Isaac Gonzales: Ich bin 47 Jahre alt und Lehrer in Böblingen. Seit 2015 bin ich ehrenamtlich im Verein „Wir sind da E.V.“ für Geflüchtete aktiv. Zunächst begann ich, ehrenamtlich Deutschkurse für junge geflüchtete Männer in Böblingen anzubieten. Gleichzeitig habe ich eine Jugendgruppe des Freundeskreises „Flüchtlingshilfe Böblingen“ geleitet – wir trafen uns wöchentlich, starteten verschiedene Projekte und sind gemeinsam auf Wochenenden gefahren, um dort politische Bildung zu machen. Auch arbeiteten wir mit Firmen und

Gewerkschaften zusammen – am Ende hatte ein Großteil der Jugendlichen eine Ausbildung oder eine Arbeit. Letztes Jahr waren wir außerdem in Berlin beim Institut für Menschenrechte, um unser Projekt vorzustellen.

Damayanthi Dissanayaka: Im Jahr 2018 bin ich mit meiner Familie nach Deutschland gekommen, nachdem ich meine Heimat Sri Lanka verlassen musste. In Sri Lanka war ich als Rechtsanwältin tätig, hier in Deutschland mache ich momentan eine Ausbildung zur Altenpflegerin. Meistens bin ich bei Isaacs Projekten von „Wir sind da E.V.“ dabei und leite Workshops. In meiner Flüchtlingsunterkunft unterstütze ich außerdem Geflüchtete bei der Integration, sowie bei alltäglichen und asylrechtlichen Fragen. Dafür informiere ich mich vor allem im Internet über das deutsche Asylrecht und bekomme Unterstützung von einer deutschen Rechtsanwältin.

Alexandra Kotschner: Ich komme aus Gäufelden, bin 43 Jahre alt und Zahnarthelferin. Seit 2016 bin ich im Flüchtlingsarbeitskreis Gäufelden aktiv. So begleite ich eine Patenfamilie aus Afghanistan und bin Ansprechpartnerin für Familien zu verschiedensten Themen des alltäglichen Lebens. Außerdem organisiere ich die örtliche Kleiderkammer und immer wieder Aktionen für die Bewohner*innen der Flüchtlingsunterkunft in Gäufelden. Wir haben schon mehrere Ausflüge gemacht und hatten einen Stand auf dem örtlichen Weihnachtsmarkt.

Wie haben sich die Umstände der ehrenamtlichen Arbeit aus deiner Sicht im Laufe der Jahre verändert?

Alexandra Kotschner: Das Engagement in der Flüchtlingsarbeit ist insgesamt zurückgegangen, auch weil das Thema in der Öffentlichkeit einfach nicht mehr so präsent ist, wie noch in den Jahren 2015/ 2016, so denke ich. Die Spenden für die Kleiderkammer in Gäufelden halten jedoch weiterhin an. Auch die Art der Arbeit hat sich mit der Veränderung der Lebensumstände der Leute gewandelt. Viele Geflüchtete sind inzwischen in Beschäftigung und in Wohnungen umgezogen und brauchen teilweise nicht mehr so viel Unterstützung wie noch anfangs.

Welche Rückschläge oder Herausforderungen hast du erlebt? Was erschwert das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete?

Klara: Die Situation auf Sizilien war sehr schwierig für mich. Wir waren die einzigen Bezugspersonen für die Jugendlichen, bis auf zwei bis drei Sozialarbeiter*innen. Wir bauten Beziehungen auf in diesen drei Wochen und gingen dann einfach wieder zurück nach Deutschland. Ich habe mir danach andauernd die Frage gestellt, wie nachhaltig war das? Aber letztendlich denke ich, dass alles, was man in einem Moment tut oder gibt, irgendeine Auswirkung hat. Das Gefühl zu bekommen, es gibt irgendwo Leute, die einen unterstützen und verstehen, ist viel wert, glaube ich. Und dann war da die dauerhafte Nähe zu Meer... Du siehst die Schiffe, die ankommen. Und du hörst in den Nachrichten von Schiffen, die nicht ankommen. Ich habe ständig, fast jeden Abend geweint, weil es einfach so unvorstellbar ist.

Isaac Gonzales: Oft liegt der Fokus der Unterstützung viel zu sehr auf Menschen, die eine Bleibeperspektive haben. Danach sollte meiner Meinung nach bei der Hilfe nicht differenziert werden.

Damayanthi Dissanayaka: Das größte Problem ist die Sprache. Viele Geflüchtete tun sich daher sehr schwer mit den zuständigen Behörden und Behördenbriefen, selbst mit Übersetzer*in ist es teilweise nicht einfach, zu verstehen, worum es geht und was gefordert wird. Viele würden außerdem gerne arbeiten. Manchmal verdienen sie aber dabei weniger, als ihnen stattdessen an Geldleistungen zustehen würde. Somit sind die Anreize, zu arbeiten, relativ niedrig. Folglich sollte also dafür gesorgt werden, dass es sich „lohnt“, zu arbeiten. Es gibt außerdem große Schwierigkeiten damit, Jobs zu finden und auch fehlt es an allgemeinen Informationen über die deutsche Arbeitswelt.

Alexandra Kotschner: Ein ganz schockierendes Erlebnis war für mich die Begleitung meiner Patenfamilie zur Anhörung in die LEA Heidelberg. Die Leute wurden teilweise angeschrien und sehr respektlos behandelt. Es gab außerdem einige Probleme. So hat der Übersetzer des Anhörungsgesprächs - ein

Paschtune - die Familie während des Gesprächs aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Hazara diskriminierend behandelt. Die Mutter der Familie hatte eine weibliche Übersetzerin beantragt, dem konnte jedoch nicht stattgegeben werden. So musste sie ein zweites Mal zum Gespräch anreisen. Bei der Suche nach einer Wohnung für meine Patenfamilie habe ich außerdem zum ersten Mal so wirklich erlebt, wie sich Diskriminierung anfühlt. Bei der Erwähnung, dass wir nach einer Wohnung für eine afghanische Familie suchen, sind wir immer sofort auf Ablehnung gestoßen.

Und warum machst du trotz allem weiter? Warum ist es deiner Meinung nach wichtig, dass Menschen sich weiterhin für Geflüchtete engagieren?

Klara: Auf meinen Reisen ins Ausland habe ich habe mich sehr oft fremd und alleine gefühlt. Ich habe selbst erlebt, wie es ist, wenn man weder die Sprache noch die kulturellen Umstände kennt – da macht man erstmal alles falsch. Dadurch hatte ich plötzlich einen Bezug dazu, wie es sich anfühlt, in ein völlig fremdes Land zu kommen. Mir hat die Arbeit einfach immer total viel gegeben – so macht es nicht einfach nur Spaß, sondern es bilden sich wirkliche Freundschaften. Es waren immer Beziehungen, die von Austausch geprägt waren. Ich würde mich freuen, wenn sich mehr junge Leute in diesem Bereich ehrenamtlich engagieren würden – einfach, weil es auch für junge Geflüchtete toll ist, mit Gleichaltrigen Kontakt zu haben.

Isaac Gonzales: Integration und Deutsch lernen ist natürlich ganz wichtig. Denn die Leute müssen irgendwann auf eigenen Füßen stehen, eine Arbeit oder Ausbildung finden, eine Zukunft haben! Das ist für uns ein ganz zentraler Punkt. Außerdem ist es wichtig, dass Geflüchtete ihre Rechte kennen und sich selbst organisieren können. Eine häufige Kritik an der Flüchtlingsarbeit ist, dass Geflüchtete wie kleine Kinder behandelt und bevormundet werden. Mir ist es wichtig, dass wir gerade eben dies nicht tun: Ich möchte die Leute ermutigen, selbst aktiv zu werden und ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen!

Damayanthi Dissanayaka: In Sri Lanka habe ich viel ehrenamtlich für die Leute getan. Als Juristin habe ich mich im Bereich „legal awareness“ und Menschenrechte engagiert. Durch meine Arbeit bin ich dort in große Schwierigkeiten geraten und habe plötzlich selbst Unterstützung gebraucht, doch ich hatte niemanden, der mir helfen konnte. So musste ich alles zurücklassen, all meinen Besitz und mein „luxuriöses“ Leben, um hierher zu kommen. Eigentlich habe ich mir gesagt, ich sollte diese Arbeit aufgeben, um nicht wieder in solche Schwierigkeiten zu geraten, doch ich habe es einfach noch immer in meinem Blut. Als ich Isaac hier

getroffen habe, begann ich sofort wieder, mich zu engagieren. Ich kann einfach nicht aufhören damit! Ich sah all diese Leute, die sich integrieren, lernen und arbeiten wollen – dabei müssen wir sie unterstützen!

Was waren „Erfolgslebnisse“ bei der ehrenamtlichen Arbeit? Welche Momente waren besonders schön für dich?

Klara: Da gab es ziemlich viele Momente. Fast alle, mit denen ich so Kontakt hatte, sprechen nun nach ein bis zwei Jahren super gut Deutsch. Die erste Person, der ich Deutsch beigebracht habe, hat inzwischen seine Ausbildung als Krankenpfleger fertig gemacht, schreibt Gedichte auf Deutsch und trägt diese auf Gedichtvortragsabenden vor. Er ist künstlerisch super aktiv und lebt in seiner eigenen Wohnung. Da hatten die Ehrenamtlichen auch sehr große Einflüsse, denn sie waren wie ein Unterstützungsnetzwerk für ihn.

Isacc Gonzales: Inzwischen kann ich nicht nur etwas im Landkreis Böblingen bewegen, sondern auch auf Landesebene. Ich habe sehr interessante Leute kennengelernt und genau das motiviert mich, diese Arbeit zu machen. Ich war sowieso schon immer sehr politisch interessiert – ich bin einfach ultramotiviert!

Alexandra Kotschner: Ganz am Anfang hatte ich riesige Hemmungen, die Flüchtlingsunterkunft zu betreten, weil sie so abstoßend und anonym wirkte und man nie zuvor wirklich Kontakt zu den Menschen gehabt hatte. Als ich dann die Leute kennengelernt habe, war ich überwältigt von der großen Gastfreundschaft. Insgesamt ist es einfach schön zu sehen, wie sich die Kinder meiner Patenfamilie entwickeln, immer besser Deutsch sprechen und es ist toll, besondere Momente wie die Einschulung oder den Beginn des Kindergartens mitzuerleben.

Vielen Dank für das Interview!

Unser Einsatz für Ihr Engagement

Der Flüchtlingsrat unterstützt auf vielfältiger Weise das Engagement von Ehren- und Hauptamtlichen, die mit Geflüchteten arbeiten. So besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen, die sich aus ihrer Arbeit mit Geflüchteten ergeben, an uns zu wenden: entweder per Email an info@fluechtlingsrat-bw.de oder telefonisch montags bis freitags von 14 bis 17 Uhr unter der Nummer 0711-55 32 83 4.

Auf unserer Website www.fluechtlingsrat-bw.de finden Sie viele aktuellen Informationen, Veranstaltungshinweise und nützliche Ressourcen. Einige der Informationsmaterialien können Sie über unseren Online-Shop auch in gedruckter Form bestellen. Auf unserer Projektwebsite aktiv.fluechtlingsrat-bw.de finden Sie eine Online-Fortbildung, die aus Materialien aus unseren Fortbildungsveranstaltungen entstanden ist.

Dreimal im Jahr veranstalten wir in Stuttgart Tagungen mit Workshops und Vorträgen zu verschiedenen Themen. Hinzu kommen Fachtage, bei denen es einen Tag lang um ein bestimmtes Thema oder ein bestimmtes Herkunftsland geht. Eine Auswahl an aufgezeichneten Vorträgen vergangener Veranstaltungen finden Sie in unserem Youtube-Kanal.

Wir machen allerdings auch Fortbildung vor Ort, vor allem auf Einladung lokaler Ehrenamtlichen-Initiativen. Sehr gefragt sind aktuell Fortbildungen zu den jüngsten Gesetzesänderungen, zur Aufenthaltsverfestigung, Widerrufsverfahren, Mitwirkungspflichten und Bleiberechtsoptionen nach der Ablehnung. Eine Übersicht der angebo-

tenen Fortbildungsmodule finden Sie auf unserer Website. Diese können einzeln (z.B. als Abendveranstaltung) oder in Kombination (als Tages- oder Wochenendveranstaltung oder als Veranstaltungsreihe) angeboten werden. Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie Interesse haben, eine solche Veranstaltung bei sich vor Ort zu organisieren. In Zukunft sollen verstärkt auch Webinare angeboten werden.

Der Flüchtlingsrat veröffentlicht alle zwei Monate einen ausführlichen E-Mail-Newsletter, den Sie kostenfrei abonnieren können. Zudem veröffentlichen wir im Rahmen des Projekts "Welcome2BW" einen monatlichen Newsletter, der sich in erster Linie an Hauptamtliche richtet, aber von allen Interessierten abonniert werden darf.

Zudem organisieren wir Vernetzungsveranstaltungen für Ehrenamtliche, und wir selbst stehen in einem regelmäßigen Austausch mit verschiedenen Akteuren, um die Belange der Engagierten in der Flüchtlingsarbeit zu artikulieren und uns für eine menschliche Flüchtlingspolitik zu engagieren.

Das alles können wir Ihnen kostenfrei anbieten, weil wir über verschiedene Projekte gefördert werden - beispielsweise vom Land Baden-Württemberg. Dennoch ist es für uns überlebenswichtig, dass wir auch unabhängig von solchen Förderungen handlungsfähig bleiben - gerade in Bezug auf unser politisches Engagement. Wenn Ihnen dies auch wichtig ist, dann würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns als Mitglied unterstützen.

Bericht von einer Reise nach Afghanistan

Die Angst als ständiger Begleiter

Von *Jama Maqsudi*

Seit 2002 reise ich jedes Jahr nach Afghanistan. Die Situation des Landes hat sich seit 2005 permanent verschlechtert. Meine Reise in diesem Jahr war geprägt von ständiger Angst, wenn ich unterwegs war. Die Angst ist der ständige Begleiter der Menschen aus unterschiedlichen Gründen, die ich nachfolgend versuche darzustellen.

Kabul hat eine Fläche von ca. 270 Quadratkilometern. Vor 30 Jahren hatte die Stadt ca. 600.000 Einwohner*innen, jetzt schätzt man die Einwohnerzahl auf 6 Millionen, die Stadt platzt aus allen Nähten. Es gibt nicht genügend Wohnraum für die Menschen, durch den Wohnungsmangel sind die Mietpreise unbezahlbar geworden. Die Stadt schwillt immer weiter an, durch die Unruhen in den Provinzen kommen immer mehr Inlandsflüchtlinge nach Kabul. Familien sieht man am Rande der Straßen sitzend und betteln, überall in der Stadt stehen Frauen mit kleinen Kindern und alte Männer, die versuchen ein paar Groschen zu bekommen, um zu überleben.

Nach Angaben der afghanischen Regierung befinden sich 25 verschiedene Terrororganisationen im Land, die bekanntesten sind verschiedene Taliban-Gruppierungen, Al Quaida, die Haqani Gruppe, IS und viele andere. Jeden Tag sterben zwischen 70 bis 90 Menschen durch Kampfhandlungen (nach Angaben des afghanischen Präsidenten). Seit 2001 kommen jedes Jahr ca. 8000 Menschen ums Leben durch Kampfhandlungen, Attentate und Selbstmord-

dattentate. Wenige Tage vor meiner Reise kamen über 80 Kinder, Frauen und Männer (Besucher einer Hochzeitsfeier) im Westen durch einen Selbstmordattentäter ums Leben, es gab auch viele Verletzte. Der IS hat die Verantwortung übernommen. Das war das ständige Gesprächsthema der Menschen und die Ratlosigkeit war in ihre Gesichter geschrieben. Das Vertrauen in die eigene korrupte Regierung ist nicht mehr gegeben. Viele junge Männer sind mindestens mit einer Pistole bewaffnet, was die Lage noch schwieriger macht. Zwei Tage nach meiner Ankunft fuhr ich mit einem Begleiter in die Provinz Pandshir, um nach dem von uns finanzierten Kindergarten zu schauen. Unterwegs war die Präsenz des Militärs überall sichtbar, da es im Gebiet Qara Bagh, ca. 20 km nördlich von Kabul, Unruhen durch die Taliban gegeben hatte.

Während meines Aufenthaltes in Kabul war ich mittelbarer Zeuge einiger Selbstmordanschläge in Kabul. Der bekannteste war in der Nähe des Green Village ein Aufenthaltsort der ausländischen Polizisten und des Militärs. Dabei sind nach offiziellen Angaben 16 Zivilisten ums

Der Autor

Jama Maqsudi ist Vorsitzender des Deutsch-Afghanischen Flüchtlingshilfevereins in Stuttgart und Mitbegründer des AK Asyl Baden-Württemberg, dem Vorgänger des Flüchtlingsrats





Leben gekommen und 119 Menschen verletzt worden. Die Angaben der Augenzeugen gehen weit über die offiziellen Angaben hinaus. Nach diesem Anschlag hat die Bundesregierung die Deutschen evakuiert und nach Mazar-e Scharif gebracht. Am Tag darauf wollte ich den Tatort besuchen, was durch Sicherheitskräfte verhindert wurde, der Rauch stieg immer noch vom Tatort auf. Ich habe Bilder bekommen, die belegen, dass der Anschlag einen enormen Schaden verursacht hat.

Die unsichere Lage des Landes wirkt sich naturgemäß sehr stark auf die ökonomische Entwicklung aus. Die Investoren sind nicht bereit, das große Risiko einzugehen zu investieren. Der früher sichtbare Bauboom ist nicht mehr vorhanden, viele Bauprojekte sind zum Teil vor einigen Jahren begonnen und als Bauruinen übrig geblieben.

Junge Afghan*innen verlassen das Land, um im Ausland für sich eine Perspektive zu suchen, was nicht immer gelingt, denn afghanische Flüchtlinge sind nirgendwo willkommen und haben dadurch keine Perspektive. Eine große Anzahl von Flüchtlingen, die aus der Türkei nach Europa unterwegs sind und erwischt werden, werden aus der Türkei abgeschoben. Es sind täglich durchschnittlich 50 / 60 junge Männer. In der Maschine, mit der ich nach Kabul flog, befanden sich ca. 60 junge Männer, die aus der Abschiebehäft in der Türkei direkt zur Maschine gebracht wurden. Sie lebten in der Türkei wochenlang in erbärmlichen Verhältnissen, es gab nicht einmal die Möglichkeit sich zu waschen. Außer ihrer Kleidung am Leib

hatten sie nichts weiter dabei. Sie nahmen die Waschräume des Flugzeugs in Beschlag, um sich endlich mal wieder waschen zu können. In Kabul traf ich einige junge Männer, die ich seit meiner letzte Reise kenne, alle haben einen Universitätsabschluss, einige davon sind seit Jahren arbeitslos, sie bemühen sich, aber ohne Beziehungen haben sie keine Chance, einen Job zu bekommen. Dies wird ihnen auch unverblümt ins Gesicht gesagt. Für die Frauen ist es noch schwieriger, einen Job zu finden, sehr oft werden sie Opfer sexueller Gewalt. Die Gewerkschaften sagen, dass die Jugendarbeitslosigkeit 35 Prozent beträgt. Vor fünf Jahren lebten laut einem Interview mit dem Staatspräsidenten ca. 35 Prozent der Bevölkerung unter der Armutsgrenze, jetzt ist die Zahl auf 55 Prozent angestiegen. Der Lebensunterhalt für die Menschen ist unbezahlbar, über die Hälfte der Bevölkerung geht mit leerem Magen ins Bett (Angaben der Toolo News Fernsehsender).

Der Drogenkonsum steigt weiter und die öffentlichen Parks sind nach dem Sonnenuntergang voll in der Hand der Süchtigen und für andere eine gefährliches Pflaster. Nach Schätzungen sind über drei Millionen Menschen drogenabhängig, das sind über elf Prozent der Bevölkerung. Neben Terrororganisationen machen die hohe Kriminalitätsrate, Entführungen, Raub usw. die Lage noch unsicherer. Gegen die Beschaffungskriminalität sind die Ordnungshüter machtlos oder sie sind Teil des Übels, so vermuten die Menschen. In der Nacht ist die Millionenstadt Kabul wie ausge-



stoben, niemand wagt sich auf die Straße, die unheimliche Dunkelheit in der Stadt ist beängstigend, auch wenn man mit dem Auto unterwegs ist. Die Taliban beherrschen über die Hälfte des Landes, teilweise stellen sie die Verwaltung und Rechtsprechung in den von ihnen kontrollierten Gebieten. Über die Hälfte der Fläche des Landes befindet sich unter der Kontrolle der Taliban. Der IS rekrutiert Kämpfer unter den jungen Menschen, sie bezahlen gut und die jungen Menschen ohne jegliche Per-

spektive sind immer schneller und leichter davon zu überzeugen, sich dem IS anzuschließen, was ihn immer stärker macht. Mir haben junge Menschen berichtet, dass in einem Stadtteil von Kabul einige Geistliche unterwegs sind, um für den IS junge Männer zu rekrutieren und zur Ausbildung zu schicken. Dies ist eine sehr besorgniserregende Situation für die Zukunft des Landes.

Zusammengefasst ist die Lage unsicherer denn je und eine Abschiebung nach Afghanistan wäre inhuman und unverantwortlich. Das Land hat keinerlei soziales Auffangnetz und keine Möglichkeit, diesen jungen Menschen eine Perspektive zu geben. Die abgeschobenen Flüchtlinge werden einen Monat lang ein Dach über den Kopf bekommen, danach sind sie auf sich gestellt und wenn sie keine Familie und soziale Bindungen haben, landen sie auf der Straße bei den Drogen oder versuchen weiter zu fliehen. Die andere Alternative ist, im Netz der Terrororganisationen zu landen, dies ist etwas, was wir auf keinen Fall uns wünschen.



Tipp: Aktuelles aus Afghanistan

Für alle, die Interesse an aktuellen Informationen und Analysen zur Situation in Afghanistan haben, empfiehlt der Autor den Blog "Afghanistan Zhaghdablaï" von Thomas Ruttig vom "Afghan Analysts Network".

<https://thrutrig.wordpress.com>

Wie Politik und Medien eine Notstandssituation inszenieren

"Die Erfindung der bedrohten Republik"

von Pauline Eininger

Fallbeispiel „Flüchtlingskrise“: In seinem neuen Buch „Die Erfindung der bedrohten Republik – Wie Flüchtlinge und Demokratie entsorgt werden“ beleuchtet der Journalist und Medienkritiker David Goeßmann, wie massenmediale Berichterstattung die Gesellschaft in ihrer Haltung beeinflusst und unpopulären Politiken zur Durchsetzung verhilft.

David Goeßmann setzt sich in seiner Arbeit mit globaler Gerechtigkeit, Ökologie und aktuellen politischen Entwicklungen auseinander. Neben dem Schreiben produziert Goeßmann das unabhängige Nachrichtenmagazin Kontext TV.

Die These seines neuesten Werkes: Mit der Masse an Krisenberichterstattung und Angstnachrichten wurde seit dem „Flüchtlingsschicksalsjahr“ 2015 die Schutzsuche von Menschen zum Jahrhundertproblem transformiert und so das Bild einer von Flüchtlingen bedrohten Republik geschaffen (S.21).

Doch wozu das Ganze? Goeßmann argumentiert, dass mit der Menge der verunsichernden Nachrichten die eigentlich solidarische, engagierte und offene Haltung der Bevölkerung „neutralisiert“, im Gegenzug unpopuläre Abwehrmaßnahmen im Schnellverfahren durchgesetzt werden konnten. Die Mainstream-Medien hätten diesbezüglich eine

Doppelfunktion als Meinungs(vor)geber und Ablenkung.

Immer wieder zeigt Goeßmann anhand von Beispielen, wie effektiv ein WIR/IHR-Schema hochgehalten wird. Er illustriert beispielsweise wie die Berichterstattung über die Ereignisse der Kölner Silvesternacht die Bevölkerung endgültig in „Bedrohungsmodus“ versetzte. Eine Verzerrung der Informationslage hätte stattgefunden durch Skandalisierung, Spekulation und stigmatisierendes Erzählen. Racial journalism wäre plötzlich kein No Go, sondern Tagesordnung gewesen.

Das übergeordnete Ziel des Buches ist, die mediale Konstruktion der „Flüchtlingskrise“ sichtbar zu machen und ihre Folgen und Wirkmechanismen zu erklären. Doch damit ist es nicht getan: Es schließt sich ein deutlicher Appell an Berichtersteller*innen an, kritische Gegenrecherche zu betreiben und eine an der Sachlage orientierte Debatte zu ermöglichen. Dies zu erreichen, verlangt laut Goeßmann Detailanalysen der vorhandenen Informationen, empirische Untersuchungen und vor allem die kontinuierliche Prüfung journalistischer Standards.

Auch die Bürger*innen, die Konsument*innen der Medien, ruft Goeßmann zur „intellektuellen Selbstverteidigung“ auf: Kritische Berichterstattung müsse eingefordert, der politische Tunnelblick abgelegt werden. Es gelte, Gehörtes oder Gelesenes eingehend zu hinterfragen: Wer schreibt denn eigentlich was in welchem Medium mit welchem Ziel?

„Die Erfindung der bedrohten Republik“ regt nicht nur dazu an, sich genau das zu fragen, sondern bietet selbst die perfekte Gelegenheit, kritisches Reflektieren direkt am Text zu üben.

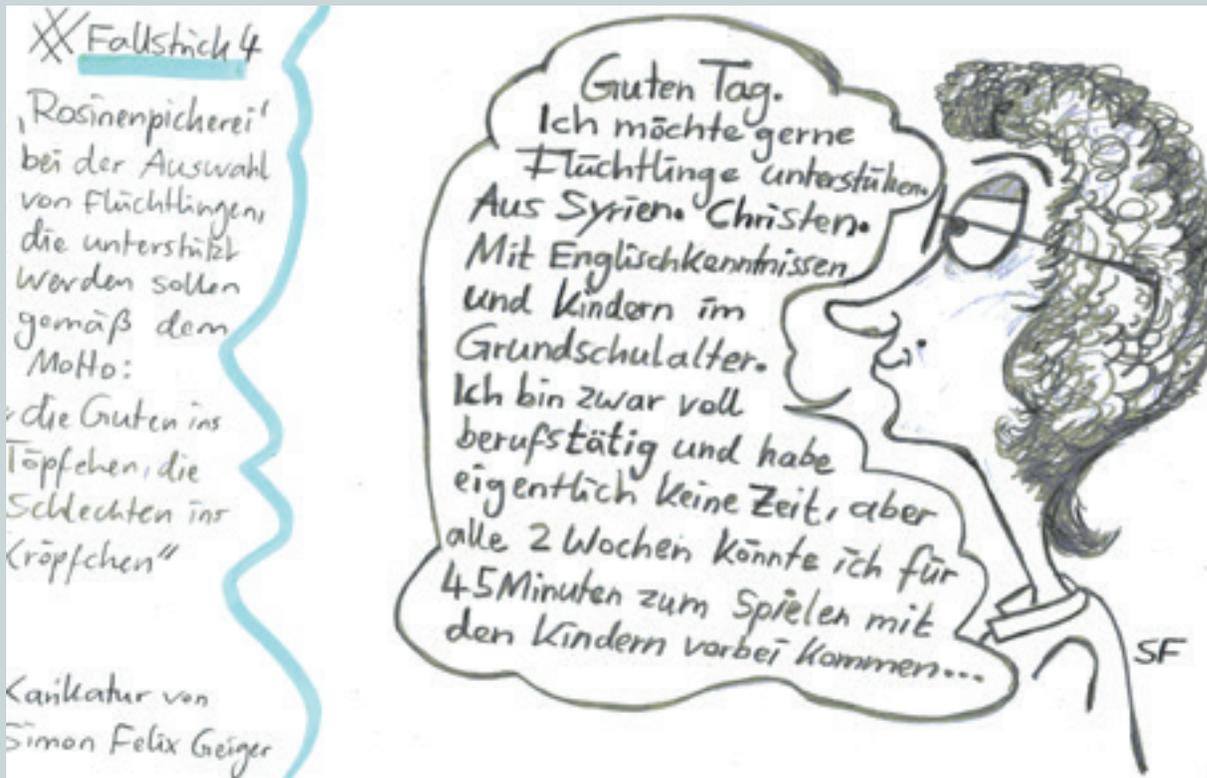
David Goeßmann: „Die Erfindung der bedrohten Republik. Wie Flüchtlinge und Demokratie entsorgt werden“. Das Neue Berlin, 462 Seiten, 18 €. ISBN: 978-3-360-01344-6

Die Autorin

Pauline Eininger war von September bis November 2019 Praktikantin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Foto: Pauline Eininger



Impressum

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart

Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

Redaktion: Klaus Harder, Seán McGinley, Melanie Skiba

Auflage: 1.500, **Erscheinungsdatum:** 10.12.2019

Druck: Litho- und Druck GmbH Schwarz auf Weiss, Freiburg

Bildnachweise: jeweils beim Foto.

Titelseite: Seán McGinley



Der "Rundbrief" wird im Rahmen der Projekte "Aktiv für Integration", gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration und "Aktiv für Flüchtlinge", gefördert durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, erstellt.

Rundbrief im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf 30 Jahre Unterstützung für Flüchtlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Fachtage in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und Referent*innen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates Referent*innen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder Rechtsanwält*innen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die UNO-Flüchtlingshilfe und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten ‚NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit‘, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie ‚Welcome2Baden-Württemberg‘, gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).



FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Fax: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

www.fluechtlingsrat-bw.de

Solidarität braucht Solidarität!



Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.



Werden Sie (Förder-)Mitglied

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 60,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen.

www.fluechtlingsrat-bw.de



Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Flüchtlinge

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine – wir helfen Ihnen dabei!